<36605176880012

<36605176880012

Bayer. Staatsbibliothek

425.

Neue Verfassung

der

verbesserten

hohen Schule

zu Mainz.

Gedruckt in der kurfürstl. privil. Buchdruckerey des St. Rochus Hospitals, durch Andreas Craß, 1784.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Inhalt.

Die kurfürstliche höchste Erklärung

Einleitung.

Der Unterricht der Jugend ist eine der ersten Bedürfnisse des Staats, §. 1. daher sind für den großen Haufen Lese= Schreib= und Rechenschulen auf dem Lande, und Trivial= und Realschulen in den Städten, §. 2. und für den kleinern Theil der männlichen Jugend, welcher sich dem Studium widmet, die Gymnasien. §. 3. Von diesen geht dieselbe zu den Lehrern der Wissenschaften des reifern Alters, oder zu den hohen Schulen über. §. 4. Sämtliches hat also einen unzertrennlichen Zusammenhang, §. 5. welcher einer sistematischen Verfassung bedarf. §. 6.

Erster Abschnitt. Von dem Zwecke der kurfürstlichen Universität.

Der hauptsächliche Zweck ist die Ausbildung der kurfürstlichen Landeseingehörigen. §. 7. Daher kommen alle andere Nebenzwecke in keine vorzügliche Rucksicht. §. 8. Es ist für die Staaten weder überhaupt, noch nach Lokalverhältnissen gleichgiltig, daß die Wissenschaften innerhalb oder ausserhalb des Landes gelehrt werden. §. 9. Doch wird auch das Wohl der Ausländer besorgt, §. 10. und besonders den armen Ausländern, ohne Rucksicht auf politische Länder-Durchkreuzung, beygestanden werden. §. 11.

X Zwey-

Zweyter Abschnitt. Von den Wissenschaften überhaupt, welche auf der hohen Schule gelehrt und gelernt werden sollen, um den Zweck zu erreichen.

Jede Wissenschaft ist eine Reihe wichtiger, nothwendiger, oder nützlicher, unter sich verbundener Wahrheiten und Beobachtungen. §. 12. Diese Reihe läßt sich nicht gesetzlich bestimmen, jedoch zweckmäßig zusammenstellen. §. 13. Die Staatsverfassung wirkt auf die Wissenschaften, und diese wirken auf jene. Es kömmt also auf Lokalbedürfnisse und Verhältnisse an, wornach sich das Ganze und dessen Uibersicht richten muß. §. 14. Die hohe Schule soll diese Bedürfnisse für die Kirche und den Staat befriedigen. §. 15. Kirche und Staat gebrauchen mancherley brauchbare Männer. §. 16. Jeder hat seine Bahne. Nicht Alle sollen Alles lernen, aber jeder soll dasjenige lernen können, dessen er bedarf. §. 17. Also drey Hauptgattungen aller zu lehrenden Wissenschaften. Unterabtheilung der dritten Gattung. §. 18.

I. Vorbereitungs- und Instrumental-Wissenschaften, deren Erlernung allgemein nothwendig ist, oder philosophisch-mathematische Wissenschaften.

a) Das Studium der griechischen und lateinischen Klassiker. §. 19. b) Die deutsche und übrigen lebenden Sprachen. §. 20. c) Allgemeine Philologie. §. 21. d) Philosophie. §. 22. aa) Experimental-Seelenlehre, bb) Logik, cc) Aesthetik, dd) Pnevmatologie, ee) natürliche Theologie, ff) Pädagogik. §. 23. gg) Naturgeschichte, hh) Naturlehre. §. 24. ii) Mathematik,

thematik. §. 25. kk) Metaphysik. §. 26. ll) Praktische Philosophie. §. 27.

II. Hilfswissenschaften, welche theils allgemein nützlich, theils nach besondern Bestimmungen nothwendig sind, oder historisch-statistische Wissenschaften. §. 28.

a) Allgemeine Weltgeschichte. §. 29. b) Allgemeine Kirchengeschichte. §. 30. c) Allgem. Gelehrtengeschichte. §. 31. d) Deutsche Reichsgeschichte, Geschichte der merkwürdigsten europäischen Staaten, mainzische Geschichte. §. 32. e) Erdbeschreibung, Chronologie, Genealogie, Numismatik, Heraldik, Alterthumskunde. §. 33. f) Diplomatik. §. 34. g) Statistik. §. 35. h) Historisch kritische Beyträge. §. 36.

III. Wissenschaften, welche einer besondern Klasse von Studirenden eigends nothwendig sind.

A) Gottesgelehrtheit. §. 37.

a) Die griechische und hebräische Sprachen, mit ihren Mundarten, und morgenländischen Sprachen führen b) zur biblischen Kritik, und diese c) zur theologischen Hermenevtik und Exegese, §. 38. worauf d) die Dogmatik die sistematische Glaubenslehre zusammenfaßt, zugleich e) aus der Patristik schöpft, und f) die Einwürfe in der Polemik widerlegt. §. 39. g) Die Lehren der philosophischen erweitert und erhöht die theologische Moral. §. 40. h) Den künftigen Seelsorger unterrichtet die Pastoraltheologie und Liturgik, so wie i) den Prediger die Homiletik, und k) den Lehrer der ersten Religionsgründe, die Katechetik. §. 41.

B) Die Rechtsgelehrtheit. §. 42.

Die natürlichen Zwangsrechte lehrt a) das Recht der

Natur, sowohl ausser, als in der gesellschaftlichen Verbindung, b) das allgem. Völkerrecht, c) das allgem. Staatsrecht, und d) das allgem. Privatrecht. §. 43.

Die positiven Rechte betreffen entweder die oberste Gewalt, oder die Untergebenen. Erstere sind a) das deutsche Staatsrecht, b) das deutsche geistliche Staatsrecht, c) das besondere kurmainzische Staatsrecht. §. 44. Alle stehen in einer genauen, verfassungsmäßigen Verbindung. §. 45 Die andern machen entweder das allgem. oder das besondere positive Privatrecht aus. §. 46. Die allgemeinen sind a) das deutsche gemeine Privat- und kurmainzische Landrecht, b) das subsidiarische, römische, bürgerliche, c) das kanonische, und d) das longobardische Recht. §. 47. Das besondere Privatrecht ist mannichfach. §. 48. Die praktische Rechtsgelehrsamkeit wendet diese Grundsätze an. §. 49. Sie ist nach der Eintheilung der positiven Rechte entweder a) die praktische Staats- und Kanzley- oder b) die praktische Privat- Rechtsgelehrtheit. §. 50. Diese ist mit Verbindung der kurmainzischen Gerichtsordnung entweder aa) die aussergerichtliche, oder bb) die gerichtliche, beyde entweder nach den gemeinen deutschen, oder nach besondern Vorschriften, §. 51. welche entweder α) einzelne Gattungen von Prozeßsachen, gleich den summarischen 2c. oder β) gewisse Gerichtsstellen zum Gegenstande haben, als א) die Reichsgerichtliche, ב) die Konsistorial-, ג) die römische Praxis. §. 52. Den Schluß machen a) die Dekretir- und Referirkunst, und b) die Archiv- und Registraturwissenschaft. §. 53.

c) Die

c) Die Arzneygelehrsamkeit. §. 54.

Sie dringt in das Innere des Körpers durch a) die Zergliederungskunst, auf welche b) die Chirurgie in äussern Verletzungen bauet. Die Verrichtungen der anatomisch erkannten Theile zeigt c) die Phisiologie, und deren Stöhrung d) die Pathologie, welche e) in der Diätetik Rath ertheilt. §. 55. Die Heilmittel aus den drey Reichen der Natur zeigt a) die medizinische Naturgeschichte, deren Urstoff b) die Chemie entwickelt, und daraus c) die materiam medicam liefert, und d) durch die Pharmazevtik bereitet. §. 56. Diese theoretischen Grundsätze wenden an, a) die praktische Arzneywissenschaft mit b) der ausübenden Wundarzney und c) der Entbindungskunst. §. 57. Verknüpft mit andern wissenschaftlichen Theilen sind a) die gerichtl. Arzneygelehrsamkeit, und b) die medizinische Polizey. §. 58 Gleich unentbehrlich ist die Vieharzneykunst. §. 59.

D) Die Kammeralwissenschaften. §. 60.

Die meisten Güter kommen aus der Erde; daher a) Landwirthschaft, b) Forstwissenschaft, c) Bergbau, mit den gehörigen Voraussetzungen, und Beyhilfen. §. 61. Mit den rohen Materialien beschäftigen sich a) die Manufaktur- und b) Fabrikenwissenschaft, und c) Technologie. §. 62. Die verfertigten Waaren sind ein Gegenstand a) der Handlungswissenschaft, b) der Handlungspolitik, und c) der kaufmännischen Rechnung. §. 63. Da zu diesem allem die Menschen zu vereinigen, und zu leiten sind, §. 64. so lehren dieses a) die Polizeywissenschaft mit b) der politischen Arithmetik, c) die Kammeral-Finanzwissenschaft, d) die Staatsklugheit. §. 65. Sämtliche bedärfen mancher Hilfswissenschaften. §. 66.

Auf die Wissenschaften folgen die edlern Künste. a) Die freyen, b) die schönen, c) die bildenden, d) die gymnastischen Künste. §. 67. Endlich allgem. und besondere Enziklopedien, gelehrte Geschichten, Litteraturen. §. 68.

Dritter Abschnitt. Von dem zur zweckmäßigen Mittheilung der Wissenschaften erfoderlichen öffentlichen Lehramte, oder von den Professoren und deren Obliegenheiten überhaupt.

Die Wissenschaften gebrauchen Lehrer, sie sind Staatsdiener, und haben Obliegenheiten. §. 69. Die ersten Obliegenheiten sind, Gottesfurcht, Anstand, Würde, untadelhafte Sitten. §. 70. Sie haben ihren Kollegen mit Freundschaft, §. 71. und den Kandidaten mit Freundlichkeit zu begegnen. §. 72. Jeder ordentliche öffentliche Lehrer muß Doktor seyn. §. 73. Das Lehramt ist die Hauptpflicht. Jeder lehrt daher fünfmal die Woche, täglich zwo Stunden. §. 74. Krankheiten werden angezeigt, und die Erlaubniß zum Wegreisen wird begehrt. §. 75. Das Fortrücken von einem Katheder zum andern hat nicht statt. §. 76. Jeder Lehrer sorgt für Stille in seiner Vorlesung. §. 77. Die abwesenden Kandidaten werden in jeder Lektion verzeichnet. §. 78. Die Professoren geben von Zeit zu Zeit eine gelehrte Abhandlung in Druck. §. 79. Sie bestreben sich, zweckmäßige Kollegienbücher zu verfassen. §. 80. Jeder, der vom Dienste abgehen will, zeigt es ein halbes Jahr vorher an. §. 81. Ihr Zweck ist, durch wohl gerathene Zöglinge, wahren Ruhm zu erlangen. §. 82.

Vierter Abschnitt. Von der Ordnung im Lehren, um dessen Zweck zu erreichen. Von den Kollegien und Kursen überhaupt.

Kollegien sind öffentliche Lehrstunden zum Unterrichte der Studirenden, §. 83. welche einer Anweisung bedärfen zum Ordnen ihrer Studien. Daher Nothwendigkeit der Kurse. §. 84. Bemerkungen dabey. a) Vermeidung des zu vielen Individuirens, b) Gestattung der gehörigen Zeit für jede Wissenschaft, c) Enziklopedien, als summarischer Abriß der Theile gehören an den Eingang, als Inbegriff der Grundsätze an den Schluß der Wissenschaften. d) Besondere Geschichte und Litteratur jedes wissenschaftlichen Theiles sind mit demselben, allgemeine Geschichte der Gelehrsamkeit und Litteratur besonders zu behandeln. e) Nicht alle Kandidaten können an den ganzen Kurs gebunden, jedoch sollen f) fähige und bemittelte Kandidaten streng dazu angehalten werden. g) Wiederholungen sind thunlich und räthlich. §. 85. Der philosophische Kurs ist drey- die übrigen sind vierjährig. Das Wegeilen von Universitäten ist ein Hauptfehler. §. 86. Die Kollegien sind theils halb-, theils ganzjährig, §. 87. theils nothwendig, theils nützlich. §. 88. Sie sind Vorbereitungs- Haupt- oder Hilfskollegien. §. 89. Die Vorbereitungskollegien machen den Anfang. Allgemeine Vorbereitung ist der philosophische Kurs. §. 90. Bestimmte Stellen der Hauptkollegien und Hilfstheile. Künftige nähere Bestimmung der Gränzen. §. 91. Die Vorlesungen sind theils gratis, theils gegen ein Honorarium. §. 92. Die Vorlesungen des philosophischen Kurses sind unentgeltlich. §. 93. Bestimmung des Honorariums

für die übrigen Kurse. §. 94. Bestimmung des Anfangs und des Endes der Semester, §. 95. welche durch den Präléktions-Katalog angekündigt werden. §. 96. Der Kurse sind fünfe. §. 97.

Fünfter Abschnitt. Von den Hauptkursen, und den darinn befindlichen Vorlesungen insbesondere.

Umfang der Philosophie, des Grundes aller andern Wissenschaften. Nothwendigkeit, die Kandidaten dazu zu bereiten. §. 98. Dazu ist eine philosophische einjährige Klasse errichtet. §. 99. Auf sie folgt das eigentliche zweyjährige philosophische Studium. §. 100.

I. Eintheilung des philosophischen Kurses. §. 101.

Anmerkungen darüber. a) Religion und christliche Sittenlehre wird den ganzen Kurs hindurch gelehrt. b) Das Studium der lateinischen Klassiker wird in dreyen, jenes der griechischen in fünf, und c) die französische Sprache in vier Semestern gelehrt. d) Allgemeine sinchronistische Geschichte faßt die in den Gymnasien gehörten Fakta zusammen. e) Die Mathematik geht die sechs Semester durch fort. f) Die Naturgeschichte ist in den vier ersten Semestern der im fünften und sechsten folgenden Naturlehre vorgesetzt. g) Das eigentliche philosophische Studium fängt mit Antropologie an, worauf h) Logik, i) Metaphysik und k) Aesthetik, ferner l) praktische Philosophie, und m) philosophische Geschichte nach und nach folgen, worauf n) Archäologie, und o) allgemeine Philologie den Schluß machen. §. 102. Die Lektionen sind täglich fünf Stunden hindurch. §. 103.

Es

Es sind zween Repetenten obrigkeitlich angeordnet. §. 104.

Der theologische Kurs ist vierjährig. §. 105.

II. Eintheilung des theologischen Kurses. §. 106.

Anmerkungen darüber. a) Die Kirchengeschichte, und b) die orientalischen Sprachen machen den Anfang, worauf c) Dogmatik, d) Moral, und e) Polemik folgen, und mit f) der Pastoraltheologie, g) der Katechetik, und h) der geistlichen Beredsamkeit begleitet werden. §. 107.

Der juridische Kurs ist ebenfalls vierjährig. §. 108.

III. Eintheilung des juridischen Kurses. §. 109.

Anmerkungen darüber.

A) Des Zusammenhangs der bürgerlichen Rechtsgelehrsamkeit wegen machen. a) Die Antiquitäten, und die Historie des römischen Rechts, und b) das Recht der Natur den Anfang, worauf im zweyten Semester c) das Sistem der römisch bürgerlichen Rechtsgelehrsamkeit im eingeschränkten, und d) im dritten und vierten Semester im ausführlichen Plane folgt. e) Dazu sind zween Repetenten zugleich angeordnet. Jedoch können f) auch Institutionen und Pandekten gehört werden. g) Das gemeine deutsche, h) das peinliche, i) das mainzische Privat- und k) das Privat-kanonische Recht folgen an gehöriger Stelle, und l) die Rechtspraxis macht den Schluß.

B) Zum vollständigen Begriffe der Staatsrechte fängt a) die europäische Staatengeschichte mit b) dem allgemeinen Staats- und Völkerrechte im ersten und zweyten Semester an, worauf c) allgemeine Sta-

tistik, d) deutsche Reichsgeschichte, e) deutsche Statistik, f) das deutsche Staatsrecht, g) das geistliche Staatsrecht, h) die mainzische Staatsgeschichte und das Staatsrecht, i) das Territorial-Staatsrecht, und k) das Lehnrecht folgen. l) Diplomatik und Archivalpraxis, und m) Politik machen den Schluß. n) Hilfs- und nützliche Wissenschaften werden besondern Bestimmungen vorbehalten. o) Die eigentlichen Kammeralwissenschaften kommen im sechsten und siebenten Semester vor. §. 110.

Der Kurs der Arzneywissenschaft ist vierjährig. §. 111.

IV. Eintheilung des Kurses der Arzneywissenschaft. §. 112.

Anmerkungen darüber. a) Anatomie macht den Anfang, b) Phisiologie, und c) Chirurgie folgen im zweyten und dritten Semester. d) Die Naturgeschichte, und e) Chemie, und diese mit f) Pharmazie, und g) Materia medica sind in die vier ersten Semester verlegt. Hierauf tritt h) Pathologie, theoretisch und praktisch, und i) die medizinische Praxis, und das Klinikum im Hospitale, samt k) der Geburtshilfe, theoretisch und praktisch ein. l) Die Vieharzneykunst wird seiner Zeit dem Kurse beygefügt. §. 113.

Das Studium der Kammeralwissenschaften ist vierjährig. §. 114.

V. Eintheilung des Kurses der Kammeralwissenschaften. §. 115.

Anmerkungen darüber. Er ist aus mehrern wissenschaftlichen Theilen zusammengesetzt, nämlich aus

a)

a) historisch-statistischen, b) mathematischen, c) rechts- und d) arzneywissenschaftlichen Theilen, und aus e) den eigentlichen Kammeralwissenschaften. §. 116.

Sechster Abschnitt. Von der aus der vorausgesetzten Reihe der Wissenschaften und der Vorlesungen entspringenden Zahl und Bestimmung der Lehrstühle.

Der Vortrag der Wissenschaften erheischt Lehrstühle. §. 117. a) Der philosophisch-mathematischen. §. 118. b) Der historisch-statistischen. §. 119. c) Der theologischen. §. 120. d) Der juridischen. §. 121. e) Der Arzney-§. 122. und f) der Kammeralwissenschaften. §. 123. Zur Universitätsbibliotheke sind zween Bibliothekäre bestellt. §. 124. Die freyen und schönen Künste sind mit Lehrern versehen. §. 125. Die bildenden Künste werden Lehrer erhalten. §. 126. Und für die gymnastischen Künste ist gesorgt. §. 127.

Siebenter Abschnitt. Von der Lehrmethode, damit der Zweck erreicht werde.

Nothwendigkeit der zu bestimmenden Lehrweise. §. 128. Universitäten sollen ausführliche Elementar-Grundsätze lehren, und Quellen bekannt machen. §. 129. Hiernach, und nach den Fassungskräften der meisten richtet sich der Vortrag. §. §. 130. Das beste Hilfsmittel ist das Vorlesebuch. Dessen Einrichtung. §. 131. Jeder Lehrer bereitet sich zu jeder Vorlesung, §. 132, und nimmt wahr, ob und warum der Begriff des Zuhörers stocke, §. 133, und erhält sich in der Kenntniß der neuesten

Litte-

Litteratur seines Faches. §. 134. Bey dem Vortrage einer Wissenschaft ist in das Gebiet einer andern nicht auszuschweifen. §. 135. Die Schulstreitfragen sind kurz zu berühren. §. 136. Es ist sich im Anfange nicht zu lange aufzuhalten, und gegen das Ende nicht zu übereilen. §. 137. Es soll durch öfteres befragen untersucht werden, ob die Zuhörer das Vorgetragene gefaßt haben. §. 138. Zu dem Ende denselben Aufgaben zum eignen Nachdenken zuzutheilen, §. 139. und sie auf der Bibliotheke mit den besten Schriften bekannt zu machen sind. §. 140.

Achter Abschnitt. Von denen, welche belehrt werden sollen, oder von den Lernenden überhaupt.

Einige Ursachen der Abnahme der Zahl der Studirenden. §. 141. Es kömmt aber auch nicht auf ihre Zahl, sondern auf die Güte an. Eintheilung der Akademiker in Inländer und Ausländer. §. 142. Die Inländer sind an die Kurse, §. 143. und die zu erhaltenden besondern Vorschriften gebunden. §. 144. Sie haben jedoch die Freyheit der Auswahl des Lehrers. §. 145. Sie sollen anhaltend arbeiten. Vorschriften desfalls. §. 146.

Neunter Abschnitt. Von den Uibungen der Lernenden überhaupt, und insbesondere vom Examiniren, von Prüfungen, Defensionen und Promotionen.

Die Professoren examiniren fleißig in den Kollegien, §. 147. und die Kuratel hält öftere Wochenexamina, §. 148. und veranlaßt öffentliche Prüfungen

und

und Defensionen zur Uibung, §. 149. bey welchen kurze Sätze gedruckt, und alle sonstige Kösten vermieden werden. §. 150. Final-Stufen-Examina entscheiden das Fortrücken der Kandidaten, oder das Wiederholen. Hauptgegenstände des Stufen-Examens in jedem Kurse. §. 151. Der Primat wird in dem philosophischen Kurse als eine nützliche Triebfeder beybehalten. §. 152. Examina pro gradu. §. 153. Nur Würdige sollen promovirt werden. §. 154. Zeugnisse, welche der zu Promovirende beybringen soll. §. 155. Es ist auf den Geist der alten akademischen Gesetzgebung bey den Promotionen zurückzukehren. Wesenheit dieser Gesetzgebung. §. 156. Das Lizentiat ist und verbleibt die oberste Stufe. §. 157. Um dazu mit Verdienst zu gelangen, sind Anordnungen vonnöthen. §. 158. Die Kandidaten der Philosophie erhalten nach dem vierten Semester das erste Bakalaureat, wenn sie im Examen bestehen, §. 159. und nach dem sechsten das zweyte. §. 160. Das Doktorat der Philosophie bleibt reifern Jahren vorbehalten. §. 161. Die Bakalauren der Philosophie können in andern Fakultäten promovirt werden. §. 162. Das theologische Doktorat setzt auch künftig drey Examina von Jahr zu Jahr voraus. §. 163. Desgleichen das juridische Doktorat. Verfahren bey dem dritten Tentamen und Examen. §. 164. Desgleichen das medizinische Doktorat. §. 165. Es kann mit oder ohne Präses defendirt werden. §. 166. Die Promotionsfeyerlichkeiten verbleiben. §. 167. Bestimmung der Promotionskösten. §. 168.

Zehnter Abschnitt. Von dem Disziplinarwesen und der moralischen Bildung der Studirenden.

Ordnung und Fleiß im Studiren muß mit einer guten Aufführung verbunden seyn. §. 169. Wichtigkeit des Gegenstandes. §. 170. Die Pflicht der allgemeinen Erziehung erstreckt sich auch über Akademiker. §. 171. Falscher Begriff von der sogenannten akademischen Freyheit. §. 172. Es ist auch hierinn nothwendig, auf das Wesentliche der ehemaligen akademischen Verfassung zurückzukehren. §. 173. Die akademische Disziplinargewalt ist aus der väterlichen und obrigkeitlichen gemischt. §. 174. Die Pflichten eines Akademikers werden im philosophischen Kurse erklärt. §. 175. Die Studirenden erhalten den Matrikel. Sie versprechen die Beobachtung der Gesetze, jedoch ohne Eidesleistung. §. 176. Anderwärts Relegirte werden nicht angenommen, §. 177. und Verführer entfernt. §. 178. Der Akademiker Pflichten gegen Gott. §. 179. Daher sie dem Gottesdienste geziemend obliegen sollen. §. 180. Deren Pflichten gegen Se. kurfürstliche Gnaden. §. 181. Obliegenheit gegen den Kurator, §. 182. und gegen den Rektor, die Dekanen, und Professoren, §. 183. und gegen jedermann. §. 184. Vermeidung übler Gesellschaften. §. 185. Verbot des Nachtschwärmens und Tumultuirens, §. 186. und des Einmischens in etwa entstehende Tumulte. §. 187. Sie sind schuldig, auf die Vorladung alsbald zu erscheinen. §. 188. Verbot der Hazardspiele. §. 189. Sie sollen sich in den Vorlesungen am angewiesenen Platze stille halten. §. 190. Verbot des Abreißens der öffentlichen Anschläge, des Spieltagmachens, des Besuchens der in Verwahr

ge-

gebrachten Kandidaten. §. 191. Nothwendigkeit der Kreditgesetze. §. 192. Privilegirte Schulden. §. 193. Unprivilegirte Schulden, §. 194. welche theils bis zu einer bestimmten Summe, §. 195. theils gar nicht eingeklagt werden können. §. 196. Verbot des Raufens und Duellirens. §. 197. Jeder Kandidat hat sein Quartier alle Vierteljahre anzuzeigen. §. 198. Stufen des Lobes und der Belohnung, des Tadels und der Strafe. §. 199. Die Kandidaten werden alle Vierteljahre nach ihrer Fähigkeit, Fleiß rc. rc. klassifizirt. §. 200. Ausländer erhalten darüber ein schriftliches offenes Zeugniß. §. 201. Alle halbe Jahre werden die allgemeinen Verzeichnisse erneuert, und in das Hauptbuch eingetragen. Dessen Nothwendigkeit und Wirkung. §. 202.

Eilfter Abschnitt. Von den nothwendigen Attributen der hohen Schule für Lehrende und Lernende.

Die Attribute sind Hilfsmittel zum fruchtbaren Lehren und Lernen. §. 203.

A) Allgemeine Attribute. a) Das Universitätshaus. b) Die Zimmer zu den Versammlungen und Reposituren. §. 204. c) Der zweyfache Ort für die Bewahrung der straffälligen Kandidaten. §. 205. d) Die Universitätsbibliotheke. Deren Lokalnothwendigkeit an sich selbst, und wirklicher Anwachs. §. 206. Bekanntmachung der Kataloge, und des Realkatalogs. §. 207. Jeder Lehrer zeigt das Mangelnde, oder neu Erscheinende seines Faches an. §. 208. Jährlicher Unterhalt der Bibliotheke und Beyträge dazu. §. 209. Tage und Stunden des gestatteten Zutritts. §. 210. Wem und wie dersel-

be

be gestattet ist. §. 211. Deren zweymalige jährliche Revision. §. 212. e) Veranstaltung eines guten Bücherverlags. §. 213. f) Untersuchung der Stipendien. §. 214.

B) Besondere Attribute. §. 215.

Erstens zum Behufe des philosophisch-mathematischen Studiums ist

a) ein Naturalienkabinet, b) ein Vorrath mathematischer und physikalischer Instrumente angeschaft, und c) die Vermehrung der mechanischen ꝛc. Modelle verfügt; d) die Errichtung einer Sternwarte aber noch ausgesetzt. §. 216.

Zweytens zur Unterstützung des historisch-statistischen Studiums hat

a) der Lehrer den amtsmäßigen Zutritt zu den Archiven. b) Ist der Anfang eines mainzischen Münzkabinets gemacht. c) Ist eine prächtige Sammlung von Kupferstichen der Universität durch eine großmüthige Schankung geworden. §. 217.

Drittens zur Anwendung der theologischen Wissenschaften giebt das erzbischöfliche Seminarium die Gelegenheit. §. 218.

Viertens Zum Behufe der Rechtsgelehrsamkeit haben die Lehrer den Zutritt in die k. Archive und Gerichtsreposituren. §. 219.

Fünftens zur Unterstützung des Studiums der Arzneywissenschaft wird a) ein neues Anatomiegebäude errichtet. Es werden b) Präparata angeschaft und verfertigt, c) ein neues laboratorium chemicum erbauet, d) der botanische Garten angelegt,

gelegt, e) das schon angefangene Hospital, und f) das Entbindungshaus vollendet, und dann g) zur Errichtung des Vieh-Anatomie-Gebäudes geschritten werden. §. 220.

Sechstens zum besten der Kammeralwissenschaften dienet a) der ökonomische Theil des botanischen Gartens, b) der Besuch der inländischen Landwirthschaften, Manufakturen, Bergwerke rc. c) Der gestattete Zutritt auf die k. Kauf- und Lagerhäuser, Krahnen, Zölle rc. §. 221.

Siebentens zum Behufe der edlern Künste wird a) durch die zu errichtende Malerakademie gesorgt, und ist b) die k. Reitbahne geöffnet, und c) der Fecht- und Tanzboden angewiesen. §. 222.

Zwölfter Abschnitt. Von den besondern Rechten und Privilegien der Lehrenden und Lernenden.

Die Ehren, Rechte und Nutzbarkeiten werden bestättigt und erweitert. §. 223. Sie betreffen das Korpus, die Lehrer, die Subalternen, die Studirenden. §. 224.

A) Das Korpus ist

a) Seiner kurfürstlichen Gnaden unmittelbar unterworfen. §. 225. b) Es hat den Rang gleich nach dem k. Hofgerichte. §. 226. c) Es wird zu den Hoffeyerlichkeiten, wie andere Dikasterien, eingeladen. §. 227. d) Die öffentlichen Hörsäle, und die Wohnungen sind unter besonderm landesherrlichem Schutze, §. 228. von denen sich e) lermende Handwerker künftig entfernt halten sollen. §. 229.

B) Die Lehrer sind

a) künftig wirkliche kurfürstliche Räthe, §. 230. und haben b) nach ihren besondern Prädikaten den Rang, nach dem Dienstalter mit den k. Räthen des Dikasteriums. §. 231. c) Se. kurfürstliche Gnaden werden einigen Sitz und Stimme auf den Landesdikasterien beylegen. §. 332. d) Siebenzehn Kollegiatstifts-Präbenden sind zu Lektoralpräbenden erklärt. §. 233. e) Alle Professoren geistliches Standes sind chorfrey. §. 234. f) Alle Doktoren der Gottes- oder Rechtsgelehrtheit sind von dem Biennalstudium befreyt. §. 235. g) Die mit k. Bewilligung anzustellenden Gelehrten Reisen geschehen auf Kösten des Universitätsfonds. §. 236. h) Für die Wittwen und Waisen der Professoren ist eine Wittwenkasse errichtet. §. 237. i) Die Söhne der Professoren werden unentgeltlich promovirt. §. 238. k) Die Kinder der Professoren sind abzugsfrey. §. 239. l) Der Lehrer, der 30 Jahre im Amte war, kann das Lehramt niederlegen, und in das k. Dikasterium eingehen. §. 240. m) Die Professoren haben das Näherrecht bey Verleihung der Zuständigkeiten der Universität. §. 241.

C) Die Subalternen.

a) Rang des Sekretärs der k. Universität, §. 242. und b) der Sprach- und Exerzitienmeister ꝛc. §. 243.

D) Die Studirenden sind

a) der alleinigen Civil- und Criminalgerichtsbarkeit der k. Universität unterworfen. §. 244. b) Sie haben die zollfreye Ein- und Ausfuhr ihrer Bücher und Geräthschaften. §. 245. c) Auf die Promovirten wird vorzüglich Rucksicht genommen. §. 246. d) Den Lizentiaten der Rechte ist das Advoziren gestattet, und geboten, nur Graduirte dazu zuzu-

lassen.

lassen. §. 247. e) Auch auf Ausländer, welche den Nationalkursen wohl obgelegen, wird sonderliche Rucksicht genommen. §. 248. f) Aufnahme zum erzbischöfl. Seminarium derjenigen, welche sich in den philosophischen Kursen hervorgethan. §. 249. g) Kandidaten der A. C. wird bey Krankheit ein geistlicher ihrer Religion unverweilt zugelassen. §. 250. h) Allen ganz und halb Armen wird thätig beygestanden. §. 251. i) Die kranken Kandidaten werden in dem Hospitale verpflegt. §. 252.

Dreyzehnter Abschnitt. Von der innern gesellschaftlichen Verfassung der kurfürstlichen hohen Schule, und den damit in Verbindung stehenden allgemeinen und besondern Versammlungen.

A) Grundsätze der innern gesellschaftlichen Verfassung. Eine jede gesellschaftliche Verbindung hat ein Objekt, und ein Subjekt. §. 253. Die vorhergehenden Abschnitte bestimmen das Objekt und den Hauptzweck der kurfürstlichen Universität, die zu lehrenden Wissenschaften, die Wesenheit des Lehramts, die Ordnung im Lehren, die Reihe der Lehrstühle, die Methode, die Vorschriften für die Lernenden, ihre Uibungen, die Attribute. §. 254. Die Einrichtung eines im Staate befindlichen Instituts bedarf politischer Gründe zum Wohle des Ganzen. §. 255. Daraus werden die Verhältnisse der Universität bestimmt. §. 256. Nachdem die Privilegien der Lehrenden und Lernenden schon festgesetzt sind. §. 257. Mit dem Zwecke des allgem. Wohls ist ein gewisser Stand der Freyheit an sich, und nach der Natur einer hohen Schule

vereinbarlich. §. 258. Er besteht in dem mannichfachen Einflusse der Mitglieder auf die Verfassung. §. 259.

B) Personen welche zur Verfassung gehören.

Der Kurator. §. 260. Dessen Obliegenheiten, §. 261. besonders in Betreff der einzelnen Studirenden §. 262. Der Rektor Magnifikus. Dessen Obliegenheiten. §. 263. Vierjährige Dauer seines Amtes. Die allgem. Versammlung schlägt zwey Subjekte vor. §. 264. Der Cancellarius Universitatis. §. 265. Dessen Ernennung §. 266. und Obliegenheit §. 267 und Substitutions-Befugniß. §. 268. Die Dekanen; die ordentl. Lehrer und Assessoren. §. 269. Die ausserordentl. Lehrer. Ihre Obliegenheiten. §. 270. Unter den Lehrern sind die Bibliothekäre begriffen. §. 271. Die auf der Universität promovirten Doktoren können öffentliche Vorlesungen halten. §. 272. Obliegenheit eines anderwärts Promovirten, der zur Universität aufgenommen wird. §. 273. Der Sekretär ist der Protokollist der Versammlungen, §. 274. und der Archivar. §. 275. Er besorgt den Briefwechsel mit den Eltern der Abwesenden. §. 276. Prosektor, Demonstrator, die Sprach- und Exerzitienmeister, der botanische Gärtner, Mechaniker ꝛc. ꝛc. §. 277. Die Pedellen. §. 278. Der Schuldiener, die Aufwärter ꝛc. ꝛc. §. 279. Dies sämtliche Personale steht in Dienstsachen unter der Kuratel. §. 280.

C) Die Gerichtsbarkeit §. 281.

hat die hohe Schule vollkommen über die Kandidaten. §. 282. Auch die erste Instanz über das Dienstpersonale. Die höhern Instanzen sind dem kurf. Hof- und Revisionsgerichte übertragen, welchen Mitglieder der Universität beygeordnet werden. §. 283. Be-

stim-

stimmung der Gerichtsbarkeit in peinlichen §. 284 und Polizeyfällen. §. 285.

D) Versammlungen der Mitglieder.

I. Die allgemeine Versammlung

besteht aus dem Rektor, den ordentl. und ausserordentl. Professoren. §. 286. Sie wird Sr. k. Gnaden verpflichtet. §. 287. Versammelt sich alle Vierteljahre, §. 288. und beschäftigt sich mit allem, was zum Besten der hohen Schule gehört. §. 289. Bringt die Subalternen in Vorschlag. §. 290.

II. Die besondern Versammlungen.

Die allgem. Versamml. theilt sich, der Geschäfte wegen in kleinere Versammlungen, §. 291. und zwar in

a) Politische.

Der Rektor mit den Dekanen und Senioren besorgt die dringenden Geschäfte. §. 292.

b) Gerichtliche.

Der Dekan und die zwey jüngsten Mitglieder der juridischen Fakultät machen die Justizversamml. aus. §. 293.

c) Wissenschaftliche.

Der Hauptzweck der Universität, und die vereinbarlichen Nebenzwecke erfodern eine Abtheilung in wissenschaftliche Versammlungen, oder Fakultäten. §. 294. Jede Fakultät hat einen Dekanen. Dessen Obliegenheit in der Fakultät §. 295. und bey der Universität. §. 296. Dessen Gehalt. §. 297. Dreyjährige Dauer des Amtes. Wahl und Benennung des Nachfolgers. §. 298. Jeder ordentl. Lehrer ist ein Mitglied seiner Fakultät. §. 299. Bey Erledigung einer Professur bringt die Fakultät ein oder mehrere Subjekte in Vorschlag. §. 300. Alle Assessoren, welche keine ordentl. Lehrer sind, sind Ehrenmit-

 glieder.

glieder. Ihre Rechte und Obliegenheiten. §. 301. Dazu kann jeder Promotus auf der Universität gelangen. §. 302. Die Präsenzgelder bey feyerlichen Erscheinungen werden beybehalten, §. 303. desgleichen die besondern Fakultäts-Pekulien. §. 304. Die Fakultäten haben Haupt- und Nebenzwecke, §. 305. zu welchen sie sich öfters versammeln, §. 306. und die Responsen, §. 307. und die Censuren besorgen. Befreyungen von der Censur, §. 308. und in welcher Maase. §. 309. Das Verfahren bey neuen Statuten. §. 310.

Die Philosophie ist der Inbegriff aller Wissenschaften. Sie bedarf jedoch einer nähern Eintheilung. §. 311. Nach den sechs Hauptabtheilungen der Wissenschaften sind der Fakultäten sechse. §. 312. Dadurch werden die, zu einem Kreise der Wissenschaften gehörenden Männer zum gemeinsamen Zwecke genauer verbunden. §. 313.

1) Lehrer, welche zur theologischen Fakultät gehören. §. 314. Deren besondere Obliegenheiten. §. 315.

2) Lehrer, welche zur juridischen Fakultät gehören. §. 316. Beförderung der Responsen. §. 317. Zumal der dahin verwiesenen inländischen Criminalfälle. §. 318. Deren besondere Obliegenheiten. §. 319.

3) Lehrer, welche zur medizinischen Fakultät gehören. §. 320. Deren besondere Obliegenheiten. §. 321.

4) Lehrer, welche zur philosophisch-mathematischen Fakultät gehören. §. 322. Deren besondere Obliegenheiten. §. 323.

5)

5) Lehrer, welche zur historisch-statistischen Fakultät gehören. §. 324. Deren besondere Obliegenheiten. §. 325.

6) Lehrer, welche zur Kammeral-Fakultät gehören. §. 326. Deren besondere Obliegenheiten. §. 327.

Ausserhalb der Fakultäten ist der Rang der Professoren nach dem Dienstalter. §. 328.

d) Oekonomische.

Der neue Stiftungsfond bedarf einer Verwaltung. Daher ist eine ökonomische Versammlung. §. 329. Ihre Obliegenheiten, §. 330. Mitglieder, §. 331. Sessionen. §. 332. Fälle von großer Wichtigkeit werden an die allgem. Versamml. gebracht. §. 333. Der Generalrezeptor ist ihr untergeordnet. Dessen Obliegenheiten. §. 334. Sie ertheilt demselben die Weisungen. §. 335. Verläßigt die Monatstatus. §. 336. Errichtet ein Hauptbuch. §. 337. Sorgt für die Ablage der Rechnung, §. 338. und für einen jährlichen Uiberschuß, §. 339. und für die Erhaltung der Stipendien und Fundationen. §. 340.

Vierzehnter Abschnitt. Hauptfolgen der gegenwärtigen Verfassung der kurfürstlichen hohen Schule.

A) Uiberhaupt zum Besten der Menschheit und des Kurstaates, §. 341. durch die Verbreitung der Aufklärung, §. 342. und einen abermaligen Mittelpunkt der Wissenschaften, §. 343. und künftige neue Verbindungen zu einzelnen Zwecken. §. 344.

B) Insbesondere in Betreff der Aussichten der Studirenden, §. 345. und zwar a) der Studirenden der

Gottes-

Gottesgelehrtheit. §. 346. b) Der Rechtsgelehrsamkeit. §. 347. c) Der Arzneywissenschaft. §. 348. d) Der Kammeralwissenschaften. §. 349.

Schluß.

Es ist ein wesentlicher Theil der Verfassung, daß die Universität von Zeit zu Zeit visitirt werde. §. 350.

Beylagen.

Taxe dessen, was bey der k. Universität zu bezahlen ist. N. I.

Die Einrichtung der Universitäts-Wittwenkasse. N. II.

Wir Friderich Karl Joseph von Gottes Gnaden, des heiligen Stuhls zu Mainz Erzbischof, des heiligen Römischen Reichs durch Germanien Erzkanzler und Kurfürst, Bischof und Fürst zu Worms ꝛc. ꝛc. fügen hiemit zu wissen.

Wir haben uns von dem Antritte unserer Regierung an zur beständigen Angelegenheit gemacht, den Zustand unserer hohen Schule zu Mainz zu untersuchen, und die Mittel zu erwägen, wodurch derselben, eine mit dem Bedürfnisse der Kirche und des Staats übereinstimmende Verfassung möge gegeben werden. Daher war unsere vorzügliche Sorgfalt darauf gerichtet, diese unsere hohe Schule mit einer solchen Stiftung zu versehen, welche im Stande wäre, die ihr zu gebende Einrichtung zu unterhalten.

Der Erfolg hat unsere landesväterlichen Bemühungen gesegnet. Wir nehmen mit der Empfindung der reinesten Freude wahr, daß es derselben nun an den Mitteln nicht mehr gebricht, um die Wissenschaften zu nähren, die erfoderlichen Hilfsmittel anzuschaffen, und die ordentlichen Lehrer für die schwere Bürde ihres Amtes wohl zu belohnen. Nachdem wir dergestalt der ersten Bedürfniß reichlich vorgesehen, und dann die Lehrstühle unserer hohen Schule mit solchen Männern besetzt haben, von deren Gelehrsamkeit und Willen Wir uns die gänzliche Erfüllung unserer und des Staats Erwartung mit vollkommener gnädigster Zuversicht versprechen können: so wenden Wir nun unsere ganze Aufmerksamkeit dahin, dem Universitätswesen in unsern Kurlanden eine sistematische Verfassung zu ertheilen. Wir verehren hierbey mit dankbarer Empfindung das Andenken wailand unseres in Gott ruhenden Kurvorfahrers, Kurfürstens Dietrich, als des ersten glorreichen Stif-

ters

ters der hohen Schule, dessen Gedächtniß unvergänglich seyn wird. Wir erneuern zugleich, und bestättigen den Inhalt der, derselben hierbey ertheilten, mit jenen der Universitäten zu Bononien, Paris und Kölln gleichförmigen Privilegien. Wir erinnern uns nicht weniger jener heilsamen Anstalten und Verordnungen, welche unsere zween letzten Vorfahrer an der Kur, wailandt Kurfürsten Johann Friderich Karl, und Emmerich Joseph in den Lehranstalten weisest getroffen, und sonderlich ersterer zum besten unserer hiesigen Universität im Jahre 1746 erlassen hat; und Wir nehmen es uns zur Angelegenheit, nach den zum Theile veränderten Umständen, all dieses mit der itzigen allgemeinen Bedürfniß, und den heutigen Zeiten zu vereinbaren.

Da Wir uns hierüber in dem Nachfolgenden, soviel unsere hohe Schule zu Mainz betrift, mit eben der landesväterlichen Zuneigung, mit der Wir das allgemeine Wohl der uns an-

vertrauten Unterthanen jederzeit umfassen, deutlich, und soviel dermalen möglich, vollständig erklären: so wollen Wir zugleich, und gebiethen hiedurch ernstlichst, daß den darinn enthaltenen Anordnungen von jedermann auf das genaueste nachgekommen werde. Zu dem Ende dann diese unsere höchste Vorschrift itzt, und künftig alljährlich bey einer allgemeinen Versammlung der Universitäts-Mitglieder, und (soviel die dahin einschlagenden Theile betrift) der akademischen Kandidaten aller Fakultäten, zu verkünden ist. Wir erkennen hierbey wohl, daß bey einem so großen Zusammenflusse der Materien, deren sistematische Zusammenstellung noch wenig oder gar nicht unternommen worden, sich künftig manche Verbesserung, und, was ohnehin leichter ist, die Möglichkeit zeigen werde, dem Erfundenen beyzusetzen. Wir halten Uns daher nicht nur bevor, diese unsere Gesetze künftig zu mehren, und zu mindern, sondern Wir werden es auch mit gnädigstem Wohlgefallen aufnehmen, wenn die Mitglieder unserer Universität dasjenige,

was

was ihnen künftig zu verbessern oder hinzuzufügen räthlich scheint, gutachtlich eröffnen, und an Uns gelangen lassen.

Die Wissenschaften, wie denselben am besten bekannt ist, werden täglich mehr angebaut, und die Aufklärung erweitert ihre Kreise. Sie geht jedoch nicht plötzlich, und überschreitet keine Stufe. Sie erleuchtet aber auch die zweyte nicht, ohne auf die folgenden eine wohlthätige Hellung zu werfen, und deren Betrettung der Nachkommenschaft vorzubereiten.

Wir erinnern zugleich samtliche, auf dieser unserer hohen Schule Studirende väterlichst und ernstlich, die Tage ihrer Jugend wohl anzuwenden, damit die Kirche und der Staat dereinst die Früchte sammle, welche sie von ihnen erwartet. Ihr Bestreben um die Erlernung der Wissenschaften sey unbegränzt, und von gleich dauerhafter Wärme; ihre Sitten rein, ihre Gottesfurcht wahrhaft, ihre Folg-

 sam-

samkeit und Dankbarkeit der Trost und die Freude ihrer Lehrer. Alsdann werden sie den Schutz, den Wir über sie verbreiten, in Segen verwandeln, und die unermüdeten Bemühungen, welche Wir ihnen so wohlmeynend und gerne verleihen, mit thätigem Danke lohnen.

Aschaffenburg den 1 des
Oktobers 1784.

Ein=

Einleitung.

§. 1.

Es ist eine der ersten Obliegenheiten eines jeden wohl eingerichteten Staates, daß die Jugend überhaupt, und die männliche insbesondere, in den Kenntnissen, welche die mannichfaltigen Stände der kirchlichen und bürgerlichen Gesellschaft erfodern, nach dem Bedürfnisse der Zeiten unterrichtet werde.

Der Unterricht der Jugend ist eine der ersten Bedürfnisse des Staats.

§. 2.

Deswegen sind für den großen Haufen Lese- Schreib- und Rechenschulen auf dem Lande, und in den Städten Trivial- und Realschulen angelegt, in denen man sich bestrebt, den ersten nothwendigen Unterricht zu geben, und denselben nach den Hilfsmitteln der verbesserten Methode immer vollkommner, und zweckmäßiger einzurichten.

Daher sind für den großen Haufen Lese- Schreib- und Rechenschulen auf dem Lande, und Trivial- und Realschulen in den Städten.

§. 3.

Und für den kleinern Theil der männlichen Jugend, welcher sich den Studien widmet, die Gymnasien.

Aus dieser großen Zahl der männlichen Jugend, welche die Umstände meistens zum Baue der Erde, und zu Handwerkern bestimmen, tritt nun ein, im Verhältnisse kleiner Theil in die Bahne der Wissenschaften. Er erhält in den landesherrlichen Gymnasien den Unterricht in den Sprachen, in den Anfangsgründen der Mathematik, in der Erdbeschreibung, der Geschichte, in dem mündlichen und schriftlichen Vortrage, und übrigen dem Alter der frühern Jugend angemessenen Gegenständen.

§. 4.

Von diesen geht dieselbe zu den Lehrern der Wissenschaften des reifern Alters, oder zu den hohen Schulen über.

Aber nach vollbrachten gymnastischen Studien geht dieselbe nun zu andern Lehrern über, welche dazu berufen sind, sie in den Wissenschaften des reifern Alters zu unterrichten. Hier legt sie den Grund ihrer künftigen Brauchbarkeit für den Staat, nähert sich nach und nach den Beschäftigungen des Mannes. Universitäten oder hohe Schulen ist die Benennung, unter welcher man diese höheren Lehranstalten begreift.

§. 5.

Sämtliches hat also einen unzertrennlichen Zusammenhang.

Die ganze Kette des Unterrichtes hat also einen unzertrennlichen Zusammenhang. Die

Sache

Sache betrift eines der allerersten Landesbedürfnisse, und ist folglich der vorzüglichsten Aufmerksamkeit würdig. Das Beyspiel mancher Völker des Alterthums, und anderer, darum thätig beschäftigter Mitstaaten sind allgemein kundbar.

§. 6.

Welcher einer sistematischen Verfassung bedarf.

Seiner kurfürstlichen Gnaden höchster Sorgfalt um das Wohl Dero Kurlande konnte dieser wichtige Gegenstand nicht entgehen, und Höchstdieselben unternahmen, hundertjährige Wünsche zu erfüllen, und den Geist des Sistems und der Thätigkeit in ein Geschäft zu bringen, welchem es daran fast allenthalben mangelte. Die folgenden Abschnitte enthalten die zu diesem Ende ergriffnen Maasregeln.

Erster Abschnitt.

Von dem Zwecke der kurfürstlichen Universität.

§. 7.

Der hauptsächliche Zweck ist die Ausbildung der kurfürstlichen Landeseingehörigen.

Seiner kurfürstlichen Gnaden landesväterliche Absicht ist, daß hauptsächlich die kurfürstlichen Landeseingehörigen, welche sich den Wissenschaften widmen, zum künftigen Dienste der Kirche und des Staates nach dem Maase ihrer Fähigkeiten, ihrer künftigen Bestimmung, und der heutigen Erfoderniß, so gründlich und vollkommen, als es möglich ist, ausgebildet werden.

§. 8.

Alle andere Nebenzwecke kommen daher in keine vorzügliche Ruckſicht.

Alle Anstalten gehen daher von diesem alleinigen Gesichtspunkte aus. Weder der Kammeral-Nutzen, fremdes Geld in das Kurthum einzuziehen, oder das inländische darinn zu erhalten, so erheblich gleich diese Beweggründe sind, noch andere Nebenzwecke kommen hier in eine vorzügliche Ruckſicht.

§. 9.

Wenn es gleich für die Wissenschaften an sich selbst und deren beglückte Aufnahme gleichgiltig ist, ob dieselben innerhalb, oder außerhalb den Gränzen eines Landes gelehrt werden, so können doch Staaten von einigem beträchtlichen Umfange, von besonderem politischen Verhältnisse, oder von einem eigenen Einflusse in die allgemeinen Geschäfte sich nicht eben so gleichgiltig dabey verhalten. Denn fürs erste ist allgemein anerkannt, wie vieles eine wohl eingerichtete Universität dazu beytrage, daß die Liebe zu den Wissenschaften und Künsten unter den Landeseinwohnern angefacht werde. Beyspiele, welche vor den Augen schweben, Hilfsmittel, welche stündlich zur Hand sind, erwecken und verbreiten bis dahin unbekannt gebliebene Ideen, reizen zum Besitze, erzeugen Wetteifer, Nachfolge. Die wissenschaftlichen Wahrheiten fließen mehr und näher in das gemeine Leben ein, werden populär; Finsterniß wird zerstreuet, und die heilige Religion dadurch mehr verbreitet und befestigt. Ferner ist es unläugbar, daß manche Länder mancher Wissenschaften, vor andern bedürfen, auch für das Emporkommen einzelner wissenschaftlichen Theile vorzüglich aufgelegt sind. Dort, wo z. B. die orientalischen Sprachen noch fremd, gründliche Philosophie unbekannt, die eigne vater-

Es ist für die Staaten weder überhaupt, noch nach Lokalverhältnissen gleichgiltig, daß die Wissenschaften innerhalb oder außerhalb des Landes gelehrt werden.

terländische Geschichte unbearbeitet, die Gesetzlehre unzusammenhängend, der Erdbau unvollkommen ist, dort ist es hohe Noth, Lehrer aufzustellen, und Lehrlinge zu bilden. Die wahre, das ist, die auf langjährige und zahlreiche Beobachtungen gegründete Arzneygelehrsamkeit blüht nur in ansehnlichen Hauptstädten. Sie bereichert ihre Lehrsätze durch so mannichfältigen Zufälle, führt den Lehrling in wohl eingerichtete Spitäler, und andere Medizinalanstalten. Auch nur in vornehmen Hauptstädten kann die geistliche Beredsamkeit zur ersten Höhe steigen, da es darinn Anlässe von mancherley Art, und ein Publikum von allen Klassen giebt. Die Diplomatik ist dort in ihrem eigentlichen Wohnsitze, wo Archive sind, zumal wenn diese das Gepräge des Alterthums, der Glaubwürdigkeit und der Vollständigkeit an sich führen. Das eigene Landrecht erheischt unumgänglich einen National-Lehrstuhl. Wenn, wie niemand zweifelt, die deutsche Gesetzgebung mangelhaft, und die Gesetzbücher oft dunkel, oft unvollständig sind: wenn, wie es wahr ist, philosophischer Geist erfodert wird, diesen Gebrechen abzuhelfen, so ist diese philosophische Bearbeitung der einzelnen Landrechte höchst wichtig und dringend, damit daraus endlich der Stoff zu einer allgemeinen verbesserten Gesetzgebung sich sammle. Der Erdenbau überhaupt, und der, oft so sehr vernachläßigte Bergbau ins besondere, erheischt ein nahe gelegenes Gebieth, und die hilf-

reiche

reiche Hand eines großmüthigen Fürsten. Endlich ist es der regierenden Gewalt und dem Wohle des Staates nicht gleichgiltig, worinn, wo und wie seine Landeskinder, welche dereinst die Stellen des Staates besetzen, und dem gemeinen Wesen in allen Theilen vorstehen sollen, unterrichtet werden. Ohne des Unterschiedes der Grundsätze, der dennoch seine Rucksicht verdient, hier zu erwehnen, ist Abschickung vieler Inländer auf auswärtige hohe Schulen eines Theils zu kostspielig, und andern Theils die Beobachtung ihrer Aufführung, des Fleißes und des Fortganges unmöglich. Und wenn sich gleich, nach dem Ablaufe der Jahre des auswärtigen Aufenthalts, der Werth oder Unwerth des zurückkehrenden Subjekts bestimmen läßt, so ist doch, auf den schlimmen Fall, der Verlust der Zeit unersetzlich.

§. 10.

Doch wird auch das Wohl der Ausländer besorgt.

Bey dieser, auf das Wohl der Inländer vorzüglich gerichteten landesväterlichen Absicht, wird man jedoch jeden Ausländer, welchen Eltern und Verwandte auf die kurfürstliche Universität zu schicken das Vertrauen haben, mit Vergnügen empfangen, und mit der nämlichen Sorgfalt, wie den Eingebornen, behandeln.

§. 11.

Und besonders der armen Ausländer, ohne Rucksicht auf politische Länderdurchkreuzung, beygestanden werden.

Auch arme Ausländer, von Talent und Willen, finden hier eine wochentliche mildeste Unterstützung an Gelde. Seiner kurfürstlichen Gnaden, beseelt von dem Grundsatze, daß die natürliche Verbindung der Staaten, und die wechselweise Unterstützung, welche sie einander zum gemeinsamen Wohle schuldig sind, unter dem Zwange der politischen und zufälligen Länderdurchkreuzung so wenig, als möglich leiden sollte, erstrecken gern Höchstdero Wohlthaten auch über jene, welche ohne Höchstdero als Unterthanen zuzugehören, dennoch Reichsmitbürger Ihrer Unterthanen sind.

Zwey=

Zweyter Abschnitt.

Von den Wissenschaften überhaupt, welche auf der hohen Schule gelehrt und gelernt werden sollen, um den Zweck zu erreichen.

§. 12.

Jede Wissenschaft ist eine Reihe wichtiger, das ist, der Menschheit überhaupt, oder einem ganzen Staate nothwendiger und nützlicher Wahrheiten und Beobachtungen, die in einer natürlichen Verbindung ein Ganzes ausmachen.

Jede Wissenschaft ist eine Reihe wichtiger, nothwendiger od. nützlicher, unter sich verbundner Wahrheiten und Beobachtungen.

§. 13.

Bey der beständigen Bewegung der menschlichen-Wißbegierde, und dem Geiste des Nachforschens und der Entdeckung, welche nie auf allen Erdstrichen zugleich stille stehen; bey immer neuen Herleitungen unbekannt, oder miskannt gewesener Wahrheiten, aus oft alten, oft unbemerkten oder vernachläßigten Ideen; bey den daraus folgenden Trennungen, oder Zusammensetzungen der Wissenschaften (deren sämtlicher Inbegriff die Gelehrsamkeit ausmacht) läßt sich zwar ihre Reihe weder zählen, noch gesetzlich bestimmen; doch

Diese Reihe läßt sich nicht gesetzlich bestimmen, jedoch zweckmäßig zusammenstellen.

doch sind dieselben einer zweckmäßigen Zusammenstellung fähig, deren Gesichtspunkt das allgemeine Staatsbedürfniß ist.

§. 14.

Die Staatsverfassung wirkt auf die Wissenschaften, und diese wirken auf jene. Es kömmt also auf Lokalbedürfnisse u. Verhältnisse an, wonach sich das Ganze und dessen Ubersicht richten muß.

Es ist ferner eine Grundwahrheit, daß die Staatsverfassung auf die Wissenschaften, und diese wieder auf jene zurückwirken, und einander entweder wechselweise unterstützen, oder widerstreben. Es kömmt also hier nicht sowohl darauf an, den ganzen Umfang der Gelehrsamkeit nach einer enciklopedischen Zusammenstellung zu verzeichnen, als vielmehr nach Lokalverhältnissen der Nationalbedürfniß vorzusehen, und in dem nachfolgenden Abrisse jenen, welchen daran gelegen ist, eine Uibersicht im Ganzen zu gewähren. Jedoch wird auch der wißbegierige Ausländer das, was ihm nöthig ist, und in der Ausführung seine billige Befriedigung finden.

§. 15.

Die hohe Schule soll die Bedürfnisse für die Kirche und den Staat befriedigen.

Die hohe Schule soll also die Gelegenheit darbiethen, damit alle jene Wissenschaften erlernt werden können, welche den für die Kirche und den Staat brauchbaren Mann ausmachen.

§. 16.

§. 16.

Die Kirche und der Staat brauchen aber deren mancherley in hohen und niedern, geistlichen und weltlichen Stellen: Geistliche — Regierungs — Justitz- und Kammeralräthe: Seelsorger — Aerzte — Beamte — Lehrer: Verständige der Polizey, des öffentlichen Nahrungsstandes und der Agrikultur: Mathematiker, Kommerzianten, Künstler ꝛc.

Kirche u. Staat gebrauchen mancherley brauchbare Männer.

§. 17.

Jeder dieser lauft seiner Zeit eine eigene Bahne; denn nicht *Alle* sollen *Alles* lernen. Nicht jeder Kopf soll mit einer unfaßlichen Menge von Kenntnissen, woraus nur seichtes, superfizielles Halbwissen entsteht, überladen werden. Jedoch sollen die nothwendigen und nützlichen Wissenschaften dergestalt gelehrt werden, damit *jeder Studirende* alldasjenige lernen könne, dessen *er* bedarf. Sie gehen immittels alle von einem gemeinsamen Sammelplatze aus, welcher auf Hauptstraßen führt, deren jede sich wieder in besondere Wege theilt, wie ein Baum aus einem Stamme Aeste und Zweige treibt.

Jeder hat seine Bahne. Nicht alle sollen alles lernen, aber jeder das lernen können, dessen er bedarf.

§. 18.

§. 18.

Also drey Hauptgattungen aller zu lehrenden Wissenschaften. Unterabtheilung der dritten Gattung.

Nach diesen Voraussetzungen werden die sämtlichen zu lehrenden Wissenschaften (ausschließlich jeder anderer hier nicht anwendbarer Eintheilung) unter drey Hauptgattungen gebracht.

Erstens: Vorbereitungs- und Instrumental-Wissenschaften, deren Erlernung allgemein nothwendig ist, oder philosophisch-mathematische Wissenschaften.

Zweytens: Hilfswissenschaften, welche theils allgemein nützlich, theils nach besondern Bestimmungen den Studirenden nothwendig sind, oder historisch-statistische Wissenschaften.

Drittens: Wissenschaften, welche einer besondern Klasse von Studirenden eigends nothwendig sind, oder: Gottesgelehrtheit, Rechtswissenschaft, Arzneygelehrsamkeit, und Kammeralwissenschaft.

§. 19.

I. Vorbereitungs- u. Instrumentalwissenschaften.

Zur ersten Gattung gehören

a) Das Studium der griechischen und lateinischen Klassiker.

a) Die Aufklärung des Verstandes durch das Studium der alten Schriftsteller, als der Hauptquelle, das ist, das fortwährende Studium der griechischen und lateinischen Klassiker, und

und dieser an Feinheit, Anmuth, Würde und Nachdrucke unnachahmlichen Sprachen, worinn sich die Urlehrer der itzigen Völkerschaften verewigt haben. Ein Studium, welches dem Dichter, dem Redner, dem Philosophen, dem Geschichtschreiber, dem Arzte, dem Rechts- und Gottesgelehrten gleich *nothwendig* ist.

§. 20.

b) Die Uebung in der deutschen Sprache, weil die Kultur der Sprache und der Wissenschaften immer mit gleichen Schritten gehen, und die Erwerbung der gründlichen Kenntniß jener Sprachen, welche die heutigen Nationen und deren wissenschaftliche Fortschritte und Entdeckungen mit einander verbinden, sonderlich der französischen.

b) Die deutsche u. übrigen lebenden Sprachen.

§. 21.

c) Die gründliche Einsicht in das Wesen der Sprachen überhaupt, oder allgemeine Philologie. Sie giebt Einsichten in die philosophische Grammatik, und in das Parallele der Sprachen.

c) Allgemeine Philologie.

§. 22.

d) Philosophie.

d) Philosophie, oder die Wissenschaft der Natur und Eigenschaften solcher Dinge, welche ihren Ursprung nicht von der Willkür der Menschen haben. Eine Wissenschaft von ausgebreitetem Umfange, welche sich über die ganze Natur erstreckt, Irrthümer aufklärt, Unwissenheit zerstöhrt.

§. 23.

aa) Experimental-Seelenlehre.
bb) Logik.
cc) Aesthetik.
dd) Pnevmatologie.
ee) Natürliche Theologie.
ff) Pädagogik.

Sie stellt zuerst Betrachtungen über die menschliche Seele an (Experimental Seelenlehre) bemerkt derselben Vermögen zu erkennen und zu wollen; folgert hieraus in der Logik die Regeln, die Wahrheit zu finden, zu schließen, zu urtheilen; bauet in der Aesthetik (der Philosophie des Geschmackes) auf die psychologisch erkannte Natur der Einbildungskraft und der angenehmen und unangenehmen Empfindungen, den Begriff der Schönheit; schließt aus dem Wesen der Seele, auf jenes der Geister überhaupt (Pnevmatologie), steigt von da bis zum Begriffe des vollkommensten Geistes empor (natürliche Theologie), und gründet die Philosophie der natürlichen Religion. Die Pädagogik zieht sich aus allem diesem die Grundsätze ab, um noch ungebildete Menschen für die gesellschaftlichen Zwecke zu bereiten.

§. 24.

Sie betrachtet ferner die in der Welt befindlichen Körper, und zwar vorerst deren Daseyn (Naturgeschichte), geht alsdann auch hier den Weg der Erfahrung, bemerkt derselben Veränderungen und Wirkungen (Naturlehre). gg) Naturgeschichte. hh) Naturlehre.

§. 25.

Die gesamten mathematischen Wissenschaften bestimmen die Quantität der Körper, deren Beschaffenheit aus der Naturlehre erhellt, Wissenschaften von großem Umfange, von unbeschreiblichem Nutzen, jedem Studirenden (auch nur als Instrumental-Wissenschaft betrachtet) wichtig, dem Arzte, und dem Kammeralisten unentbehrlich. ii) Mathematik.

§. 26.

Aus allem diesem zieht die eigentliche Metaphysik die ersten und allgemeinen Begriffe aller Dinge überhaupt ab (Kosmologie und Ontologie). kk) Metaphysik.

§. 27.

Den vernünftigen Genuß aller (nun verzeichneter) Dinge, welche in der Schöpfung sind, ll) Praktische Philosophie.

oder die Wissenschaft, den menschlichen Willen dahin zu leiten, daß ein jedes Individuum die Glückseligkeit anderer befördert, um selbst glücklich zu seyn, lehrt in Verbindung mit der Religion die praktische Philosophie, ein unentbehrliches Studium für alle, sonderlich für jene, welche sich dem gelehrten Stande widmen, und künftige Vorsteher, Rathgeber, Tröster, rc. des großen Menschenhaufens werden wollen. Sie ist zugleich der feste Grund vieler anderer auf sie gebauter Wissenschaften.

§. 28.

II. Historisch-statistische Wissenschaften.

Die zweyte Hauptgattung sind die theils allgemein nützlichen, theils nach besondern Bestimmungen, nothwendigen Wissenschaften. Geschichte, oder die gegründete Erzählung geschehener Dinge ist eigentlich ihr einziger und Hauptgegenstand, jedoch mit allen ihren Abtheilungen, und Gehilfen.

§. 29.

a) Allgemeine Weltgeschichte.

Allgemeine Weltgeschichte umfaßt alle merkwürdige Begebenheiten vom bekannten Anfange des Menschengeschlechtes an. Sie erzählt den Ursprung, Wachsthum und Untergang aller Staaten, aller Religionsübungen und Gebräuche, aller Erfindungen, Künste und Wissenschaften;

schaften; ferner der Sitten, der Gesetze, der Handlung, des Genies, der Tugenden und Laster, entwickelt die Ursachen der Hauptbegebenheiten. — Der philosophische Geschichtforscher abstrahirt daraus die Geschichte der Menschheit, und sieht darinn die Stufen und Ursachen der physikalischen, moralischen und politischen Kultur.

§. 30.

b) Allgemeine Kirchengeschichte.

Allgemeine christliche Kirchengeschichte, ein höchst wichtiger Gegenstand, zeigt den Ursprung des christlichen Glaubens, die erste, reine Kirchendisziplin, die Kirchenversammlungen, die Spaltungen, die Eingriffe, rc. rc.

§. 31.

c) Allgemeine gelehrte Geschichte.

Allgemeine gelehrte Geschichte zeigt den Fortgang der gelehrten Erkenntniß überhaupt, die Ursachen des jeweiligen Verfalles. Sie zieht Summen des Geschehenen, und deutet auf das, was noch geschehen solle. Die Geschichte jeder einzeln Disziplin oder Rechts, des Ganges jeder Wissenschaft, der besondern aufgekommenen Lehrsätze, und einzelner berühmter Gelehrten gehören zu dem Inbegriffe jeder einzelnen Wissenschaft.

§. 32.

d) Deutsche Reichsgeschichte, Geschichte der merkwürdigsten europäischen Staaten, mainzische Geschichte.

Die besondern Geschichten sind vorzüglich die deutsche Reichsgeschichte, welche den Grund dem deutschen Staatsrechte legt, sodann die Geschichte der merkwürdigsten europäischen Staaten, als die Quelle des heutigen auf feyerlichen Verträgen ruhenden allgemeinen europäischen Völkerrechtes, ferner die eigene Geschichte des mainzischen Kur- und Erzbisthums.

§. 33.

e) Erdbeschreibung, Chronologie, Genealogie, Numismatik, Heraldik, Alterthumskunde.

An der Seite der allgemeinen und besondern Geschichte, und unzertrennlich von derselben gehen, die Erdbeschreibung der alten, mittlern und neuern Zeiten, Chronologie, Genealogie, Numismatik, auch Heraldik, Alterthumskunde, — sonderlich Diplomatik und neueste Statistik.

§. 34.

f) Diplomatik.

Die Diplomatik oder der Inbegriff der Regeln, die mit gewissen Feyerlichkeiten über ein Faktum abgefaßten schriftlichen Aufsätze zu verstehen, zu beurtheilen, anzuwenden, dient zur Aufklärung und Berichtigung der ältern, mittlern und neuern Geschichte. Sie erfodert einen reichhaltigen Vorrath unbestrittener, und des öffentlichen Zutrauens

trauens versicherter Urkunden von allen Jahrhunderten des verflossenen Jahrtausends, um die äussern und innern Merkmale einer ächten Urkunde kenntbar zu machen.

§. 35.

Die allgemeine und besondere Statistik, eine aus der Geschichte, Geographie, dem Staatsrechte und der Politik gemischte Wissenschaft, welche den Umfang, die Zahl der Einwohner, die Produkte, das Gewerb, die Verfassung rc. der Staaten schildert, und daraus ihre Stärke und Schwäche beurtheilt, ist eine in den neuern Zeiten angebaute Wissenschaft, welche ihrer, immer mehr anerkannten, und nicht genug zu empfehlenden Wichtigkeit halber eine eigene Abhandlung verdient.

g) Statistik.

§. 36.

Ganz besondere Geschichten einzelner Bezirke, Städte oder Begebenheiten, Biographien laus allen Ständen, Denkwürdigkeiten (Memoires), historische Relationen, Staatsschriften, interessant verfaßte Reisebeschreibungen, sind oft nützliche historische kritische Beyträge.

h) Historisch kritische Beyträge.

§. 37.

III. Wissenschaften, welche einer besondern Klasse von Studirenden eigends nothwendig sind.
A) Gottesgelehrtheit.

Unter den Wissenschaften, welche nach dem heutigen Bedürfnisse der Staaten einer besondern Klasse von Studirenden eigends nothwendig sind, nimmt die Gottesgelehrtheit den ersten Platz ein. Der Mangel des nothwendigen Grades der Erkenntniß und des guten Willens bey allen Menschen, und der überwiegende Hang zur Sinnlichkeit, und zum Rucktritte in die aus Triebe zur Gesellschaft hingegebene natürliche Freyheit, machen die Lehren der natürlichen Gottesgelehrtheit und der praktischen Philosophie unzureichend, und beweisen die Unentbehrlichkeit der Offenbahrung, und der darinn enthaltenen Wahrheiten und Vorschriften. Diese machen den Inbegriff der Religion aus, welche von jeher das festeste Band aller Staaten, der geheime und mächtige Trieb zur Erfüllung der gesellschaftlichen Pflichten, und der Trost im Unglücke gewesen ist. Diese Wahrheiten erhalten ihre Erweislichkeit aus der heiligen Schrift und der Tradition. Der Gottesgelehrte muß sie verstehen, und richtig auslegen, die darinn enthaltenen Wahrheiten sammeln, und in ein wohlverbundenes Ganze bringen, und die Fertigkeit erlangen, sie wider alle Angriffe zu vertheidigen.

§. 38.

Die griechische, und sonderlich die hebräische Sprache, und die Bekanntschaft der mit letzterer verwandten Mundarten, und der übrigen ihr zur Aufklärung dienenden morgenländischen Sprachen, führen zur biblischen Kritik, welche sich mit Alterthümern, Geschichte und Zeitrechnung verbindet. Sie bahnt den Weg zur theologischen Hermenevtik und Exegese, um den eigentlichen Sinn der heiligen Bücher nach ihrem einzelnen Zwecke, Schreibart, Zusammenhange und Analogie festzusetzen, und zu erklären.

a) Die griechische und hebräische Sprache, mit ihren Mundarten, und morgenländischen Sprachen führen b) zur biblischen Kritik, und diese c) zur theologischen Hermenevtik und Exegese.

§. 39.

Aus den von der allgemeinen Kirche vorgetragenen Sätzen der Offenbarung, der Tradition, und den Schlüssen der allgemeinen Kirchenversammlungen entsteht der sistematische Vortrag der Glaubenslehren der katholischen Kirche, oder die Dogmatik. Sie schöpft zugleich aus den Lehren der Kirchenväter (Patristik) der ersten Jahrhunderte. Der Dogmatik zur Seite geht die Polemik, welche lehrt, das, was jene in ruhigem und ununterbrochenem Gange untersucht, und festgesetzt, wider alle Angriffe zu vertheidigen. Ihre Pflicht ist, die Gegengründe un-

Worauf d) die Dogmatik die sistematische Glaubenslehre zusammenfaßt, zugleich e) aus der Patristik schöpft, und die Einwürfe f) in der Polemik widerlegt.

par-

partheyisch darzustellen, und mit Bescheidenheit und Sanftmuth zu widerlegen.

§. 40.

Die Lehren der philosophischen erweitert und erhöht g) die theologische Moral.

Die theologische Moral (eine Hauptwissenschaft) erweitert die Vorschriften der philosophischen Moral, begleitet sie mit höhern, aus dem Worte Gottes und den Kirchensatzungen gezogenen Beweggründen, und bestimmt das rechtmäßige Verhalten des Menschen, als Christen. Sie behandelt, gleich der philosophischen Moral, die Bestimmung des Menschen, dessen Pflichten, und die (Christliche) Tugendlehre.

§. 41.

Den künftigen Seelsorger unterrichtet h) die Pastoraltheologie und Liturgik, so wie den Prediger i) die Homiletik, und den Lehrer der ersten Religionsgründe k) die Katechetik.

Das Amt eines Seelsorgers, als eines der wichtigsten in der Kirche und dem Staate, erfodert eine eigene Anweisung, welche in der Pastoral-Theologie gegeben wird. Sie durchgeht mit eifrigster Sorgfalt alle Theile desselben, und ertheilt darüber die geprüften Rathschläge. Die damit verbundene Anleitung zum öffentlichen Vortrage der Religionswahrheiten, damit der Verstand der Zuhörer aufgeklärt, und das Herz gerührt werde, lehrt die Homiletik, so wie die Katechetik die Methode an Handen giebt, die Anfänger in der Religion zu unterrichten, ihre Kenntnisse zu entwickeln, und sich eigen zu

machen.

machen. Endlich enthält die Liturgik die Lehre von der Einrichtung des öffentlichen Gottesdienstes, und der Religion und den gottesdienstlichen Handlungen.

§. 42.

Die Rechtsgelehrtheit ist der andere besondere Gegenstand. Sie ist die Philosophie der Gesetze, theoretisch oder praktisch, wie ihre Grundwissenschaft und die Gesetze sind, entweder natürliche oder positive.

B. Die Rechtsgelehrtheit.

Die natürlichen Zwangsrechte lehrt a) das Recht der Natur, sowohl ausser, als in der gesellschaftlichen Verbindung, b) das allgemeine Völkerrecht, c) das allgemeine Staatsrecht, und d) das allgemeine Privatrecht.

§. 43.

Die natürlichen Gesetze im engern Verstande, in soweit sie die Zwangsrechte oder Zwangspflichten enthalten, lehrt das Recht der Natur, es sey, daß es den Menschen ausser der gesellschaftlichen, oder in der mancherley gesellschaftlichen Verbindungen betrachtet. Letztere begründen insbesondere das allgemeine Völkerrecht, das allgemeine Staatsrecht, und das allgemeine Privatrecht.

Die positiven Rechte betreffen entweder die oberste Gewalt, oder die Untergebenen. Erstere sind

§. 44.

Die positiven Rechte betreffen entweder die Rechte und Verbindlichkeiten der obersten Gewalt, oder die Privathandlungen der Untergebenen. Von

a) das deutsche Staatsrecht, b) das deutsche geistliche Staatsrecht, c) das besondere kurmainzische Staatsrecht.

Von erstern gehören hieher a) das deutsche Staatsrecht, b) das deutsche geistliche Staatsrecht, c) das besondere kurmainzische Staatsrecht.

§. 45.

Alle stehen in einer genauen verfassungsmäßigen Verbindung.

Sie stehen insgesamt in einer genauen gemeinsamen Verbindung. Grundgesetze, Verträge, Schlüsse, Rechte, bestimmen näher die allgemeinen Verhältnisse des Naturrechts und setzen demselben verfassungsmäßige Schranken, welche, ohne offenbare Gewalt, nicht können überstiegen werden.

§. 46.

Die andern machen entweder das allgemeine, oder das besondere positive Privatrecht aus.

Die Privathandlungen sind der Gegenstand des Privat- oder bürgerlichen Rechts. Es hat seinen Grund in dem allgemeinen natürlichen bürgerlichen Privatrechte, welches durch die gesetzgebende Gewalt eine genauere positive Bestimmung erhalten hat, und ist entweder das allgemeine, oder das besondere positive Privatrecht.

§. 47.

Die allgemeinen sind a) das deutsche gemeine Privat- und kurmainzische

Das allgemeine positive Privatrecht umfaßt das allgemeine deutsche einheimische Pri-

Privatrecht, und das zur Aushilfe angenommene römische, privatkanonische, und longobardische Lehnrecht. Auch das vorerwähnte allgemeine deutsche Privatrecht erhält durch das kurmainzische Landrecht manche Bestimmungen. Landrecht, b) das subsidiarische römische bürgerliche, c) das kanonische, und d) das longobardische Recht.

§. 48.

Das besondere Privatrecht ist nur gewissen Gattungen von Personen und Gegenständen eigen, und so mannichfach, als es dergleichen Stände, Handlungen und Geschäfte giebt. Dahin gehören das Privatrecht der Fürsten, der Kirchen, des Adels, der Geistlichkeit, der Kriegsleute, 2c. — das peinliche — Wechsel — Handlungsrecht, u. a. m. Das besondere Privatrecht ist mannichfach.

§. 49.

Da die Kenntniß der Gesetze zum menschlichen Leben nicht hinreicht, sondern da die Fertigkeit erlangt werden muß, die Grundsätze von Rechten und Verbindlichkeiten in den vorkommenden einzelnen Fällen und Geschäften zweckmäßig anzuwenden, so lehrt dieses die praktische Rechtsgelehrsamkeit, welche sich also auf alle theoretische Theile der Rechtsgelehrtheit erstreckt. Sie lehrt alle Arten rechtlicher Geschäfte vorzutragen, auszuführen, zu beurtheilen; Diese Grundsätze wendet die praktische Rechtsgelehrsamkeit an.

len; es sey, daß das Geschäft von seiner Entstehung an geleitet, oder nach schon vollbrachtem Laufe entschieden werden soll.

§. 50.

Sie ist nach der Eintheiung der Positivrechte entweder a) die praktische Staats und Kanzley, oder b) die praktische Privatrechtsgelehrtheit.

Sie ist, nach der ihr zum Grunde liegenden allgemeinen Eintheilung der positiven Rechte entweder die praktische Staats- und Kanzley, oder die praktische Privatrechtsgelehrtheit. Jene betrift die innern und äussern Staatsgeschäfte, und zeigt sich in ihrer ganzen Stärke, bey landesherrlichen Entschließungen, Edikten, Gesetzen: bey Staatsschreiben, Instruktionen, Reichstags- und Kreisverhandlungen, rc.

§. 51.

Diese ist, mit Verbindung der kurmainzischen Gerichtsordnung, entweder aa) die außergerichtliche, oder bb) die gerichtliche, beyde entweder nach den gemeinen deutschen, oder nach besondern Vorschriften, welche entweder

Die praktische Privatrechtsgelehrsamkeit (mit Bemerkung der Abweichungen der kurmainzischen Gerichtsordnung) ist entweder die außergerichtliche, welche des Beywirkens des Richters gemeiniglich nicht bedarf, und sich bey Kontrakten, Erbabtheilungen, Testamenten, rc. äußert. Oder sie ist die gerichtliche sowohl in strittigen, als willkürlichen Rechtsgeschäften. Beyde richten sich entweder nach dem gemeinen deutschen Prozesse, oder nach besondern rechtlichen Vorschriften.

§. 52.

§. 52.

α) einzelne Gattungen v. Prozeßsachen, gleich den summarischen ꝛc. ꝛc. oder β) gewisse Gerichtsstellen zum Gegenstande haben, als א die reichsgerichtliche, ב die konsistorial- ג die römische Praxis.

Die besondere praktische Privatrechtsgelehrsamkeit betrift entweder gewisse einzelne Gattungen von Prozeßsachen, gleichwie der summarische Prozeß, der Wechselprozeß u. a. sind; oder sie hat nur gewisse Gerichtsstellen zum Gegenstande, dahin dann sonderlich der Reichsprozeß bey den beyden höchsten Reichsgerichten, ferner der konsistorial und römische Prozeß, in sofern sich letzterer mit der deutschen Kirchenverfassung verträgt, gehört.

§. 53.

Den Schluß machen, a) die Dekretir- und Referirkunst, und b) die Archiv- und Registraturwissenschaft.

Die Dekretir- und Referirkunst, oder die Kunst, über verhandelte Akten, verordnungsweise zu bestimmen, oder deren Inhalt mit einem Gutachten, deutlich, in vollständiger Kürze vorzutragen, schließt nebst der Archiv- und Registraturwissenschaft, welche lehrt, die verhandelten Akten zum künftigen Gebrauche in Ordnung zu bewahren, die Reihe der Theile der praktischen Rechtsgelehrsamkeit.

§. 54.

c. Die Arzneygelehrsamkeit.

Die Arzneygelehrsamkeit ist der dritte besondere Gegenstand. Sie ist die Wissenschaft, welche die Beschaffenheit des menschlichen Körpers, und die Erhaltung und Herstellung der menschlichen Gesundheit lehrt, sich auf Erfahrungen, als die einzige sichere Stütze, gründet, und daraus Lehrsätze, mit Behutsamkeit, ableitet.

§. 55.

Sie dringt in das Innere des Körpers durch a) die Zergliederungskunst, auf welche b) die Chirurgie in äußern Verletzungen baut. Die Verrichtungen der anatomisch erkannten Theile zeigt c) die Phisiologie, u. deren Stöhrung d) die Pathologie, welche e) in der Diätetik Rath ertheilt.

Sie dringt vor allen durch die Zergliederungskunst in das Innere des Körpers, sieht dessen Bestandtheile und manche Ursachen der Zerrüttung, benennt, klassifizirt, beweist. Eine Wissenschaft, die besonders für den praktischen Theil der Arzneygelehrsamkeit, welcher mit den äußern Verletzungen zu thun hat, (Chirurgie) wichtig ist. Die aus der Anatomie bekannten Theile betrachtet in ihren Wirkungen die Phisiologie, und schließt von dem Bekannten auf das Unbekannte mit philosophischem Scharfsinne. Die Zufälle, welche diese natürlichen Wirkungen unterbrechen, oder die Krankheiten nach ihren Ursachen, Zeichen, Wirkungen, untersucht und verzeichnet die Pathologie; indessen die Diätetik die Lebensordnung, und den der Gesundheit zuträglichsten Gebrauch man-

cher zufälliger, in des Menschen Gewalt stehen- der Dinge anräth, um widrige Anfälle klüglich zu vermeiden.

§. 56.

Die Heilmittel liefern die drey Reiche der Natur, welchen sich die medizinische Naturgeschichte mit eigenem Fleiße widmet. Insbesondere beschäftiget sich dieselbe mit der Kräuterkunde, durch Beschreibung, Klassifizirung, Zergliederung. Sie leistet von daher auch der menschlichen Nahrung, der Viehzucht, und dem Fabrikwesen ersprießliche Dienste. Die Urstoffe aller dieser Naturprodukte deckt die Chemie auf, nnd setzt sie auf mancherley Weise wieder zusammen, überliefert zum Theile dem praktischen Arzte die Materiam medicam, deren vorsichtige Zubereitung die Pharmazevtik lehrt.

Die Heilmittel aus den drey Reichen der Natur zeigt a) die medizinische Naturgeschichte, deren Urstoff b) die Chemie entwickelt, und daraus c) die Materiam medicam liefert, und d) durch die Pharmazevtik bereitet.

§. 57.

Die praktische Medizin wendet die theoretischen Grundsätze an, erhebt sich durch Erfahrungen und durch analogische Schlüsse zur möglichsten Wahrscheinlichkeit; sie prüft und simplifizirt die Heilmittel, entdeckt neue, vertilgt unächte. Die ausübende Wundarzney beschäftiget sich auf gleiche Weise mit äußerlichen

Diese theoretischen Grundsätze wenden an a) die praktische Arzneywissenschaft mit b) der ausübenden Wundarzney, und c) der Entbindungskunst.

Gebrechen, wendet sich auch insbesondere zu der, für die Menschheit höchst wichtigen Entbindungskunst.

§. 58.

Verknüpft mit andern wissenschaftlichen Theilen sind a) die gerichtliche Arzneygelehrsamkeit, und b) die medizinische Polizey.

Die gerichtliche Arzneygelehrsamkeit, und die medizinischen Polizey-Wissenschaften, durch welche die Arzneygelehrsamkeit sich mit andern wissenschaftlichen Theilen zum gemeinsamen Wohle vereinigt, zeigen die Fälle, wo der geistliche und weltliche Richter, und der Polizeymann den Rath des Arztes vonnöthen haben, um mit Gewisheit zu verfahren, den öffentlichen Gesundheitsstand zu erhalten, über Nahrungsmittel, Salubrität der Wohnung, Gefängnisse, Grabstätte, &c. zu urtheilen, Epidemien vorzubauen, Pfuscher zu vertilgen.

§. 59.

Gleich unentbehrlich ist die Viehazneykunst.

Die Vieharzneykunst, eine für das Wohl des Staates eben wohl unentbehrliche Wissenschaft, ruht auf der Zergliederungskunst der Thiere, und der Phisiologie der thierischen Körper, und untersucht pathologisch die Krankheiten der Thiere; sie nimmt die Heilmittel und deren Auflösung und Zusammensetzung aus den Reichen der Natur, der Chemie, und Pharmazie her, und wendet dieselben praktisch an.

§. 60.

Der vierte besondere Gegenstand sind die Kammeralwissenschaften (eine nicht ganz passende Benennung). Sie sind nicht die Kunst, ohne Mühe reich zu werden, auch nicht die Wissenschaft, welche derjenige wohl noch begreifen könnte, dem sonst andere Theile der Gelehrsamkeit zu fassen zu schwer oder zu beschwerlich sind; sondern sie sind die Wissenschaft, die einzelnen Familien in Wohlstand zu setzen, und dadurch den Staat reich an allerhand Gütern, und, nach Verhältniß, mächtig zu machen. Eine weitläuftige, schwere, und gleich allen andern unerschöpfliche Wissenschaft.

D. Die Kammeralwissenschaften.

§. 61.

Es kommen aber die meisten Güter ursprünglich und als Materialien aus dem Baue der Erde. Ihn lehrt die Landwirthschaft (im weiten Verstande), die Forstwissenschaft und der Bergbau. Allgemeine Naturgeschichte, Naturlehre, reine und angewandte Mathematik, werden dabey vorausgesetzt, — ökonomische Zoologie, Botanik und Vieharzneykunst hinzugefügt.

Die meisten Güter kommen aus der Erde, daher a) Landwirthschaft, b) Forstwissenschaft, c) Bergbau mit den gehörigen Voraussetzungen und Beyhilfen.

§. 62.

Mit den rohen Materialien beschäftigt sich a) die Manufaktur- und b) Fabrikwissenschaft, und c) Technologie.

Die aus dem Baue der Erde gewonnenen Materialien verarbeiten die Handwerker, die Manufakturen, die Fabriken; daher Technologie, Manufaktur- und Fabrikenwissenschaften. Die Chemie trit denselben als Wegweiser und Gehilfe bey.

§. 63.

Die verfertigten Waaren sind ein Gegenstand a) der Handlungswissenschaft, b) der Handlungspolitik, und c) der kaufmännischen Rechnung.

Aus den Werkstätten der Handwerker, Manufakturen und Fabriken empfängt die Handlung die nun gewordenen Güter, verbraucht und vertauscht sie mit Klugheit. Daher die Handlungswissenschaft samt der kaufmännischen Rechnungsverfassung, und die Handlungspolitik.

§. 64.

Da zu diesem allem die Menschen zu vereinigen und zu leiten sind, so lehren dieses

Zu allen diesen Arten der Nahrung und des Gewerbes gehören Vereinigungen mehrerer Menschen zu einerley Zwecken, in Dörfern, Land- und Hauptstädten. Es gehört dazu eine dirigirende obrigkeitliche Gewalt, gemeinsamer Beytrag zu den allgemeinen Unkosten, äußerliche Verbindungen.

§. 65.

Die Polizeywissenschaft bestimmt die Grundsätze der dirigirenden Gewalt, damit innere, öffentliche und privat Sicherheit, Bequemlichkeit, Ordnung erhalten, und die Bemühungen aller zum gemeinsamen Zwecke geleitet werden. Sie bedient sich dazu öfters der politischen Arithmetik. Die Kammeralfinanzwissenschaft lehrt die Staatseinkünfte auf die wenigst drückende Art zu erheben, und auf das beste zu verwalten, und der Vermehrung der Staatsbedürfnisse vorzubauen. Die Staatsklugheit zeigt die schicklichsten Mittel, den Zweck des Staates, oder die äußerliche Glückseligkeit der Mitglieder, und das Wohl des gemeinen Wesens überhaupt zu erreichen.

a) Die Polizeywissenschaft mit b) der politischen Arithmetik, c) die Kameral-Finanzwissenschaft, d) die Staatsklugheit.

§. 66.

Sämtliche bedienen sich als Hilfswissenschaften der Kenntniß des Landrechtes, der ökonomischen Rechtsgelehrsamkeit, des Polizeyrechts, des Kammeralrechts, der Statistik, u. a. m.

Sämtliche bedärfen mancher Hilfswissenschaften.

§. 67.

Auf die Wissenschaften folgen die edlern Künste, a) die freyen, b) die schönen, c) die bildenden, d) die gymnastischen Künste.

Nach der Reihe der Wissenschaften erfodert die edlern Künste hier noch eine kurze Betrachtung. Sie sind meistens Kinder der praktischen Aesthetik, obgleich in Ansehung der Gegenstände und der Mittel des Ausdruckes sehr verschieden. 1) Die freyen Künste (im engern Verstande) und zwar die Kunst der lebendigen Sprachen (Philologie und die gelehrten Sprachen haben schon oben den angewiesenen Platz) die Schreibekunst, und die gemeine zum täglichen gesellschaftlichen Leben unentbehrliche Rechenkunst. 2) Die schönen Künste, nämlich die Baukunst, Gartenkunst, Musik und Tanzkunst. 3. Die bildenden Künste, als die Zeichnungskunst, die Malerey, das Kupferstechen, und die Bildhauerey; und 4) die gymnastischen Künste, hauptsächlich das Reuten, Fechten, Voltigiren.

§. 68.

§. 68.

Uibrigens ist jede aus mehreren Theilen bestehende Wissenschaft oder Kunst fähig, als ein enziklopedisches Ganze betrachtet und behandelt zu werden, und alle Wissenschaften und Künste zusammengenommen, machen eine allgemeine Enziklopedie aus. Eben also hat jede derselben ihre Methode, und aus dieser im Einzelnen erwächst die allgemeine Methodologie. Endlich hat jegliche eine ihr eigene Geschichte und Litteratur, welche die allgemeine Gelehrten und Kunstgeschichte und Litteratur, so viel es thunlich ist, zusammenfaßt.

Endlich allgemeine und besondere Enziklopedien, gelehrte Geschichten, Litteraturen.

Dritter Abschnitt.

Von dem zur zweckmäßigen Mittheilung der Wissenschaften erfoderlichen öffentlichen Lehramte, oder von den Professoren und deren Obliegenheiten überhaupt.

§. 69.

Die Wissenschaften gebrauchen Lehrer. Sie sind Staats Diener, und haben Obliegenheiten

Die Wissenschaften gebrauchen Lehrer, welche sie den ihnen vom Staate anvertrauten Lehrlingen durch mündlichen Vortrag, treuen Rath und Aufsicht beyzubringen, beflissen sind. Es sind daher diese landesherrlich angeordneten Lehrer, gleich andern, Bediente des Staates, und zwar in einem der wichtigsten Gegenstände. Sie haben also Amtsobliegenheiten, und sie bedärfen desfalls einer allgemeinen sowohl, als (in dem fernern Verfolge des Geschäfts) einer besondern Dienstinstruktion.

§. 70.

Die ersten Obliegenheiten sind Gottesfurcht, Anstand, Würde, untadelhafte Sitten.

Der Anfang aller menschlichen Weisheit ist die Furcht Gottes. Wahre Religion und ungeheuchelte Erfüllung der geheiligten Religionspflichten zeichnen den öffentlichen Lehrer vor andern

dern aus, den Lernenden zum Beyspiele und zum Muster der Nachahmung. Sein Betragen soll daher immer anständig und gesetzt, sein Lebenswandel untadelhaft, seine Erholungen mit der Würde des aufgetragenen Amtes verträglich seyn.

§. 71.

Derselbe befleißige sich jederzeit eines freundschaftlichen Bezeigens gegen seine Mitkollegen. Daher statt einen andern Lehrer zu verachten, oder ein anderes Lehrfach in den Augen der Lernenden herabzusetzen; Zuhörer heimlich oder öffentlich zu werben, oder dergleichen Leidenschaften kleiner Seelen Platz zu geben, haben sich sämtliche im Gegentheile immer auf das lebhafteste zu erinnern, daß sie alle Ringe der nämlichen Kette sind, von ganz gleicher Nothwendigkeit.

Sie haben ihren Kollegen mit Freundschaft, und

§. 72.

Der Lehrer hat den anvertrauten Kandidaten mit Freundlichkeit zu begegnen, ohne sich jedoch mit denselben gemein zu machen, noch weniger sie zu unnöthigen Ausgaben zu verleiten.

den Kandidaten mit Freundlichkeit zu begegnen.

§. 73.

Jeder ordentliche öffentliche Lehrer muß Doktor seyn.

Es ist ohnehin der Natur der Sache gemäß, daß jeder ordentliche öffentliche Lehrer die Doktorats-Würde jener Fakultät, zu welcher er gehöret, erhalten habe.

§. 74.

Das Lehramt ist die Hauptpflicht. Jeder lehrt daher fünfmal die Woche, täglich zwo Stunden.

Dessen Hauptpflicht ist, dem Lehramte mit unausgesetztem Eifer, vollkommenster Redlich- und Pünktlichkeit obzuliegen. Alle übrige Beschäftigungen, wie sie Namen haben mögen, sind nur Nebenzwecke. Jeder derselben ist daher verbunden, fünfmal die Woche, täglich zwo Stunden hindurch, in den angewiesenen öffentlichen Hörsälen, die Vorlesungen des ihm aufgetragenen Lehramtes zu halten. Sobald derselbe übrigens diese Amtsobliegenheit erfüllt, ist ihm unbenommen, auch über die Lehrfächer anderer Professoren, jedoch nach vorheriger Anzeige bey der gnädigst verordneten Kuratel, nach Gutfinden zu lesen, und sich Beyfall zu erwerben, und unter seinen Mitkollegen Wetteiferung zu erwecken. Diejenigen Lehrer also, welchen keine zwo Stunden des Tags zugetheilt sind, oder zugetheilt werden, sind verbunden, das Abgehende durch unterschiedliche Publica, welche man ihnen allenfalls an Handen geben wird, auszufüllen.

§. 75.

§. 75.

Daher dann auch derselbe, im Falle einer Krankheit oder Hinderniß, der Kuratel hievon die alsbaldige Anzeige macht, auch, ohne deren Erlaubniß, während dem Semester, nicht aussetzt, oder verreiset.

Krankheiten werden angezeigt, und die Erlaubnis zum Wegreisen wird begehrt.

§. 76.

Jeder Lehrer verbleibt auf immer bey dem Hauptfache, oder den nahe damit verwandten Wissenschaften, zu denen er sich vorzüglich bekennt hat. Das Fortrücken von einem Katheder zum andern, aus einem Anciennitè Rechte hat daher nicht statt.

Das Fortrücken von einem Katheder zum andern hat nicht statt.

§. 77.

Jeder öffentliche Lehrer und Dozend hat Sorge zu tragen, daß während den Vorlesungen Ordnung und Stille gehalten, alle Unart der Kandidaten verhütet, und alsbald geahndet werde.

Jeder Lehrer sorgt für Stille in seiner Vorlesung.

§. 78.

Die abwesenden Kandidaten (ausschließlich der Alumnen des erzbischöflichen Seminariums) werden in jeglicher Lektion verzeichnet, und dieses tabellarische Verzeichniß am Ende der Woche

Die abwesenden Kandidaten werden in jeder Lektion verzeichnet.

an die Kuratel eingeschickt, damit daraus die Wochen- und Monat-Tabellen über jeglichen Kurs verfertigt, und der Fleiß oder Unfleiß im Frequentiren gleich bald bemerkt werden könne.

§. 79.

Die Professoren geben von Zeit zu Zeit eine gelehrte Abhandlung in Druck.

Seine kurfürstliche Gnaden haben zu jedem Lehrer das gnädigste Zutrauen, daß derselbe von Zeit zu Zeit ein Programma oder ein sonstiges Specimen in Druck geben werde. Es kömmt jedoch hiebey nicht sowohl auf Entdeckungen neuer Wahrheiten an, als welches eigentlich der Beruf und das Geschäft der gelehrten Gesellschaften ist, als auf neue Verbindungen der schon bekannten Wahrheiten, und deren Darstellung in einem neuen Lichte.

§. 80.

Sie bestreben sich zweckmäßige Kollegienbücher zu verfassen.

Eine mit dem Lehramte sehr enge verbundene Beschäftigung ist, zweckmäßige Kollegienbücher in den wissenschaftlichen Theilen, wo es daran noch gebricht, zu verfertigen. Seine kurfürstliche Gnaden werden diese, mit dem Lehramte so genau und zweckmäßig verbundenen Verwendungen, mit besondern kurfürstlichen höchsten Gnaden großmüthigst erkennen und belohnen.

§. 81.

§. 81.

Jeder öffentliche, ordentliche Lehrer ist gehalten, im Falle, daß er von dem Lehramte abzugehen, oder aus den kurfürstlichen höchsten Diensten zu treten gesonnen ist, es ein halbes Jahr vorher geziemend anzuzeigen, damit desfalls in Zeiten die nöthige Vorkehr könne getroffen werden.

Jeder, der vom Dienste abgehen will, zeigt es ein halb Jahr vorher an.

§. 82.

Endlich sollen dieselben samt und sonders beständig eingedenk seyn, daß der wahre Ruhm einer hohen Schule in der Summe der Thätigkeit, und des durch wohlgerathene Zöglinge erwiesenen Fleißes und der Vortreflichkeit aller Professoren bestehe; ein Ruhm, der nicht durch verabredeten Beyfall erschlichen, nicht durch tönende, oft feile Zeitungen erzwungen, sondern durch anhaltendes Bestreben um das Wohl des Staates, zwar später, aber unausbleiblich gereift wird.

Ihr Zweck ist, durch wohl gerathene Zöglinge wahren Ruhm zu erlangen.

Vierter Abschnitt.

Von der Ordnung im Lehren, um dessen Zweck zu erreichen. Von den Kollegien und Kursen überhaupt.

§. 83.

Kollegien sind öffentliche Lehrstunden zum Unterrichte der Studirenden.

Kollegien sind öffentliche Lehrstunden, in denen die studirende Jugend, nach vollendeten Jahren der Gymnasien versammelt wird, um den nöthigen Unterricht in den höhern Wissenschaften zu erhalten.

§. 84.

Die Studirenden bedärfen einer Anweisung zum Ordnen ihrer Studien. Daher Nothwendigkeit der Kurse.

Sie bedarf aber desfalls einer obrigkeitlichen Vorschrift und Leitung. Denn eines Theils weis der sich selbst überlassene, oder von den Seinigen übel berathene Kandidat gewöhnlich nicht, auf was für eine Weise er seine Studien ordnen solle, und andern Theils ist derselbe der künftigen mancherley Bestimmungen seines Lebens, in welche Glück und Unglück so sehr einfließen, nicht vergewissert. Es soll also die Ordnung, nach welcher die Landes-Eingehörigen studiren sollen, nicht von ihrer Willkür abhängen, oder dem Ungefähr überlassen werden. Daher entsteht die Nothwendigkeit der einzuführenden Kurse, oder

der

der Vorschrift, nach welcher sowohl die Vorbereitungs- und Instrumental-Wissenschaften von allen eingebornen Kandidaten, als die allgemeinen Hilfs- und die besondern Wissenschaften jeglicher Klasse von den sich ihnen eigends widmenden Kandidaten zu erlernen sind.

§. 85.

Dabey finden nun aber folgende Bemerkungen statt: Bemerkungen dabey.

Erstens. Es ist ein Fehler der heutigen Zeiten, und der unterschiedlich eingeschlichenen Lehrart, daß die Wissenschaften zu viel individuirt, das Corps mancher derselben ganz zerrissen, und fast in nichts als Theile aufgelöst wird. Die Folgen dieses Uibels sind unnöthiger Zeitaufwand, verdrüßliche Wiederholungen, und verfehlte Uibersicht und Zusammenhang des Ganzen. a) Vermeidung des zu vielen Individuirens.

Zweytens. Es ist ein weiterer Fehler, daß gemeiniglich für den Unterricht in manchen Wissenschaften zu wenige Zeit bestimmt wird, um die Absicht eines nöthigen vollständigen Elementar-Unterrichts zu erreichen. Es ist nothwendig, diesem gedoppelten Gebrechen durch eine genaue Bestimmung zuvorzukommen, und zugleich jedem wissenschaftlichen Haupttheile die gehörige Zeit zur Behandlung einzuräumen. b) Gestattung der gehörigen Zeit für jede Wissenschaft.

c) Enziklopedien, als summarischer Abriß der Theile gehören an den Eingang; als Inbegriff der Grundsätze an den Schluß der Wissenschaften.

Drittens. Da Enziklopedien entweder einen blos summarischen Abriß aller zu einem Ganzen gehörender wissenschaftlicher Theile, oder einen, obgleich gedrängten, und systematisch geordneten Inhalt der zu einer Hauptwissenschaft gehörenden Grundsätze ausmachen: so soll erstere derjenige öffentliche Lehrer vortragen, der den ersten Theil der Hauptwissenschaft lehrt, und die Studirenden dazu gleichsam einführt. Die andere aber gehört künftig dorthin, wenn alle zu dem Ganzen der Wissenschaft erfoderliche Theile vorgetragen sind, hauptsächlich als ein Blick rückwärts, und eine nochmalige systematische Uibersicht des durchwanderten Feldes, und der gehaltenen Ruhepunkte.

d) Besondere Geschichte und Litteratur jedes wissenschaftlichen Theils, sind mit demselben allgemeine Geschichte der Gelehrsamkeit und Litteratur besonders zu behandeln.

Viertens. Die Geschichte und Litteratur jedes einzelnen wissenschaftlichen Theiles trägt jeder Lehrer bey seinem einzelnen Fache, theils in der Einleitung, theils an gehöriger Stelle, ohne schädliche Weitläuftigkeit und Uiberladung vor. Allgemeine Geschichte der Gelehrsamkeit und Litteratur aber werden der besondern Neigung oder Bestimmung der Lernenden, und dem Lehramte des Bibliothekärs vorbehalten.

e) Nicht alle Kandidaten können an den ganzen Kurs gebunden, jedoch sollen

Fünftens. Da die meisten Köpfe der Studirenden von mittelmäßiger Fähigkeit sind; da sich wenige Genies, manche Schwache darunter befinden, und nach der Ordnung der Natur sich

sich darunter befinden müssen; da ferner nicht jeglicher an sich guter Gegenstand des Unterrichtes für jeden Studirenden nothwendig, die Uiberladung und das Unzweckmäßige vielmehr bey manchen schädlich ist: so soll und wird von Seiten der Kuratel desfalls die nöthige Einsicht genommen, und nach Umständen verfügt werden. Hingegen hat dieselbe

Sechstens. Auf die genaue Einhaltung der kursmäßigen Vorschrift bey jenen zu dringen, welchen die Natur die hinreichenden Fähigkeiten, und das Glück, oder die obrigkeitliche Unterstützung, die Mittel zur Ausführung verliehen haben, damit dieselben den möglichsten Antheil an der fortschreitenden allgemeinen Weltaufklärung, zum Besten des Vaterlandes, erhalten.

f) Fähige und bemittelte streng dazu angehalten werden.

Siebentens. Sind die Wiederholungen eines oder des andern Theils des Kurses, nach den Umständen des studirenden Subjekts (worauf ohnehin alles ankömmt) ganz unverwehrt.

g) Wiederholungen sind thunlich und räthlich.

§. 86.

Der philosophische Kurs ist drey- die übrigen sind vierjährig. Das Wegeilen von Universitäten ist ein Hauptfehler.

Sollen diese landesherrlichen vorgeschriebenen Kurse, den philosophischen ausgenommen, welcher noch zur Zeit dreyjährig ist, in nicht weniger, als vier Jahre, eingetheilt werden. Das geschwinde Wegeilen von den Universitäten ist eine Hauptquelle der Unwissenheit junger Männer. Mit vollkommenem Rechte bestand man daher in ältern Zeiten auf einem langjährigen Studium; und da die Köpfe der Studirenden seit dem an Kraft nicht zugenommen, die zu erlernenden Gegenstände aber sehr vervielfältiget worden sind, so soll mit allem Ernste auf diesen Geist der alten akademischen Gesetzgebung zurückgegangen werden.

§. 87.

Die Kollegien sind theils halb- theils ganzjährig.

Der einzelnen Dauer nach sind die Kollegien entweder ganz- oder halbjährige, insoweit sie eine solche Einschränkung ohne Nachtheil der Studirenden, als des Hauptgegenstandes der ganzen Einrichtung, füglich ertragen können.

§. 88.

Sie sind ferner ihrer Wichtigkeit halber nothwendige oder nützliche. Unter erstern werden diejenigen verstanden, welche zur Wesenheit des kursmäßigen Studiums gehören. So schwer und fast unthunlich es ist, mit vollkommener und genauer Richtigkeit hiebey zu verfahren, so erfodert dennoch die Eigenschaft des Geschäftes, daß eine Richtschnur nach dem Maase der Lokalbedürfnisse gezogen, und Abweichungen der besondern, zur Ausnahme gehörenden Verhältnisse, überlassen werden.

theils nothwendig, theils nützlich.

§. 89.

Den Gegenständen nach sind sie entweder Vorbereitungs-Haupt-oder Hilfskollegien.

Sie sind Vorbereitungs-Haupt-oder Hilfskollegien.

§. 90.

Die Vorbereitungskollegien machen allerdings den Anfang. Sie sind aber entweder allgemeine Vorbereitungen zu allen Wissenschaften, wohin der ganze philosophische Kurs gehört, oder besondere jeder Wissenschaft, deren an gehöriger Stelle wird gedacht werden.

Die Vorbereitungskollegien machen den Anfang. Allgemeine Vorbereitung ist der philosophische Kurs.

§. 91.

Bestimmte Stelle der Hauptkollegien und Hilfstheile; künftige nähere Bestimmung der Grenzen.

Die Hauptkollegien mit ihren Theilen, Hilfs- und Erläuterungswissenschaften erhalten ihre angewiesene Stelle. Es wird hiebey keineswegs miskannt, wie viele Unbestimmtheit und Verwirrung in den Grenzen desfalls noch ist, und durch die herrschenden Lehrbücher zum Nachtheile der Lernenden unterhalten wird, obgleich jede Wissenschaft ihren natürlichen Umfang, und alle Theile, welche zu einem natürlichen Kreise gehören, ihr gemeinsames Objekt haben. Die gnädigst angeordnete Kuratel soll sich daher zur größten Angelegenheit nehmen, diese Grenzen durch eine mit den kurfürstlichen Professoren zu pflegende genaue Uiberlegung in der Folge der Zeit noch ferner auf das richtigste zu bestimmen, die Kreise, welche alsdann weder mehr erweitert noch beschränkt werden sollen, zu ziehen, und den zu einem Ganzen gehörenden Lehrstühlen einen gemeinschaftlichen, harmonischen und wohl abgemessenen Kollegienplan vorzuzeichnen.

§. 92.

Die Vorlesungen sind theils gratis, theils gegen ein honorarium

Die Kollegien werden endlich von den Professoren theils gratis gelesen, theils wird von den Kandidaten ein Honorarium dafür entrichtet.

§. 93.

Alle in den philosophischen und theologischen Kursen enthaltenen Kollegien werden aus besonderen Beweggründen gratis gelesen.

Die Vorlesungen des philosophischen Kurses sind unentgeltlich.

§. 94.

Alle in den juridischen, medizinischen und kameralischen Kursen enthaltenen Kollegien sollen von den Kandidaten bezahlt werden, und zwar ein stündiges Semester — mit einer, und ein zweystündiges Semesterkollegium mit zwo Dukaten. Alle geadelte Kandidaten sind gehalten, das Doppelte dieses Honorariums zu entrichten.

Bestimmung des honorarinms für die übrigen Kurse.

§. 95.

Das Wintersemester soll jedesmal am dritten des Novembers den Anfang nehmen, und bis zum ersten des Mayes fortwähren. Einige Tage an Weyhnachten und Fastnacht, und vierzehn Tage an Ostern werden feriirt. Das Sommersemester fängt mit dem ersten des Mayes an, und währt bis zum ersten des Oktobers. Diesen letzten Monat hindurch sind die gewöhnlichen großen Ferien.

Bestimmung des Anfangs u. des Endes der Semester, welche

§. 96.

durch den Prälektions-katalog angekündigt werden.

Jedes Semester soll durch einen vollständigen Prälektionskatalog, der vierzehn Tage vor dem Anfange in Druck zu geben ist, angekündet werden.

§. 97.

Der Kurse sind fünf.

Alle, theils allgemein nothwendige, theils allgemein nützliche, theils in dem besondern Bedürfnisse des Staates gegründete, und also nur für eine Klasse der Studirenden nothwendige Wissenschaften sind in fünf Hauptkurse eingetheilt, wovon der erste jedem der übrigen zum Grunde liegt.

Fünfter Abschnitt.

Von den Hauptkursen, und den darinn befindlichen Vorlesungen insbesondere.

§. 98.

Der erste der Hauptkurse ist der philosophische, und derselbe währt drey Jahre, denn der Haupteingang zu allen Wissenschaften ist die Philosophie, welche den Verstand aufklärt, und das Herz bessert, den menschlichen Geist entwickelt, und für die künftige Bildung die Richtschnur abgibt. Alle Wissenschaften sind darinn einander ähnlich, daß sie das Wahre suchen, obgleich in verschiedenen Gegenständen, und also im Grunde die Philosophie auf mancherley Objekte anwenden. Daher denn unter dem Gebiethe der Philosophie nicht nur die eigentlichen philosophischen Wissenschaften, sondern auch jene Kenntnisse und Wissenschaften gemeiniglich und gröstentheils begriffen werden, welche andern Wissenschaften als Vorbereitung und Hilfsmittel dienen, oder mit einer andern in Verbindung stehen, ohne davon eigentlich ein Theil zu seyn. Die auf den Gymnasien zubereiteten Kandidaten betreten nun diese Stufe höherer Kenntnisse. Sie sind gemeiniglich noch unentschlossen, wel-

Umfang der Philosophie, des Grundes aller andern Wissenschaften; Nothwendigkeit, die Kandidaten dazu zu bereiten.

chem Hauptheile der Gelehrsamkeit sie sich eigends widmen sollen, und wenn sie gleich hierüber schon entschieden wären, so fodert dennoch jeglicher derselben eine ernstliche Zubereitung.

§. 99.

Dazu ist eine philosophische einjährige Klasse errichtet.

Zu dieser allgemeinen Vorbereitung ist eine philosophische Klasse errichtet. Die Erfahrung hat gelehrt, daß die meisten jungen Leute zu frühe zu den höhern Wissenschaften forteilen. Daher denn Seine kurfürstliche Gnaden gnädigst wollen, daß alle, zum philosophischen Studium übergehende Kandidaten, vordersamst zwey Semester in der vorerwähnten philosophischen Vorbereitungsklasse zubringen sollen, damit ihr Verstand immer mehr geöffnet, zum Selbstdenken angeleitet, in wirklicher Anwendung geübt, und alle ihre Fähigkeiten erweckt, und zu künftigen schweren Studien zubereitet werden. Dazu sind Sprachen, das Studium der Klassiker, Geschichte, Naturgeschichte und Mathematik die dienlichsten Mittel.

§. 100.

Auf sie folgt das eigentliche zweyjährige philosophische Studium.

Hierauf folgt die eigentliche philosophische Laufbahne, welche in vier Semester vertheilt ist. Diese und das vorhergehende Vorbereitungsjahr machen das vollständige, hier nachfolgende, philosophische Studium aus.

§. 101.

§. 101.

Erstes Jahr.

Erstes Semester.

a) Von der Wahrheit der christlichen Religion. Eintheilung des philosophischen Kurses.

b) Das kritische Lesen der lateinischen Klassiker.

c) Chronologische und sinchronistische allgemeine Geschichte.

d) Allgemeiner Abriß der Mathematik überhaupt, und erste Gründe der Algebra und Geometrie insbesondere.

e) Allgemeiner Abriß der Naturgeschichte und Naturlehre; Naturgeschichte mit Rucksicht auf die Landesprodukte.

f) Französische Sprache.

g) Griechische Sprache.

Zweytes Semester.

a) Der christlichen Sittenlehre erster Theil, von den Pflichten des Christen gegen Gott.

b) Das fortgesetzte kritische Lesen der lateinischen Klassiker.

c) Fortgesetzte Geschichte.

d) Fortgesetzte Geometrie.

e) Fortgesetzte Naturgeschichte.

f) Fortgesetzte französische Sprache.

g) Fortgesetzte griechische Sprache.

Zweytes Jahr.

Erstes Semester.

a) Von der Nothwendigkeit und den Glaubenssätzen der christlichen Religion.

b) Das fortgesetzte kritische Lesen der lateinischen Klassiker, nebst deren Biographie und Litteratur.

c) Fortgesetzte französische Sprache.

d) Trigonometrie und Algebra.

e) Fortgesetzte Naturgeschichte.

f) Allgemeiner Abriß der Philosophie, Antropologie und Logik.

g) Fortgesetztes Griechisches.

Zweytes Semester.

a) Der christlichen Sittenlehre zweyter Theil, von den Pflichten des Christen gegen sich.

b) Das kritische Lesen der griechischen klassischen Schriftsteller.

c) Fortgesetzte französische Sprache.

d) Angewandte Mathematik.

e) Fortgesetzte Naturgeschichte.

f) Metaphysik.

g) Aesthetik mit praktischen Uibungen.

Drittes Jahr.

Erstes Semester.

a) Von den Mitteln, die die katholische Religion zur Heiligung des Christen vorschreibt.

b) Fortgesetzte griechische Klassiker, samt deren Biographie und Litteratur.

c) Fortgesetzte angewandte Mathematik.

d) Naturlehre.

e) Praktische Philosophie.

f) Fortgesetzte Aesthetik mit praktischen Uibungen; kritische Historie aller schönen Künste und Wissenschaften, samt den Karaktern der schönen Geister.

g) Philosophische Geschichte.

Zweytes Semester.

a) Der christlichen Moral dritter Theil, von den Pflichten des Christen gegen den Nächsten.

b) Fortgesetzte angewandte Mathematik, mit der mathematischen Enziklopedie.

c) Naturlehre.

d) Fortgesetzte praktische Philosophie, mit der vollständigen philosophischen Enziklopedie.

e) Archäologie und Alterthümer, besonders im Bezuge auf griechische und römische Alterthümer.

f) Fortgesetzte philosophische Geschichte.

g) Allgemeine Philologie, in besonderer Anwendung auf die lateinische, griechische und deutsche Sprache.

§. 102.

Anmerkungen darüber

Also sollen

a) Religion und christliche Sittenlehre wird den ganzen Kurs hindurch gelehrt.

1) Religion nnd christliche Sittenlehre die ganze philosophische Laufbahne hindurch gelehrt werden, weil künftige brauchbare Staatsbürger gute Christen seyn müssen. Sie betreffen zugleich die

die Nothwendigkeit einer guten Wirthschaft, den Fleiß, die Folgen des Müßigganges, und der ausschweifenden Lebensart, die Begriffe von wahrer Ehre ꝛc.

2) Das Studium der lateinischen Klassiker, als eine Beschäftigung, welche einem jungen Studirenden nicht genug empfohlen werden kann, wird durch drey, — das Studium der eben so nothwendigen griechischen Sprache und der griechischen Klassiker, durch fünf Semester fortgesetzt, und beydes am Ende mit Biographie und Litteratur beschlossen.

b) Das Studium der lateinischen Klassiker wird in drey, jenes der griechischen in fünf und

3) Die französische Sprache, als eine nicht zu miskennende allgemeine Nothwendigkeit, wird durch vier Semester gelehrt, wenn auch gleich mancher Kandidat nur zur Fertigkeit, einen französischen Schriftsteller zu verstehen, gelangen sollte.

c) Die französische Sprache in vier Semestern gelehrt

4) Die in den Gymnasien dem Gedächtnisse und dem Herzen der Jugend durch alle Hilfsmittel der Methode eingedrückten historischen Fakta (als wozu die frühern Jahre am meisten aufgelegt sind) faßt im ersten und zweyten Semester die chronologische und sinchronistische allgemeine Geschichte, nach den, über die Zeit und den Realzusammenhang eingeführten Tabellen in ein Ganzes zusammen, und

d) Allgemeine synchronistische Geschichte faßt die in den Gymnasien gehörten Fakta zusammen.

und fügt die philosophischen und politischen Betrachtungen hinzu.

e) Die Mathematik geht die sechs Semester durch fort.

5) Die ganze reine und angewandte Mathematik ist, nach einem vorausgesetzten allgemeinen Abrisse, in die sechs philosophischen Semester eingetheilt, damit durch dieses vortrefliche Studium, der Geist der Kandidaten in beständiger Uibung erhalten, und, wenn gleich nicht allemal zu einer ausgezeichneten Stärke in der Mathematik selbst gebracht, dennoch zum anhaltenden Denken, und zum richtigen Schließen gewöhnt, und für alle andere Wissenschaften desto empfänglicher gemacht werde. Uibrigens wird die angewandte Mathematik, mit der eigentlichen Physik, gleichzeitig betrieben.

f) Die Naturgeschichte ist in den vier ersten Semestern, der im fünften und sechsten folgenden Naturlehre vorgesetzt.

6) Die Naturgeschichte ist als eine nothwendige Vorbereitung zur Physik, und zugleich als eine angenehme abwechselnde Beschäftigung in die vier ersten Semester vertheilt. Sie wird durch wirkliche Vorzeigung aus dem zu diesem Zwecke besonders angelegten Handkabinette gelehrt, und sonderlich auf die natürlichen Landesprodukte angewandt, worauf im fünften und sechsten Semester die Naturlehre mit den erfoderlichen Experimenten folgt.

7) Das eigentliche philosophische Studium nimmt mit der vollständigen Antropologie im dritten Semester den Anfang, und auf diesen Grund wird die alsdann leicht begreifliche Vernunftlehre auf eine ganz faßliche Weise gebauet.

g) Das eigentliche philosophische Studium fängt mit Antropologie an, worauf h) Logik,

8) Ihr folgt im vierten Semester die Metaphysik nach, mit welcher

i) Metaphysik, und

9) Die auf der Kenntniß der Seele, ihren Kräften und Neigungen ruhende Aesthetik, in eben diesem Semester verbunden, und noch in dem folgenden fortgesetzt wird.

k) Aesthetik; ferner

10) Die praktische Philosophie, so wie

l) praktische Philosophie, und

11) Die philosophische Geschichte, sind in das fünfte und sechste Semester vertheilt. Als eine kurze Wiederholung und als ein allgemeiner Blick rückwärts, ist die philosophische Enziklopedie hier beygefügt. Endlich werden

m) philosophische Geschichte nach u. nach folgen; worauf

12) Archäologie, Mythologie und Alterthümer, und

n) Archäologie, und

o) allgemeine Philologie den Schluß machen.

13) Allgemeine Philologie im letzten Semester gelehrt, und damit der Kurs der für alle Studirende nothwendigen Vorbereitungswissenschaften beschlossen.

§. 103.

Die Lektionen sind täglich fünf Stunden hindurch.

Drey Stunden am Vormittage, und zwo am Nachmittage, sollen täglich und unausgesetzt zu den Lehrstunden dieses Kurses angewandt werden.

§. 104.

Es sind zween Repetenten obrigkeitlich angeordnet.

Da die Zahl der philosophischen Kandidaten zu stark ist, als daß der öffentliche Lehrer den Fassungskräften eines jeden derselben nachzuhelfen vermöge, so haben Seine kurfürstliche Gnaden zween Repetenten weisest angeordnet, und mit einer Besoldung gnädigst versehen, deren Obliegenheit ist, die öffentlichen Vorlesungen der eigentlichen Philosophie mit den Kandidaten zu besuchen, und demnächst mit denselben eine tägliche Wiederholungs- und examinatorische Stunde zu halten. Zu dem Ende die Kandidaten unter die beyden Repetenten vertheilt, und zum unausgesetzten Besuche dieser Repetitorien und Examinatorien nachdrücklich angehalten werden sollen.

§. 105.

Von dem philosophischen führt nun die Ordnung auf den Kurs des theologischen Studiums. Er ist in vier ganze, oder acht halbe Jahre eingetheilt, nach folgender Ordnung. Der theologische Kurs ist vierjährig.

§. 106.

Erstes Jahr.

Erstes Semester.

I. Nothwendige Gegenstände.

Eintheilung des theologischen Kurses.

a) Allgemeiner Abriß der Gottesgelehrtheit und Kirchengeschichte.

b) Einleitung in die heilige Schrift mit den Auslegungsregeln nach dem litteral- und moralischen Sinne.

c) Orientalische Sprachen.

d) Das Recht der Natur.

Zweytes Semester.

I. Nothwendige Gegenstände.

a) Fortsetzung der Kirchengeschichte.

b) Fortsetzung der Einleitung in die H. Schrift, wie oben.

c) Fortsetzung der orientalischen Sprachen.

II. Nützliche Gegenstände.

d) Patrologie.

Zweytes Jahr.

Erstes Semester.

I. Nothwendige Gegenstände.

a) Dogmatik.

b) Einleitung in die H. Schrift in Bezug auf Grundtext.

c) Fortgesetzte Kirchengeschichte.

d) Institutiones juris civilis.

Zweytes Semester.

I. Nothwendige Gegenstände.

a) Fortsetzung der Dogmatik.

b) Fortsetzung der Einleitung in die H. Schrift, wie oben,

c) Fortsetzung und Beschluß der Kirchengeschichte.

Drittes Jahr.

Erstes Semester.

I. Nothwendige Gegenstände.

a) Fortsetzung der Dogmatik.

b) Moral.

c) Jus Canonicum publicum.

Zweytes Semester.

I. Nothwendige Gegenstände.

a) Fortsetzung und Beschluß der Dogmatik.

b) Fortsetzung der Moral.

c) Jus Canonicum privatum.

Viertes Jahr.

Erstes Semester.

I. Nothwendige Gegenstände.

a) Polemik.

b) Pastoraltheologie und Liturgik.

c) Geistliche Beredsamkeit.

d) Die einem künftigen Seelsorger nothwendigen Kenntnisse des Landrechts.

Zweytes Semester.

I. Nothwendige Gegenstände.

a) Fortgesetzte Polemik.

b) Fortgesetzte Pastoraltheologie.

c) Katechetik.

II. Nützliche Gegenstände.

e) Theologische Enziklopedie, theologische Geschichte und Litteratur.

§. 107.

Anmerkungen darüber

Der Entwurf zeigt, daß

a) Die Kirchengeschichte, und

1) Die Kirchengeschichte, als die getreue Erzählung der Stiftung, und der Begebenheiten der Religion und ihrer geheiligten Lehrsätze den Eingang zum theologischen Studium im ersten Semester öffnet, und in den drey folgenden fortsetzt.

2) Die orientalischen Sprachen werden im ersten und zweyten Semester, samt der Einleitung in die heilige Schrift, mit den Auslegungsregeln nach dem litteral- und moralischen Sinne vorausgeschickt, um demnächst in dem dritten und vierten Semester den Grundtext der heiligen Bücher zu untersuchen und zu erklären. b) die orientalischen Sprachen machen den Anfang, worauf

3) Die Dogmatik, als der Inbegriff des theologischen Lehrsistems wird nach den obigen Voraussetzungen des ersten Jahres im dritten Semester angefangen, und bis zum siebenten fortgesetzt. c) Dogmatik, und

4) Dieser ist im vierten und fünften Semester die theologische Moral, und zur gründlichen Beantwortung der Einwürfe, im siebenten und achten Semester die Polemik beygefügt d) Moral und

5) Die Pastoraltheologie, samt der Katechetik und der geistlichen Beredsamkeit schließen in eben diesem vierten Jahre die Reihe der eigentlichen theologischen Wissenschaften. e) Polemik folgen, und mit f) der Pastoraltheologie,

6) Patrologie, und theologische Enziklopedie sind an gehöriger Stelle bemerkt. g) der Katechetik, u.

7) Uibrigens ist für den Unterricht der Kandidaten der Theologie in den geist- und weltlichen Rechten, so viel sie derselben bedärfen, durch die auf einander folgenden Vorlesungen über das Recht der Natur, die Institutionen, das Canonicum publicum und privatum, und das mainzische Landrecht, gesorgt. h) der geistlichen Beredsamkeit begleitet werden.

§. 108.

Der juridische Kurs ist ebenfalls vierjährig.

Der juridische Studienkurs ist an den unmittelbar vorhergehenden philosophischen, als an die gemeinsame Grundlage ebenmäßig angepaßt. Er ist, gleich dem theologischen, in vier ganze Jahre, oder in acht Semester eingetheilt, weil dessen wichtige Gegenstände nicht wohl geschwinder gelernt, und kürzer zusammengefaßt werden können.

§. 109.

Erstes Jahr.

Erstes Semester.

I. Nothwendige Gegenstände.

Eintheilung des juridischen Kurses.

a) Die europäische Saatenhistorie.

b) Das Recht der Natur (das eigentliche sogenannte Naturrecht).

c) Historie des römischen Rechts mit Verbindung der merkwürdigsten und brauchbarsten Stücke aus den römischen Alterthümern.

II. Nützliche Gegenstände.

d) Universalgeschichte, als ein Inbegriff der Geschichte der Menschheit.

e) Geographie.

Zweytes Semester.

I. Nothwendige Gegenstände.

a) Die Geschichte vom 15ten Jahrhundert bis hieher, als der zweyte Theil der europäischen Staatengeschichte; oder die "Geschichte der allgemeinen europäischen Staatshändel des vorigen und jetzigen Jahrhunderts", als der europäischen Geschichte 2ter Theil.

b) Das allgemeine Staats- und Völkerrecht.

c) Allgemeiner Abriß der Rechtsgelehrtheit, und das römische bürgerliche Recht im eingeschränkten Plane, Institutionen.

II. Nützliche Gegenstände.

d) Geographie fortgesetzt.

e) Chronologie.

Zweytes Jahr.

Erstes Semester.

I. Nothwendige Gegenstände.

a) Das römisch bürgerliche Recht im ausführlichen Plane angefangen

(Pandekten).

b) Deutsche Reichsgeschichte.

c) Statistik.

II. Nützliche Gegenstände.

Willkürliche Publika.

Zweytes Semester.

I. Nothwendige Gegenstände.

a) Das römisch bürgerliche Recht im ausführlichen Plane geendigt.

(Pandekten fortgesetzt, oder wiederholt.)

b) Deutsches Staatsrecht.

c) Deutsche Statistik.

II. Nützliche Gegenstände.

Willkürliche Publika.

Drittes Jahr.

Erstes Semester.

I. Nothwendige Gegenstände.

a) Jus canonicum publicum.

b) Jus canonicum privatum.

c) Das gemeine deutsche Privatrecht.

d) Das peinliche Recht.

e) Mainzische Staatsgeschichte und Staatsrecht.

f) Territorial-Staatsrecht.

II. Nützliche Gegenstände.

Willkürliche Publika.

Zweytes Semester.

I. Nothwendige Gegenstände.

a) Das Lehnrecht.

b) Das Jus canonicum publicum.

c) Das Jus canonicum privatum.

d) Das mainzische Privatrecht.

e) Die Landwirthschaft, das Gewerb- Manufaktur- und Fabrikenwesen, und die Handlungswissenschaft.

II. Nützliche Gegenstände.

e) Wechselrecht.

f) Numismatik.

g) Wappenkunde.

Viertes Jahr.

Erstes Semester.

I. Nothwendige Gegenstände.

a) Diplomatik mit Archivalpraxis.

b) Die außergerichtliche Praxis, nebst der Kautelarjurisprudenz.

c) Der ordentliche Civilprozeß, nebst den Abweichungen des Landesprozesses.

d) Die Polizey- Finanz- und Staatswirthschaft.

II. Nützliche Gegenstände.

a) Die Kanzley- und Staatspraxis in beständiger

diger Ruckſicht auf die mainziſche Kanzley- und Staatspraxis.

Zweytes Semeſter.

I. Nothwendige Gegenſtände.

a) Die ſummariſchen Prozeſſe mit Ruckſicht auf das Landrecht.

b) Der reichsgerichtliche Prozeß.

c) Die Dekretir- und Referirkunſt.

d) Politik.

II. Nützliche Gegenſtände.

e) Die konſiſtorial- und römiſche Praxis.

f) Juriſtiſche Enziklopedie und Methodologie.

g) Allgemeine Enziklopedie.

h) Allgemeine Litteratur.

§. 110.

§. 110.

Anmerkungen darüber

Es erhellet daraus folgendes:

A) Der bürgerlichen Rechtsgelehrsamkeit Anfang machen a) die Historie des röm. Rechts und die Antiquit. und b) das Recht der Natur worauf

1) Um die eigentliche bürgerliche Rechtsgelehrsamkeit in einem Zusammenhange zu bearbeiten, macht die Historie des römischen Rechts und die Antiquitäten, mit dem Rechte der Natur, dem im philosophischen Studium die praktische Philosophie vorgegangen ist, den Anfang im ersten Semester.

c) das Sistem der röm. bürgerl. Rechtsgelehrs. im eingeschränkten, und dann d) im ausführl. Plane folgt. Dazu sind

2) Es folgt darauf das eigentliche Sistematikum der römisch bürgerlichen Rechtsgelehrsamkeit. Statt dem sonst gewöhnlichen Wege der Institutionen und Pandekten, dessen Betretung, wegen dem Mangel des Zusammenhanges, jungen Studirenden so beschwerlich ist, wird die bürgerliche Rechtsgelehrsamkeit nach einem sistematischen Lehrbuche dergestalt vorgetragen, daß sie für die Anfänger im zweyten Semester täglich mit zwo Stunden im eingeschränkten Plane, sodann für die Kandidaten des zweyten Jahres, im dritten und vierten Semester, täglich mit zwo Stunden im ausführlichen Plane vorgetragen wird.

e) zween Repetenten zugleich angeordnet.

3) Für die Kandidaten des ersten und zweyten juristischen Kurses sind aus den nämlichen Gründen, wie oben bey dem philosophischen Studium

dium zween Repetenten des bürgerlichen römischen Privatrechts landesherrlich angestellt, welche die öffentlichen Vorlesungen zu besuchen, und demnächst mit den erwähnten Kandidaten der Rechtswissenschaft das tägliche Examinatorium und Correpetitorium zu halten, verpflichtet sind.

4) Jedoch ist denjenigen Ausländern, welche etwan ein Kollegium der Institutionen oder Pandekten hören wollen, oder den Inländern, welche das Sistematikum schon einmal gehört haben, unbenommen, sich um eine Privatvorlesung der Institutionen oder Pandekten anzumelden, und eine hinlängliche Zahl von Kandidaten hiezu zu versammeln.

Jedoch können auch f) Institutionen und Pandekten gehört werden.

5) Das gemeine deutsche, und das peinliche Recht folgen darauf im fünften, und das mainzische Privatrecht, und das privat kanonische im sechsten Semester.

g) Das gemeine deutsche, h) das peinliche, i) das mainzische privat, und k) das privat-kanon. Recht folgen, und

6) Endlich schließt diese Reihe im siebenten und achten Semester die Rechtspraxis, die aus der außergerichtlichen Praxis und Kautelarjurisprudenz, dem ordentlichen Civilprozesse, nebst den Abweichungen des Landesprozesses, den summarischen Prozessen mit Rucksicht auf das Landrecht, ferner dem reichsgerichtlichen Prozesse und der Dekretir- und Referirkunst besteht.

l) Die Rechtspraxis macht den Schluß

7)

B) Das Staatsrecht fängt

7) Gleichseitig mit der eigentlichen bürgerlichen Rechtsgelehrsamkeit gehen die Wissenschaften, welche dem künftigen Staatskundigen unentbehrlich sind.

a) die europäische Staatengeschichte, mit b) dem allgem. Staats- u. Völkerrechte an, worauf

8) Die europäische Staatenhistorie macht in dem ersten und zweyten Semester den Anfang, dem in diesem, als eine Folge des Rechts der Natur, das allgemeine Staats- und Völkerrecht beygefügt ist.

c) allgem. Statistik, d) deutsche Reichsgeschichte,

9) Darauf treten im dritten Semester allgemeine Statistik, und die deutsche Reichsgeschichte ein.

e) Deutsche Statistik, f) das Staasrecht,

10) Die deutsche Statistik und das deutsche Staatsrecht folgen darauf im vierten. Ferner

g) das geistl. Staatsrecht; h) die mainz. Staatsgesch., und das Staatsrecht, i) das Territorialstaatsr., und k) das Lehnrecht folgen.

11) Das geistliche Staatsrecht, die mainzische Staatsgeschichte, nebst dem mainzischen Staatsrechte und das Territorial-Staatsrecht im fünften, und das Lehnrecht im sechsten Semester, endlich schließen

l) Diplomat. und Archivalprax., und m) Politik machen den Schluß.

12) Die Diplomatik mit dem Archivalpraxis im siebenten, und Politik im achten Semester diese Reihe.

13)

13) Allgemeine Geschichte und Erdbeschreibung, Chronologie, Numismatik und Wappenkunde, das Wechselrecht, Kanzley = Staats- und römische Praxis, die historia litteraria juris, die allgemeine Litteratur, die allgemeine Enziklopedie, die juristische Enziklopedie und Methodologie, sind der besondern Neigung und dem besondern Fleiße der Kandidaten vorbehalten, und an gehöriger Stelle angemerkt. n) Hilfs- und nützliche Wissenschaften werden besondern Bestimmungen vorbehalten.

14) Der Unterricht in der Landwirthschaft, dem Gewerbs = Manufaktur = und Fabrikenwesen und der Handlungswissenschaft; ferner in der Polizey- Finanz- und Staatswissenschaft sind in das sechste und siebente Semester vertheilt. o) Die eigentlichen Kammeralwissenschaften kommen im sechsten und siebenten Semester vor.

§. 111.

Der akademische Unterricht in der Arzneywissenschaft erfodert ebenfalls vier ganze Jahre, welche nach folgender Ordnung eingetheilt sind. Der Kurs der Arzneywissenschaft ist vierjährig.

§. 112.

Erstes Jahr.

Erstes Semester.

Eintheilung des Kurses der Arzneywissenschaft.

a) Allgemeiner Abriß der Arzneygelehrsamkeit und Anatomie.

b) Naturgeschichte. Das Mineral- und ein Theil des Thierreiches.

c) Chemie. Pharmazie.

Zweytes Semester.

d) Anatomie fortgesetzt.

e) Naturgeschichte. Botanik und ein Theil des Thierreiches.

f) Materia medica.

g) Phisiologie.

Zweytes Jahr.

Erstes Semester.

I. Nothwendige Gegenstände.

a) Anatomie wiederholt.

b) Naturgeschichte. Fortgesetztes Thierreich.

c) Chemie wiederholt.

d) Chirurgie theoretisch und praktisch.

II. Nützliche Gegenstände.

e) Neueste chemische Entdeckungen.

f) Inländische Heilmittel.

Zweytes Semester.

I. Nothwendige Gegenstände.

a) Anatomie fortgesetzt.
b) Naturgeschichte. Thierreich geendigt. Botanik wiederholt.
c) Phisiologie wiederholt.
d) Chirurgie theoretisch und praktisch fortgesetzt.

II. Nützliche Gegenstände.

e) Diätetik.

Drittes Jahr.

Erstes Semester.

I. Nothwendige Gegenstände.

a) Anatomie
b) Chirurgie
c) Chemie, Pharmazie
d) Materia medica
} wiederholt.

e) Pathologie theoretisch und praktisch.

II. Nützliche Gegenstände.

f) Medicina forensis.

Zweytes Semester.

I. Nothwendige Gegenstände.

a) Anatomie wiederholt.

b) Pathologie theoretisch und praktisch.

II. Nützliche Gegenstände.

c) Medizinische Polizey.

Viertes Jahr.

Erstes Semester.

I. Nothwendige Gegenstände.

a) Anatomie wiederholt.

b) Pharmazie wiederholt.

c) Praktische Arzneygelehrsamkeit sowohl durch Vorlesungen, als ausübend im Hospitale.

d) Geburtshilfe.

II. Nützliche Gegenstände.

e) Medizinische Enziklopedie.

Zweytes Semester.

I. Nothwendige Gegenstände.

a) Anatomie und

b) Chirurgie samt andern Gegenständen nach dem Bedürfnisse des Subjektes wiederholt.

c) Praktische Arzneygelehrsamkeit fortgesetzt.

d) Geburtshilfe fortgesetzt.

II. Nützliche Gegenstände.

e) Medizinische Enziklopedie.

§. 113.

Anmerkungen darüber

Es erhellet aus diesem Entwurfe, daß

a) Anatomie macht den Anfang

1) Anatomie den Hauptgrund des ganzen Studiums ausmache, und daß der Kandidat angehalten wird, derselben die sämtlichen acht Semester, oder vier ganze Jahre hindurch ununterbrochen obzuliegen, indem derjenige, welcher den innern Bau der Maschine nicht gründlich kennt, weder die vorkommenden Abweichungen bemerken, noch den zerrütteten Gang wieder herstellen kann. Da der ganze Inbegriff der Anatomie jedes Jahr (mit schicklicher Eintheilung der Theile in die Jahreszeiten) gelehrt wird, so hat der Lernende Gelegenheit, diesen Kurs viermal zu vollenden, und also die erfoderliche vorzügliche Stärke darin zu erhalten.

b) Phisiologie, und

2) Mit der Anatomie wird nun die sich darauf fußende Phisiologie im zweyten Semester verbunden, und im vierten wiederholt.

3)

3) Der Chirurgie ist der Platz im ersten Semester des zweyten Jahres aus dem Grunde angewiesen, damit der Kandidat an äußerlichen Krankheiten dasjenige sinnlich kennen lerne, was er hiernächst in den innerlichen Krankheiten, oft aber nicht so sichtbar, antreffen wird. Sie wird theoretisch und praktisch im Hospitale gelehrt, und in den folgenden Jahren wiederholt.

c) Chirurgie folgen im zweyten und dritten Semester.

4) Das Studium der Naturgeschichte wird in den vier ersten Semestern vollendet, und, soviel insbesondere die Botanik betrift, wiederholt.

d) Die Naturgeschichte, und

5) Auf gleiche Weise währt das chemische Studium die vier ersten Semester hindurch fort, welchem die Pharmazie und Materia medica im vierten beygefügt, und in einigen folgenden Semestern wiederholt sind. Naturgeschichte, insbesondere Botanik, und Chemie haben im vorhergehenden gelehrt, was aus der Natur zu Arzneyen angewandt wird, und woraus es besteht; nun zeigt die Materia medica ihre Wirkungen und die Dosis des Gebrauches, und die Art der Zubereitung die Pharmazie.

e) Chemie, und diese mit f) Pharmazie, und g) Materia medica sind in die vier ersten Semester verlegt, hierauf trit

h) Pathologie, theoretisch und praktisch, und

6) Nachdem die Anatomie und Phisiologie den Kandidaten mit dem Baue und Verrichtungen des gesunden Körpers bekannt gemacht hat, so ist derselbe nun im Stande, die Abweichungen vom gesunden Stande, oder die Krankheiten, ihre Ursachen und Wirkungen zu bemerken. Daher trit nun die Pathologie im fünften Semester ein, sowohl theoretisch durch Vorlesungen, als praktisch im Hospitale, damit der Lernende sinnlich unterrichtet werde, und die theoretischen Erklärungen des Pulses, des Athems, der Kranken Phisionomie, der Anzeigen, der Zufälle ꝛc. mit Augen sehen, und mit Händen greifen könne. Ein Vorzug, durch welchen sich das medizinische Studium auf der kurfürstlichen hohen Schule sehr vortheilhaft auszeichnet. Sie wird im sechsten Semester fortgesetzt.

i) die medizinische Praxis, und das Klinikum im Hospitale samt der

7) Die praktische Arzneygelehrsamkeit folgt darauf im siebenten Semester, und verbleibt bis ans Ende des ganzen Kurses. Sie wird gleichfalls nicht nur theoretisch im Hörsaale, sondern auch praktisch im Hospitale am Bette des Kranken alltäglich das ganze Jahr hindurch gelehrt.

8) Geburtshilfe wird, nach vorhergegangener anatomischer Lehre im siebenten und achten Semester als eine, allen, und besonders den künftigen Landärzten unumgänglich nothwendige Wissenschaft, beygefügt, und zugleich in dem Entbindungshause, mit wirklicher Handanlegung, praktisch gelehrt.

k) Geburtshilfe, theoretisch u. praktisch ein.

9) Die gesamte Vieharzneykunst, welche noch gründliche und vollständige Zubereitungen erfodert, wird seiner Zeit dem Kurse beygefügt werden. Es ist nothwendig, daß hauptsächlich der künftige Landarzt darin wohl unterrichtet werde.

l) die Vieharzneykunst wird seiner Zeit dem Kurse beygefügt.

§. 114.

Das Studium der Kammeralwissenschaften erheischt eine besondere Vorschrift. Diejenigen also, welche sich auf diese Wissenschaften hauptsächlich verwenden wollen, haben nach dem philosophischen Kurse den hier nachfolgenden ganzen Kammeralkurs zu vollenden.

Das Studium der Kammeralwissenschaften ist vierjährig.

§. 115.

Erstes Jahr.

Erstes Semester.

I. Nothwendige Gegenstände.

Eintheilung des Kurses der Kammeralwissenschaften.

a) Geographie.

b) Europäische Staatengeschichte.

c) Recht der Natur.

d) Naturgeschichte, insbesondere die ökonomische. Angewandte Mathematik, sonderlich Mechanik.

II. Nützliche Wissenschaften.

e) Historie des römischen Rechts mit Antiquitäten.

Zweyes Semester.

I. Nothwendige Gegenstände.

a) Geschichte vom 15ten Jahrhundert bis hieher.

b) Allgemeines Staats- und Völkerrecht.

c) Die römische bürgerliche Rechtsgelehrsamkeit im eingeschränkten Plane.

d) Naturgeschichte fortgesetzt.

e) Angewandte Mathematik fortgesetzt.

Zweytes Jahr.

Erstes Semester.

I. Nothwendige Gegenstände.

a) Deutsche Reichsgeschichte.

b) Allgemeine Statistik.

c) Chemie.

d) Bürgerliche Baukunst.

Zweytes Semester.

I. Nothwendige Gegenstände.

a) Deutsches Staatsrecht.

b) Deutsche Statistik.

c) Bürgerliche Baukunst fortgesetzt.

d) Chemie fortgesetzt.

Drittes Jahr.

Erstes Semester.

I. Nothwendige Gegenstände.

a) Mainzische Staatsgeschichte und Staatsrecht.

b) Landwirthschaft.

c) Forstwissenschaft.

d) Bergwerkskunde.

e) Das deutsche Privatrecht.

Zweytes Semester.

I. Nothwendige Gegenstände.

a) Mainzisches Privatrecht.

b) Wechselrecht.

c) Technologie.

d) Manufaktur- und Fabrikenwissenschaft.

Viertes Jahr.

Erstes Semester.

I. Nothwendige Gegenstände.

a) Handlungswissenschaft.

b) Kaufmännische Rechnungsverfassung.

c) Handlungspolitik.

d) Münzwissenschaft.

e) Vieharzneywissenschaft.

Zweytes Semester.

I. Nothwendige Gegenstände.

a) Polizeywissenschaft, nebst politischer Arithmetik.

b) Kammeral- und Finanzwissenschaft.

c) Staatsklugheit.

d) Vieharzneywissenschaft fortgesetzt.

e) Oekonomische Rechtsgelehrsamkeit.

§. 116.

Anmerkungen darüber

Es erscheint daraus, daß

Er ist aus mehrern wissenschaftlichen Theilen zusammengesetzt, nämlich aus

1) Die Absicht dahin gefaßt sey, den künftigen Kammeralisten in allen jenen Theilen festzusetzen, welche zur Vollständigkeit seines Zweckes gehören. Da nun diese Theile aus der Geschichte im Allgemeinen, aus der Mathematik, aus der Rechtsgelehrsamkeit, aus der Arzneywissenschaft, und aus den eigentlichen Kammeralwissenschaften zusammengesetzt sind, so erhält der ganze Kammeralkurs daraus seine wesentliche Einrichtung. Daher dann

a) historischstatistischen-

2) Geographie und europäische Staatengeschichte im ersten und zweyten Semester den Anfang machen, worauf die deutsche Reichsgeschichte im dritten, und die mainzische Staatsgeschichte im vierten folgen. Allgemeine Statistik und deutsche Statistik, sind als ganz wesentliche Theile im dritten und vierten Semester an der gehörigen Stelle.

b) mathematischen-

3) Obgleich die reine und angewandte Mathematik in dem philosophischen Kurse schon gründlich und vollständig betrieben worden, so ist dennoch nothwendig, daß die Kandidaten des Kammeralkurses dieser unentbehrlichen Wissenschaft fortwährend obliegen; daher dann die an-

angewandte Mathematik, und sonderlich die Mechanik, im ersten und zweyten Semester, und die bürgerliche Baukunst im dritten und vierten Semester zu betreiben ist.

c) rechts- und

4) Um der Bedürfniß der rechtlichen Kenntnisse vorzusehen, sowohl in Betreff der Privat- als der öffentlichen Staatsrechte, und letzteres hauptsächlich der unentbehrlichen Lehre der Regalien wegen, macht im ersten Semester das Recht der Natur den Anfang, worauf im zweyten das allgemeine Staats- und Völkerrecht, und die römische bürgerliche Rechtsgelehrtheit im eingeschränkten Plane, im vierten das deutsche Staatsrecht, im fünften das mainzische Staatsrecht, und das deutsche Privatrecht, im sechsten das mainzische Privat- und Wechselrecht, und im achten die besondere ökonomische Rechtsgelehrtheit folgen.

d) arzneywissenschaftlichen Theilen, und aus

5) Aus der Arzneywissenschaft trit die ökonomische Naturgeschichte im ersten und zweyten Semester ein, worauf im dritten und vierten die Chemie, im fünften die Bergwerkskunde, und im siebenten und achten die Vieharzneykunst folgen.

6)

e) der eigentlichen Kammeralwissenschaften.

6) Die eigentlichen Kammeralwissenschaften nehmen im fünften Semester mit der Land- und Forstwissenschaft den Anfang, worauf im sechsten die Technologie, die Manufaktur- und Fabrikenwissenschaft, im siebenten die Handlungswissenschaft, die kaufmännische Rechnungsverfassung, die Handlungspolitik und die Münzwissenschaft, und im achten die Polizeywissenschaft nebst der politischen Arithmetik, die Kammeral- und Finanzwissenschaft, und die Staatsklugheit den Schluß machen.

Sechster Abschnitt.

Von der aus der vorausgesetzten Reihe der Wissenschaften und der Vorlesungen entspringenden Zahl und Bestimmung der Lehrstühle.

§. 117.

Der Vortrag der Wissen=schaften er=heischt Lehr=stühle.

Die allgemein nothwendigen, allgemein nützlichen, oder nach dem Bedürfnisse des Staates, worinn sie gegründet sind, nur einer Klasse künftiger, an dem allgemeinen Wohle arbeitender Staatsmitglieder nothwendigen Wissenschaften (§. 18.) und deren, in den vorhergehenden Abschnitten verzeichneter, in die Hauptkurse eingetheilter Vortrag erheischen Lehrstühle, auf denen sie sowohl selbst, als in einer für itzt schicklichen Bestellung und Verbindung den Lernenden mitgetheilt werden.

§. 118.

a) Der philoso=phisch=ma=thematischen,

Der eigentlich philosophisch=mathematischen Lehrstühle sind neune. Einer der lateinischen und griechischen Klassiker; einer der Antropologie, Experimental=Seelenlehre, Logik und Metaphysik; einer der Aesthetik; einer der allgemeinen praktischen Philosophie; einer der Staatswissen=

 schaft;

schaft; einer der Naturgeschichte und Naturlehre; zween der Mathematik; einer der allgemeinen Enziklopedie und Methodologie.

§ 119.

b) der historisch-statistischen

Der historisch-statistischen Lehrstühle sind achte. Einer der allgemeinen Weltgeschichte, Archäologie und Alterthümer; einer der philosophischen Geschichte; einer der geistlichen Geschichte; einer der europäischen Staatengeschichte; einer der deutschen Reichsgeschichte; einer der mainzischen Staatsgeschichte; einer der Statistik; einer der Diplomatik und der historischen Hilfswissenschaften.

§. 120.

c) der theologischen

Der theologischen Lehrstühle sind eilfe, einschließlich der (§. 119.) erwähnten geistlichen Geschichte. Zween der Dogmatik; zween der Erklärung der heiligen Schrift, und der orientalischen Sprachen; einer der Polemik; einer der Moral; einer der geistlichen Beredsamkeit, und der Methode zu katechisiren; einer der Pastoral und Liturgik; einer der Patrologie, der theologischen Enziklopedie, der Geschichte und Litteratur; einer des Rechts der Natur, der Institutionen und des Landrechts, in soweit diese Wissenschaften einem künftigen Seelsorger nothwendig sind.

§. 121.

Der eigentlich juridischen Lehrstühle, einschließlich der (§. 119.) schon erwähnten deutschen Reichs- und mainzischen Staatsgeschichte, sind achte. Einer der Geschichte der Rechte und der Rechts-Alterthümer, des Sistems der römisch bürgerlichen Rechtswissenschaft im eingeschränkten Plane, und des peinlichen Rechts; einer der Rechtswissenschaft im ausführlichen Plane; einer des allgemeinen deutschen, und besondern mainzischen Privatrechts; einer des geistlichen Staats- und einer des geistlichen Privatrechts; einer des deutschen Staatsrechts; einer des Lehn- und Territorial- und des mainzischen Staatsrechts; einer der ganzen praktischen Rechtsgelehrsamkeit. Besondere Theile, so wie juristische Enziklopedie, Methodologie und Litterärgeschichte werden unter die Hauptlehrstühle schicklich vertheilt. d) der juristischen.

§. 122.

Der Lehrstühle der Arzneywissenschaft sind sieben. Einer der Chirurgie und Entbindungskunst; einer der Anatomie, Phisiologie, und Medicinae forensis; einer der Pathologie und Diätetik; einer der Botanik mit Inbegriff der beyden andern Reiche der Natur; einer der Chemie, Pharmazie und Materiae medicae; einer der medizinischen Praxis; einer der Vieh- e) der Arzney- und

arzneykunst. Die Stelle eines anatomischen Prosektors, und des chemischen Demonstrators gehören hieher. Medizinische Polizey, Enziklopedie, und Litteratur werden unter die Lehrstühle vertheilt.

§. 123.

f) der Kameral-wissenschaften.

Der Lehrstühle der Kammeralwissenschaften sind, außer dem Unterrichte, welchen die Kandidaten dieser Wissenschaften von den Lehrern der eigentlich philosophisch-mathematischen Wissenschaften, der historisch-statistischen, der juridischen und der medizinischen Wissenschaften, erhalten, drey. Einer der Land- und Stadtswirthschaft und der Handlungswissenschaft; einer der allgemeinen Polizeywissenschaft; einer der Staatswirthschaft, und Finanzwissenschaft.

§. 124.

Zur Universitäts-bibliotheke sind zween Bibliothekäre bestellt.

Zu Verwaltung der kurfürstlichen Universitäts-Bibliotheke, und zugleich zum Lehramte der allgemeinen Litteratur sind zween Bibliothekäre gnädigst angeordnet.

§. 125.

§. 125.

Die freyen Künste sollen von den aufgestellten Sprachlehrern, Schreib- und Rechenmeistern gelehrt werden. Zu Erlernung der schönen Künste, und zwar der Baukunst, sowohl mathematisch, als praktisch ist die mehrfache Gelegenheit gegeben. Der blühende Zustand, worinn sich die kurfürstliche Hofmusik und die kurfürstlichen Gärtnereyen befinden, biethen den Lehrbegierigen die, anderwärts seltene Gelegenheit an, darinn zu einer vorzüglichen Stärke zu gelangen; die Stelle eines Tanzmeisters ist mehrfach besetzt.

Die freyen und schönen Künste sind mit Lehrern versehen.

§. 126.

Seine kurfürstliche Gnaden haben schon seit mehrern Jahren die Anstalten getroffen, daß, sobald die auf Reisen sich befindenden Lehrmeister wieder zurückgekommen sind, eine eigene kurfürstliche Malerakademie zu Erlernung und Ausübung der bildenden Künste errichtet werde.

Die bildenden Künste werden Lehrer erhalten, u.

§. 127.

Zum Behufe der gymnastischen Künste ist den dazu lusttragenden Kandidaten gnädigst gestattet, die kurfürstliche Reitschule, an den dazu eigends bestimmten Tagen zu besuchen. Im Fechten und Voltigiren hat der kurfürstliche Universitäts-Fechtmeister den Unterricht zu ertheilen.

für die gymnastischen Künste ist gesorgt.

Siebenter Abschnitt.

Von der Lehrmethode, damit der Zweck erreichet werde.

§. 128.

Nothwendigkeit der zu bestimmenden Lehrweise.

Nach dem in den vorhergehenden Abschnitten angeordneten Lehrsisteme kömmt es nun auf die Bestimmung der Lehrweise an, nach welcher in dem Unterrichte zu verfahren ist.

§. 129.

Universitäten sollen ausführliche Elementargrundsätze lehren, u. Quellen bekannt machen.

Der Zweck und die Obliegenheit der Universitäten ist keineswegs, die jungen Studirenden zu wirklichen Gelehrten auszubilden, als welches weder das jugendliche Alter, noch die Enge der Zeit, noch die Vielheit der Gegenstände gestattet. Der große Haufen der Studirenden ist ohnehin von mittelmäßiger Fähigkeit, und im gerechten Verhältnisse sind die meisten Stellen im Staate mit mittelmäßigen Fähigkeiten versorgt. Jedoch sollen die Universitäten auch nicht bey enziklopedischen Oberflächen stehen bleiben, welche nur seichtes Halbwissen und verderblichen Eigendünkel hervorbringen. Sie sollen daher **ausführliche Elementar-Grundsätze** lehren, damit der Kandidat den ganzen Umfang der Wissen-

senschaft, welcher er obliegt, deutlich einsehe, und sich die Theile, woraus sie besteht, und die darinn begriffenen einzelnen Materien wohl eigen mache. Sie soll ihn ferner mit den litterarischen Quellen und Hilfsmitteln vertraut machen, um, wenn sein Beruf ihn zu wirklichen Geschäften demnächst führt, die erlernten Grundsätze anwenden, und die erworbenen Kenntnisse durch die Richtung auf besondere Gegenstände ausbreiten zu können.

§. 130.

Hiernach, und nach den Fassungskräften der meisten richtet sich der Vortrag.

Nach diesem Zwecke und nach den Fassungskräften des größern Haufens soll also der Vortrag, dessen sich die öffentlichen Lehrer in ihren Vorlesungen zu bedienen haben, gerichtet seyn; er soll daher seyn: deutlich, fließend, lebhaft, dabey gesetzt und langsam, ohne jedoch in verderbliches Diktiren auszuarten; vollständig, ohne zu viele Gelehrsamkeit zu häufen; er soll Grundprinzipien lehren, ächte Quellen und Hilfsmittel anzeigen; den Sinn und wörtlichen Verstand der Gesetze (in den damit verwandten Wissenschaften) erklären, den praktischen Nutzen bemerklich machen, und allenthalben zur Anwendung leiten.

§. 131.

Das beste Hilfsmittel ist das Vorlesebuch; dessen Einrichtug.

Das beste Hilfsmittel einer guten Methode ist das Vorlesebuch selbst. Da die öffentlichen Lehrer sich bestreben werden, eigene Vorlesebücher über jene wissenschaftliche Theile, welche deren noch bedärfen, zu verfassen, so haben sie alle Aufmerksamkeit dahin zu wenden, daß die darinn zum Grunde gelegte Ordnung überhaupt und insbesondere sistematisch sey. Sie wird es überhaupt seyn, wenn sie die Wissenschaft in ihren Haupttheilen und Unterabtheilungen wohl zergliedert, den Zusammenhang in einer Uibersicht darstellt, und von einer Materie — von einem Satze znm andern, so wie dieser jenen zum Grunde hat, in einer natürlichen Verbindung fortschreitet. Sie enthalten alsdann Ordnung im Ganzen, zweckmäßige Zusammenstellung aller Gegenstände, ohne Vermischung mit fremden Materien, Deutlichkeit, Kürze, Vollständigkeit, Bestimmtheit, dergestalt, daß dem Lehrer nur die Mühe übrig bleibt, die Begriffe zu erklären, und durch Beyspiele anschaulich zu machen. Die sistematische Ordnung wird insbesondere erzielt, wenn das Lehrbuch als eine Einleitung enthält a) den kurzen Begriff der Wissenschaft, wovon die Frage ist, b) die Anzeige der Quellen und Hilfsmittel, c die kurz gefaßte Geschichte der Wissenschaft, der natürlichen, heiligen, oder positiven Gesetze, worauf sie ruht,

d)

d) ihre Terminologie und Karakteristik, e) die Anweisung, die Gesetzbücher oder Stammväter der Wissenschaften aufzuschlagen und anzuführen, f) die dahin gehörende Bücherkenntniß.

§. 132.

Jeglicher öffentliche Lehrer hat sich auf jede seiner Vorlesungen allemal wohl vorzubereiten, indem auch der geübteste neue Vortheile wahrnimmt, neue wissenschaftliche Grundsätze entdeckt, sie deutlicher entwickelt, oder praktischer anwendet.

Jeder Lehrer bereitet sich zu jeder Vorlesung, und

§. 133.

Insbesondere muß sich jeglicher, durch Hilfe einer gründlichen praktischen Psichologie, in dem Gefühle stärken, wahrzunehmen, ob, und worinn der Begriff des Zuhörers stocke, so wie in der Geschicklichkeit, demselben durch die Gesetze der Ideenverbindung, und den schon bekannten Berührungspunkten, aufzuhelfen.

nimmt wahr, ob und warum der Begriff des Zuhörers stocke, und erhält sich

§. 134.

Dieselben haben bey den heutigen mächtigen Fortschritten der Wissenschaften, die Bekanntschaft mit dem, was in der Litteratur ihres Faches

in der Keñtnißder neuesten Litteratur seines Faches

ches von Zeit zu Zeit vorgeht, wohl zu unterhalten, die neuesten Begebenheiten und merkwürdigsten Erscheinungen zu benutzen, und von daher den Anlaß zu nehmen, ihre Vorlesungen theils zusammenzuziehen, theils zu erweitern, und mit Zusätzen zu bereichern.

§. 135.

Bey dem Vortrage einer Wissenschaft ist in das Gebiet einer andern nicht auszuschweifen.

Jeglicher derselben hat bey dem Vortrage einer Wissenschaft lediglich bey dem zu verharren, was dazu wesentlich gehört, ohne in das Gebieth einer andern Wissenschaft willkürlich auszuschweifen.

§. 136.

Die Schulstreitfragen sind kurz zu berühren.

Alle Schulstreitfragen sollen nur kürzlich und historisch berührt werden, ohne desfalls in eine weitläuftige, zeitverderbliche Erörterung einzugehen; der Lehrer begnüge sich, die beyderseitigen Gründe kürzlich anzuführen, und sich für eine Meynung zu erklären.

§. 137.

Es ist sich im Anfange nicht zu lange aufzuhalten, und am Ende nicht zu eilen.

Der Lehrer soll sich im Anfange des Kurses nicht zu lange aufhalten, sich am Ende nicht übereilen, sondern einen Gegenstand seiner Vorlesungen wie den andern behandeln, mit einer ver-

verhältnißmäßigen Eintheilung der Zeit. Das nicht kursmäßige Verdoppeln der Lehrstunden ist daher durchgehends untersagt.

§. 138.

Keiner derselben beruhige sich damit, daß er das aufgetragene Kollegium lese, und erkläre; übrigens aber demjenigen das Fassen überlasse, der es vermag. Da es bey weitem nicht genug ist, daß der Kandidat alle Worte, oder (welches ohnehin weit besser ist) das Merkwürdigste des mündlichen Vortrages sorgfältig aufschreibe, so soll der Lehrer durch öfteres Befragen untersuchen, ob der Zuhörer das Vorgetragene richtig begriffen habe. Der Lehrer wird dadurch zugleich die Fähigkeiten, den Fleiß und den Fortgang seiner Zuhörer zu prüfen, und seinen Vortrag darnach einzurichten, der Zuhörer aber die schätzbare Gelegenheit erhalten, dasjenige, so er etwa nicht recht gefaßt hat, nachzuholen, und um den Ruhm des Vorzugs mit andern zu wetteifern.

Es soll durch öfteres Befragen nntersucht werden, ob die Zuhörer das Vorgetragene gefaßt haben.

§. 139.

Da nun aber nur diejenigen Grundsätze sich tief einprägen, denen der Lernende selbst mühesam nachgedacht hat, so sind den Zuhörern von Zeit

Zu dem Ende denselben Aufgaben zum eigenen Nachdenken zuzutheilen, und

Zeit zu Zeit aufgaben, zum eigenen Nachdenken, zu kurzen Ausarbeitungen, zu Entscheidungen strittiger Fälle, zu tabellarischen Entwürfen, zu Auszügen aus Büchern, aufzutragen, und nach Unterschied der Fähigkeiten zuzutheilen, denselben ist ferner von den Lehrern der Zutritt, auch ausser den Lektionsstunden zu gestatten, um deren Zweifel zu vernehmen und zu heben.

§. 140.

sie auf der Bibliotheke mit den besten Schriften bekannt zu machen sind.

Endlich sollen dieselben zur schicklichen Zeit auf die kurfürstliche Universitäts-Bibliotheke geführt werden, um sie mit den Hauptbüchern ihres Gegenstandes desto genauer und sinnlicher bekannt zu machen.

Achter Abschnitt.

Von denen, welche belehrt werden sollen, oder von den Lernenden überhaupt.

§. 141.

Einige Ursachen der Abnahme der Zahl der Studirenden.

Es ist eine allgemeine Bemerkung, daß die deutschen hohen Schulen, gegen die vormaligen Zeiten, an der Menge der Studirenden abgenommen haben. Die Ursachen dieser Abnahme liegen wahrscheinlich in der vermehrten Zahl der Universitäten, im Banne der Eingebornen auf die inländischen hohen Schulen, in dem immer steigenden Luxus und dem daraus folgenden Geldmangel, in dem vermehrten Militärstande, in der Mode, die Wissenschaften nur in der Oberfläche zu berühren, und endlich in der Menge der brauchbaren und vortreflichen deutschen Schriften über die meisten Wissenschaften, welche manche mit Glücksgütern nicht sehr begünstigte Subjekte veranlassen, den öffentlichen Unterricht auf Universitäten ganz, oder zum Theile zu übergehen, und nach einem, auf gut eingerichteten Gymnasien geraume Jahre hindurch gelegten festen Grunde, sich durch eigene Anstrengung empor zu arbeiten.

§. 142.

Es kömmt aber nicht auf ihre Zahl, sondern auf die Güte an. Eintheilung der Akademiker in Inländer und Ausländer.

Es kömmt aber auch auf die Zahl der Studirenden keineswegs an, noch ist deren Vergrößerung der Zweck der kurfürstlichen Universität. Es mögen deren weniger seyn, wenn sie nur für den Staat recht brauchbar werden. Es sind nun aber diese Akademiker entweder Inländer, oder Ausländer. Da eigentlich von erstern die Hauptfrage ist, so hängt es von den Anverwandten und Vorgesetzten der andern ab, ob sie wollen, daß sie unter den besondern, den ersten vorgeschriebenen Gesetzen mitbegriffen werden sollen oder nicht.

§. 143.

Die Inländer sind an die Kurse, und

Alle Inländer sind verbunden, den ganzen philosophischen, und einen der übrigen Kurse zu vollenden.

§. 144.

die zu erhaltenden besonderen Vorschriften gebunden.

Alle Inländer haben sich daher die vorgeschriebene Zeit hindurch, oder auch wohl länger auf der kurfürstlichen Universität aufzuhalten, und die nothwendigen Kollegien (alles jedoch nach Ermäßigung der Umstände (§. 85. Lit. E.) nach der Fähigkeit und der wahrscheinlichen Bestimmung des Studirenden) zu hören.

§. 145.

§. 145.

Wenn zween Professoren das nämliche Kollegium zusammen lesen: so ist es dem Kandidaten frey gestellt, es bey einem von beyden zu hören.

Sie haben jedoch die Freyheit der Auswahl des Lehrers.

§. 146.

Anhaltender Fleiß ist, nach der Ordnung im Lernen das Wesentlichste: die Kandidaten sollen daher erstens keine Vorlesungen versäumen, weil sonst Lücken entstehen, welche nicht leicht mehr ausgefüllt werden. Unfleißige sollen, wenn Ermahnungen nichts wirken, mit allem Nachdrucke zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden. Sie sollen ferner zweytens fleißig vor- und nachlesen; drittens in den Lehrstunden stille und aufmerksam seyn; viertens nie ohne das Kollegienbuch darinn erscheinen; fünftens sich das Wesentliche des mündlichen Vortrages kurz notiren, ohne alle Worte nachzuschreiben, indem es nicht genug ist, mit mechanischem Fleiße, und ohne Geistesanstrengung vollständige Hefte zu sammeln und zu besitzen (ein unfruchtbarer Reichthum, wobey sich die Bequemlichkeit eines manchen Kandidaten begnügt) sondern eine beständige Aufmerksamkeit dazu gehört, die mündlichen Lehren zu fassen, das Gefaßte in gedrungener Kürze anzumerken, und bey dem Nachlesen zu Hause in Ordnung und Zusammenhang zu bringen. Da-

Sie sollen anhaltend arbeiten. Vorschriften desfalls.

her denn auch dieselben **sechstens** den empfangenen Unterricht nicht blos mit dem Gedächtnisse auswendig lernen, sondern mit dem Verstande begreifen sollen, um das Gelernte auf Befragen, mit eigenen Gedanken und Worten wieder herzusagen. **Siebentens** sind dieselben verbunden, ihre angeordneten Repetitorien auf das fleißigste, und bey sonst unausbleiblicher scharfer Ahndung zu besuchen; sich ferner **achtens** zu Hause in den erhaltenen Aufgaben (§.139.) eifrig zu üben; **neuntens** bey den Professoren über Anstände Raths zu erholen, und endlich **zehntens** die schwersten oder nach Umständen für sie wichtigsten Kollegien zu wiederholen.

Neunter Abschnitt.

Von den Uibungen der Lernenden überhaupt, und insbesondere vom Examiniren, von Prüfungen, Defensionen und Promotionen.

§. 147.

Nebst den Examinen, welche die Professoren in den Vorlesungen fleißig vorzunehmen haben, (§. 138.) sind noch fernere Uibungen vonnöthen, um die Kandidaten anzufeuern, und in beständigem Triebe zu erhalten, ihre Talente zu ergründen, ihre Hauptneigung zu bestimmen, und über den Erfolg der Lehre versichert zu seyn. Diese Uibungen führen demnächst auf die Stufen-Examina am Ende der Kurse, und endlich auf die Hauptprüfungen, wo es auf die Ertheilung der akademischen Würden ankömmt.

Die Professoren examiniren fleißig in den Kollegien, und

§. 148.

Der gnädigst verordneten Kuratel liegt ob, öftere Wochenexamina zu halten, und diese nach dem Unterschiede der Kollegien und dem Bedürfnisse der Kandidaten dergestalt einzutheilen, daß der Zirkel so oft, als es thunlich ist, herum-

1ge Kuratel hält öftere Wochenexamina, und

 kom-

komme. Wobey sich dann die Gelegenheit ergiebt, zu mahnen, zu warnen, die Fähigkeiten, den Fleiß und den Fortgang der Subjekte genau kennen zu lernen, und daraus beym Schlusse des Kurses das Abmaas zu nehmen, wenn auch gleich kein Finalexamen wäre.

§. 149.

veranlaßt öffentliche Prüfungen und Defensionen zur Uibung, bey welchen

Oeffentliche Prüfungen aller Kandidaten eines Kollegiums sollen nach Umständen und nach Thunlichkeit, sonderlich mit der philosophischen Vorbereitungsklasse vorgenommen, und Defensionen zur Uibung öfters angestellt, und in den gewöhnlichen Hörsälen gehalten werden.

§. 150.

kurze Sätze gedruckt, u. alle Kösten vermieden werden.

Dabey werden zu Vermeidung unnöthiger Kösten bey dergleichen exercitii gratia angestellten Defensionen nur kurze Sätze gedruckt, und für das Præsidium und die Gegenwart der Assessoren nichts bezahlt.

§. 151.

§. 151.

Finalexamina sollen das stufenmäßige Fortrücken der Kandidaten in den unentbehrlichsten Theilen der Wissenschaften, oder das Wiederholen des Theiles, der noch nicht hinlänglich gefaßt ist, entscheiden. Denn es ist unumgänglich nothwendig, und es ist um daher der kurfürstliche höchste Willen, daß die Kandidaten bey jeglichem Haupttheile so lange verweilt werden, bis sie sich denselben, nach dem Maase ihrer Fähigkeiten, eigen gemacht haben. Der während der Zeit des Kurses bewiesene, oder nicht bewiesene Fleiß, und die in den besondern Examinen gemachten Bemerkungen, kommen dabey mit in Rucksicht. Die Haupttheile sind

Finalstufenexamina entscheiden das Fortrücken der Kandidaten, oder das Wiederholen. Hauptgegenstände des Stufenexamens in jedem Kurse.

a) aus dem philosophischen Kurse: das Studium der lateinischen Klassiker, die Antropologie, Logik, Metaphysik; die praktische Philosophie, die Physik und die reine Mathematik.

b) Aus dem theologischen Kurse: die Kirchengeschichte, Dogmatik und Moral.

c) Aus dem juristischen Kurse: das Sistem der römisch bürgerlichen Rechtswissenschaft sowohl im eingeschränkten, als ausführlichen Plane, die praktische Rechtsgelehrsamkeit, die Statistik, die Polizey und Staatswirthschaft.

d) Aus dem medizinischen Kurse: die Anatomie, Chirurgie, Pathologie, und die medizinische Praxis.

e) Aus dem Kammeralkurse: die römisch bürgerliche Rechtsgelehrsamkeit im eingeschränkten Plane, die allgemeine Statistik, die Landwirthschaft, die Manufaktur- und Fabriken-und die Polizeywissenschaft.

§. 152.

Der Primat wird in dem philosophischen Kurse als eine nützliche Triebfeder beybehalten.

Da es als ein sehr wirksamer Antrieb zum Fleiße bisher befunden worden, wenn aus den Kandidaten der Philosophie diejenigen, welche in dem Endexamen in allen Theilen des empfangenen Unterrichtes am besten bestanden haben, durch das Primat öffentlich bekannt gemacht, und zu den Defensionen vorzüglich zugelassen worden sind, so soll dieses auch auf die Zukunft also gehalten und beobachtet werden.

§. 153.

Examina pro gradu.

Die Examina pro gradu, und die darauf folgenden Promotionen erfodern eine genaue Bestimmung.

§. 154.

Vor allem ist nach Pflichten dahin zu sehen, daß die akademischen Würden nicht vervielfältigt, nicht Unwürdigen, niemals aber Abwesenden ertheilt werden. Nur Würdige sollen promovirt werden.

§. 155.

Das Subjekt, welches darum ansucht, soll vordersamst die Zeugnisse der guten Sitten, und wenn es inländisch ist, des auf einer der kurfürstlichen Universitäten vollbrachten Studienkurses beybringen. Zeugnisse, welche der zu Promovirende beybringen soll.

§. 156.

Wenn man in den Geist der alten Fakultäts-Einrichtungen zurückgeht, so erscheint klärlich, daß das Ertheilen der akademischen Würden auf eine ganz kluge Weise stufenmäßig angeordnet worden. Das Bakalaureat (ein Wort von gleichgiltiger Bedeutung) machte, nach Zeugniß der alten Statuten die unterste Stufe in allen Fakultäten aus. Es sollte die erste Probe seyn, die das Subjekt von seiner Fähigkeit ablegte. Auf den meisten Universitäten und bey den meisten Fakultäten ist dasselbe gänzlich abgekommen, und mit dem Lizentiat und Doktorat in eins zusammengeschmolzen. Auf das Bakalaureat folgte Es ist auf den Geist der alten akademisch. Gesetzgebung bey den Promotionen zurückzukehren. Wesenheit dieser Gesetzgebung.

das Magisterium, welches nur allein bey der philosophischen Fakultät noch übrig ist, sonst aber als die zwote Stufe allen Fakultäten gemein war. Die dritte Stufe machte das Lizentiat aus, wodurch der Kandidat für hinlänglich befähigt erklärt ward, und die Erlaubniß erhielt, sich um den Titel und die Freyheiten des Doktorats zu bewerben, worauf dann endlich das Doktorat selbst folgte. Es ist nothwendig, auf die Wesenheit dieser akademischen Gesetzgebung zurückzugehen, und sie nach dem heutigen Bedürfnisse anzuwenden.

§. 157.

Das Lizentiat ist u. bleibt die oberste Stufe.

Es verbleibt daher auch künftig das Lizentiat die oberste Stufe der akademischen Bestrebung, vorbehaltlich, daß der Kandidat sich dabey entweder sogleich, oder nachher zum wirklichen Doktor promoviren lassen kann.

§. 158.

Um dazu mit Verdienste zu gelangen, sind Anordnungen vonnöthen.

Um sich hierum verdient zu machen, und die Beweise abzulegen, sind bestimmte Anordnungen vonnöthen. Die eingeführten Studienkurse (§. 98. seq.) und die Stufen-Examina (§. 151.) gewähren den Fortgang in den Wissenschaften überhaupt.

§. 169.

§. 159.

Die Kandidaten der Philosophie sollen künftig nach vollendetem vierten Semester, oder zweyten Jahre, geprüft, und diejenigen, welche am besten bestanden, auch in den verflossenen zweyen Jahren wenigstens einmal aus einem philosophischen Gegenstande eine öffentliche Prüfung ausgehalten haben, zu der ersten Laurea philosophica gelassen, das ist, sie sollen für fähig erklärt werden, sich nach erstiegener erster Stufe, um weitere gründliche Kenntnisse, und die damit verbundenen Ehren zu bewerben.

Die Kandidaten der Philosophie erhalten nach dem vierten Semester das erste Bakalaureat, wenn sie im Examen bestehen, und

§. 160.

Nach vollendetem sechsten Semester, oder dritten Jahre sollen dieselben einem zweyten strengen Examen unterworfen, und wenn sie darinn bestehen, und eine abermalige öffentliche Vertheidigung mit Beyfalle unternommen haben, zur zweyten Laurea philosophica zugelassen werden.

nach dem sechsten das zweyte.

§. 161.

Das Lizentiat, Magisterium oder Doktorat der Philosophie aber soll künftig nur jenen ertheilt werden, welche nach erhaltenen Bakalaureaten wenigstens noch ein Jahr hindurch dem philoso-

Das Doktorat der Philosophie bleibt reifern Jahren vorbehalten.

phischen Studium obgelegen haben, zu reifern Jahren gelangt, und ex universa Philosophia defendirt haben. Es wird dabey abermal ein gründliches und wenigstens vierstündiges Examen aus allen Theilen der Philosophie vorgenommen.

§. 162.

Die Bakalauren der Philosophie können in andern Fakultäten promovirt werden.

Die Bacalaurei der Philosophie sind fähig, ohne das Magisterium zu bedürfen, sich in einer der höhern Fakultäten, nach der besser unten bestimmten Weise, promoviren zu lassen.

§. 163.

Das theologische Doktorat setzt auch künftig drey Examina von Jahr zu Jahr voraus.

In Betref der Ertheilung der theologischen Würden verbleibt es bey der bisherigen Einrichtung, daß nämlich der Kandidat, um zum Doktorate zu gelangen, dreymal examinirt werde, und eben so oft eine öffentliche Vertheidigung vollführt, und hiebey eine wohlverfaßte Dissertation herausgegeben habe. Jedoch wird hiedurch ausdrücklich verordnet, daß zwischen einem jeden Examen wenigstens ein Jahr verfließen müsse.

Desgleichen das juridische Doktorat. Verfahren bey dem dritten Tentamen und Examen.

§. 164.

Auf gleiche Weise soll derjenige, welcher künftig zu den akademischen Würden in der Rechts-

Rechtswissenschaft zu gelangen gedenkt, zwey Examina und zwo öffentliche Vertheidigungen aus einem Theile dieser Wissenschaft, während dem Laufe seiner Studien, mit Beyfalle geleistet haben. Wenn diese mit einer jedesmaligen Zwischenzeit von wenigstens einem Jahre vorhergegangen sind, so soll das Verfahren bey der endlichen und dritten Hauptprüfung das folgende seyn.

1) Das sich darum anmeldende Subjekt soll vordersamst zum Tentamen gelassen werden, dem alle Professores ordinarii, welche in den juridischen Kursen lesen, beywohnen.

2) In dem Tentamen werde dasselbe befragt a) ob der Kandidat den ganzen vorgeschriebenen juridischen Kurs auf einer der kurfürstlichen Universitäten vollendet habe, oder warum nicht. b) Uiber die Theile der Rechtsgelehrsamkeit und ihren Zusammenhang. c) Was für Hauptgegenstände in jedem einzelnen Theile vorkommen. d) Welche Schriften er für klassisch und vorzüglich in jedem Fache halte. e) Welchen Nutzen man in der praktischen Anwendung von jedem Theile habe. f) Welchen Theilen er vorzüglich obgelegen habe, und warum. g) Endlich setze man ihm einen praktischen, lediglich nach unstreitigen Grundsätzen zu entscheidenden Fall.

3) Nach vollendetem Examen entschließen die Examinatoren, ob der Kandidat ad Examen rigorosum zuzulassen, oder zur vordersamen Nachholung der Theile, die ihm noch mangeln, zu verweisen sey.

4) Am folgenden Tage wird das Examen von den ordentlichen Rechtslehrern über das Kirchen- Staats- römische und deutsche Recht, und die praktische Rechtsgelehrsamkeit, wenigstens vier Stunden hindurch vorgenommen.

5) Hierauf folgt die Disputation über eine wohl gewählte, und in Druck gegebene Dissertation, welcher Positionen aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit beygefügt sind.

6) Nach geendigter Disputation entschließt die Fakultät, ob das Subjekt zur Promotion zuzulassen sey, oder nicht, und alsdann erfolgt die wirkliche Promotion.

§. 165.

Desgleichen das medizinische Doktorat.

Nach eben dieser Vorschrift ist dann auch künftig mit den Kandidaten der Arzneywissenschaft zu verfahren, mit dem Unterschiede, daß denselben, statt einer öffentlichen Vertheidigung, eine öffentliche anatomische, oder chemische Demonstration zu machen, frey steht, wornächst dann

dann das Subjekt, so wie es bisher üblich war, einem vorgängigen Tentamen unterworfen, und demnächst zween Tage hindurch streng geprüft werden soll.

§. 166.

Jedem Defendenten, ex universâ aus welcher Wissenschaft es sey, ist frey gelassen, ob er sich dazu einen Präses aus dem Mittel der Fakultät erbitten, oder ohne Präses die öffentliche Vertheidigung unternehmen wolle. Den ordentlichen öffentlichen Lehrern kömmt zu, diese Præsidia zu führen, unter welchen zwar desfalls die Ordnung und Abwechslung gehalten wird; jedoch kann auch bey manchen besondern, und in ein eigenes Lehrfach lediglich einschlagenden Gegenständen, das Præsidium von dem Professor dieses Lehrstuhls geführt werden. Es kann mit oder ohne Präses defendirt werden.

§. 167.

Bey den übrigen Promotionsfeyerlichkeiten hat es überhaupt das Verbleiben. Die Promotionsfeyerlichkeiten verbleiben.

§. 168.

Die Jura für die Tentamina, Examina und Promotionen sind in der Beylage Nro I. bestimmt. Bestimmung der Promotionskosten.

Zehn-

Zehnter Abschnitt.

Von dem Disziplinwesen und der moralischen Bildung der Studirenden.

§. 169.

Ordnung u. Fleiß im Studiren muß mit guter Aufführung verbunden werden.

Ordnung ist die Seele der Studien, und Fleiß macht sie fruchtbar. Beyde reichen aber nicht hin, wenn sie nicht mit einer wohlgesitteten Aufführung verbunden sind.

§. 170.

Wichtigkeit des Gegenstandes.

Der Gegenstand ist von äußerster Wichtigkeit. Junge Leute von mancherley Orten, Erziehung, Sitten, Neigungen und Grundsätzen fließen auf einer hohen Schule zusammen. Entfernt von Eltern, Vormündern, Verwandten, zum erstenmale frey, und frey in den Jahren, wo die Leidenschaften am heftigsten toben.

§. 171.

Die Pflicht der allgemeinen Erziehung erstreckt sich auch über Akademiker

Die allgemeine Erziehung begreift Bildung und Unterricht. Beydes erstreckt sich auch über die Universitäts Jahre. Denn der Kandidat lebt auf den hohen Schulen nicht blos, um die Wissen=

sen=

senschaften zu erlernen, sondern um sich in allen Verhältnissen zum bessern und brauchbaren Menschen, auch in den Geschäften der Welt zu bilden. Es ist eine Pflicht der hohen Schule, mit allem Fleiße zu sorgen, daß sich die Studirenden durch eine stille und eingezogene Lebensart auszeichnen. Sie ist alsdann ein Damm wider einreißende Ausschweifungen, und der Trost und die Beruhigung der Eltern.

§. 172.

Falscher Begriff von der sogenannten akademischen Freyheit.

Die sogenannte akademische Freyheit ist ein Uiberbleibsel falscher Begriffe, und sie paßt auf die Bedürfnisse der heutigen Zeiten ohnehin gar nicht. Der Staat will, und die Eltern erwarten es, daß junge Leute zur Gottesfurcht und Tugend, zur Weisheit, zu Wissenschaften und Künsten angeführt werden, damit sie seiner Zeit den großen Volkshaufen aufklären, ihm bessere Denkungsart, Sitten und Karakter beybringen sollen. Zucht, Ehrbarkeit, Mäßigkeit, Ordnung, ächte Religion sind dahin führende Mittel. Hingegen richtet die brausende Lebensart, welche junge Leute oft auf Universitäten führen, Sitten, Gesundheit, und wohl das Leben selbst zu Grunde. Zeit und Geld werden verschwendet, und Unwissenheit gepflanzt. Rohe, untaugliche Leute kehren von da nach Hause, um

Geist=

Geistliche, Magistratspersonen, Aerzte, Lehrer, Hausväter zu werden.

§. 173.

Es ist auch hierin nothwendig, auf das Wesentliche der ehmaligen akademischen Verfassung zurückzukehren.

Ehemals war es nicht also. Die studirende Jugend wohnte unter ernstlicher Aufsicht in einem eigenen Gebäude beysammen, wovon der Namen, Bursa, noch übrig ist. Sie genoß einer gemeinsamen Aufsicht und Leitung, und sie schritt stufenmäßig fort. Es ist wesentlich nothwendig, auf den Geist der alten Verfassung zurückzukehren, und die Sache nach den heutigen Bedürfnissen einzurichten. Es ist bey der hiesigen kurfürstlichen hohen Schule um so thunlicher, da sich dieselbe durch sanftere Sitten ihrer akademischen Bürger immer ausgezeichnet hat.

§. 174.

Die akademische Disziplinargewalt ist aus der väterlichen, u. obrigkeitlichen gemischt.

Die Disziplinargewalt über die auf der Universität studirende Jugend, ist eine Mischung von obrigkeitlicher und väterlicher Gewalt.

§. 175.

Die Pflichten eines Akademikers werden im philosophischen Kurse erklärt.

Um die Kandidaten von den besondern Pflichten eines Akademikers gründlich zu unterrichten, werden diese Pflichten von den Lehrern der Moral in dem dritten Jahre des philosophischen Kurses eigends erklärt.

§. 176.

Alle Studirende werden Akademiker durch den Matrikel. Dieser soll künftig zweymal im Jahre, im Monate Jenner nämlich, und im Monate Julius an einem zu bestimmenden Tage ertheilt werden. Jeglicher also, der zum erstenmal auf die Universität kömmt, hat sich bey dem Rektor der Universität zu sistiren, um immatrikulirt zu werden. Davon ist niemand ausgenommen. Jeder Kandidat erhält hiebey ein Exemplar der Universitätsgesetze, und er verspricht, jedoch ohne Eidesleistung, denselben genau nachzukommen.

Die Studirenden erhalten den Matrikel. Sie versprechen die Beobachtung der Gesetze, jedoch ohne Eidesleistung.

§. 177.

Kandidaten, welche von andern Universitäten relegirt worden, sollen nicht aufgenommen, und

Anderwärts Relegirte werden nicht angenommen, und

§. 178.

Jene, welche ein offenbar böses Beyspiel geben, und die Verführer anderer sind, oder sich noch für Studirende ausgeben, ohne jedoch den Wissenschaften obzuliegen, in den Matrikelbüchern ausgelöscht werden.

Verführer entfernt.

§. 179.

§. 179.

Der Akademiker Pflichten gegen Gott.

Die natürlichen und christlichen Pflichten, welche alle Menschen gegen Gott ihren Schöpfer, Erlöser, Erhalter, und ewigen Wohlthäter haben, sind von Akademikern auf das sorgfältigste zu erfüllen. Ihr Betragen soll also rein von allen Lastern seyn, und besonders von jenen des jugendlichen Alters.

§. 180.

Daher sie dem Gottesdienste geziemend beywohnen sollen.

Sie sollen daher den in der kurfürstlichen Universitätskirche angeordneten Gottesdienst an Sonn- und Feyertagen fleißig besuchen, und sich während dessen nicht auf den Kaffehäusern und Billiards einfinden. Die Kandidaten der drey philosophischen Kurse sind wegen dem Gottesdienste überhaupt mit einer besondern Weisung versehen.

§. 181.

Deren Pflichten gegen Se. kurfürstl. Gnaden.

Deren Pflicht ist ferner, Seiner kurfürstlichen Gnaden, als dem höchsten Erzbischofe und Landesherrn die tiefeste Ehrfurcht unterthänigst zu bezeigen, und die von Höchstdenselben unmittelbar oder mittelbar erlassenen Gesetze und Verordnungen tiefschuldigst zu erfüllen.

§. 182.

§. 182.

Ferner den von Seiner kurfürstlichen Gnaden gnädigst verordneten Kurator geziemend zu verehren, und dessen Befehlen zu gehorchen. Obliegenheit gegen den Kurator und

§. 183.

Dem Rektor der hohen Schule, den Dekanen und Professoren den schuldigen Gehorsam zu bezeigen, deren Ermahnungen dankbar zu erkennen, und deren Anordnungen zu befolgen. Endlich gegen den Rektor, die Dekanen u. Professoren, und

§. 184.

Sich überhaupt gegen jedermann anständig, ruhig, gesittet, und wie es jungen ehrliebenden Leuten geziemet, zu betragen. gegen jedermann.

§. 185.

Sie sollen daher alle üble Gesellschaften und Verbindungen sorgfältig meiden, und Kaffehäuser, Billiards und Gasthöfe, desgleichen Schauspiele und öffentliche Lustbarkeiten nicht täglich und aus Gewohnheit, sondern nur bisweilen und zur Erholung besuchen. Da der Sitz der Universität in einer volkreichen Stadt ist, welche sich durch Vermeidung übler Gesellschaften.

den beständigen Aufenthalt vieler Personen von so mancherley gesitteten Ständen vorzüglich empfiehlt, so wird es den Kandidaten an einem ausgesuchten guten Umgange, wenn sie sich darum verdient machen, keineswegs mangeln.

§. 186.

Verbote des Nachtschwärmens und Tumultuirens, u.

Alles Nachtschwärmen und Tumulterregen ist schärfstens untersagt. Für den allenfalls bey einem solchen Vorgange verursachten Schaden sollen diejenigen, welche dabey gewesen, in Solidum haften. Zu Haltung einer Nachtmusik soll die Erlaubniß von dem zeitlichen Rektor der hohen Schule vorerst eingeholt werden.

§. 187.

des Einmischens in etwa entstehende Tumulte.

Die Akademiker haben sich in die etwa entstehenden Tumulte auf keinerley Weise zu mischen, bey Strafe für Haupttheilhaber geachtet zu werden, noch den Polizeybeamten, oder den Militairpersonen, bey Verrichtung ihrer Obliegenheit, auf irgend eine Weise hinderlich zu seyn.

§. 188.

§. 188.

Sie sollen, wenn sie durch die Pedellen vorgeladen werden, jedesmal alsbald, und unweigerlich erscheinen. Sie sind schuldig auf die Vorladung alsbald zu erscheinen.

§. 189.

Alle Hazardspiele sind ihnen bey schärfster Strafe untersagt. Verbot der Hazardspiele.

§. 190.

Sie haben sich in den Kollegien stille zu betragen, und die, nach der von dem Professor erhaltenen Numer angewiesene Sitzbank einzunehmen. Sie sollen sich in den Vorlesungen am angewiesenen Platze stille halten.

§. 191.

Das Abreißen der angehefteten Verordnungen und Anschläge, das unanständige sogenannte Spieltagmachen, und das Besuchen der in obrigkeitliche Verwahrung gebrachten Kandidaten ist gänzlich und nachdrucksamst untersagt. Verbot des Abreißens der öffentlichen Anschläge; des Spieltagmachens, des Besuchens der in Verwahr gebrachten Kandidaten

§. 192.

Nothwendigkeit der Kreditgesetze.

Das wahre Wohl der Studirenden, ihr noch minderjähriges Alter, das Vertrauen der Eltern und Anverwandten erheischen, daß dieselben zu einer guten Wirthschaft angehalten, und von unnöthigen Ausgaben, von Verschwendung und damit verbundenen Ausschweifungen abgezogen, und wider Verführer, Wucherer und dergleichen schändliche Betrüger sicher gestellt werden. Da jedoch die Studirenden, gleichwie jeder andere im gemeinen Leben, eines äußern Kredits vonnöthen haben, so ist hierüber das Nachfolgende die künftige gesetzmäßige Vorschrift.

§. 193.

Privilegirte Schulden.

Alle Schulden, welche ein Akademiker sich zuzieht, sind entweder von privilegirter oder von unprivilegirter Eigenschaft. Erstere bedärfen keiner Untersuchung, sondern die Schuldner werden auf entstehende Klage alsbald zur Zahlung angehalten. Diese Eigenschaft haben 1) die Honorarien der Professoren, 2) die Lektionsgelder der Sprach- Exerzitien- und anderer Meister der edlern Künste. 3) Die Kostgelder. 4) Die Miethe für Wohnung und Möbel. 5) Die Deserviten des Arztes, und 6) die Zahlung der Arzneyen. 7) Lohn und Kostgeld für Bedienten.

§. 194.

Unprivilegirte sind alle diejenigen Schulden, welche unter dem vorherstehenden Verzeichnisse nicht begriffen sind. Sie sind zweyerley, indem bey einigen die gerichtliche Einfoderung in gewisser Maase, nach bestimmten Summen und Zeiten gestattet, bey andern aber gänzlich verweigert wird.

Unprivilegirte Schulden, welche

§. 195.

In dessen Gemäsheit können den Akademikern geborgt werden, 1) Kaufmannswaaren, die zur Kleidung dienen, bis zu 30. fl. 2) Schneider- Schuster- und andere Handwerksarbeiten, desgleichen Wäscherlohn bis zu 12 fl. Für Bücher bis zu 15 fl. 4) Für Wein, Bier, Kaffe und andere Getränke — desgleichen für Billiardgeld bis zu 5 fl. — Jedoch soll der Gläubiger gehalten seyn, wegen dieser, in jedem Quartale entstandenen Schulden, nach dessen Ablaufe die Zahlung jedesmal einzufodern, und wenn dieselbe nicht gütlich erfolgt, innerhalb den nächsten vier Wochen die gerichtliche Hilfe zu suchen, widrigenfalls aber er damit nicht weiter wird gehört werden.

Theils bis zu einer bestimmten Summe,

§. 196.

theils gar nicht eingeklagt werden können.

Allen übrigen Schulden, wie sie Namen haben mögen, soll vor Gericht kein Gehör gegeben werden, worunter insbesondere alles geliehene Geld, Waaren, die zum Verkaufe, oder statt baares Geldes geborgt werden, alle Foderungen für Lotterien, Galanteriewaaren, Pferde, Fuhrwerks- und Schlittenmiethe gehören. Daher denn alle und jede dem gegenwärtigen Kreditgesetze entgegenlaufende, von Akademikern ausgestellte Verschreibungen, Obligationen, Kontrakte, Kauf und Verkaufe, Verpfändungen, Wechselbriefe, nicht weniger alle Entsagungen des Senatus consulti Macedoniani, et restitutionis in integrum, es mögen selbige mit einem Eide bekräftiget seyn, oder nicht, aus landesherrlicher Macht für null und nichtig hiedurch erklärt werden.

§. 197.

Verbot des Raufens und Duellirens.

Kein Kandidat soll Richter in eigener Sache seyn, oder aus übel verstandener Ehre sich selbst Recht zu nehmen, unterstehen. Daher denn alle Selbstgewalt, das Raufen und Duelliren aufs nachdrücklichste, und bey Relegations- und andern schweren Strafen, nach Befund der Umstände, untersagt wird.

§. 198.

§. 198.

Jeder Kandidat soll sein Quartier jedes Vierteljahr, oder unter der Zeit, wenn er es ändert, bey dem Sekretär der Universität anzeigen.

Jeder Kandidat hat sein Quartier alle Vierteljahr anzuzeigen.

§. 199.

Jeglicher bestrebe sich Lob zu erwerben, und Belohnungen zu erhalten. Die Direktion wird diejenigen, welche sich, sonderlich in den Examinatorien, günstig auszeichnen, öffentlich loben. Sie wird, auf Verlangen, sonderlich auch für Ausländer schriftliche Zeugnisse ausstellen. Sie wird jeden, der es verdient, Seiner kurfürstlichen Gnaden, unterthänigst anzeigen, und zur kurfürstlichen höchsten Gnade empfehlen, und Höchstdieselben sind gnädigst geneigt, Dero höchstes Wohlgefallen mündlich oder schriftlich zu bezeigen, auch durch eine kurfürstliche Medaille huldreichst auszuzeichnen, und diese entweder unter der Zeit, oder auch durch eine zu veranlassende öffentliche Feyerlichkeit, und in Gegenwart der Fakultät, in deren wissenschaftlichen Umfang der Kandidat gehört, oder auch der ganzen Universität, großmüthigst austheilen zu lassen. Höchstdieselben wollen und werden ferner bey Vergebung der Kirchen- und Staatsämter eine vorzügliche gnädigste Rucksicht auf junge Männer neh-

Stufen des Lobs u. der Belohnung, des Tadels und der Strafe.

nehmen, welche sich durch Talente, Fleiß, gute Aufführung, und durch die erhaltenen landesfürstlichen Medaillen ausgezeichnet haben. Hingegen soll jeder die unausbleiblichen Strafen des Unfleißes und der übeln Aufführung sorgfältig vermeiden. Sie sind stille Ermahnungen, Erinnerungen in den Examinatorien, Verweise, Geldstrafen, Entziehung der Wohlthaten, Zurückziehung der schon empfangenen Belohnungen, Pedellenarrest, Karzer (beydes bey sehr mäßiger Kost, und, soviel es geschehen kann, zur Ferienzeit) das Consilium abeundi, die Relegation und die Bekanntmachung des Bestraften in Zeitungen.

§. 200.

Die Kandidaten werden alle Vierteljahr nach ihrer Fähigkeit, Fleiße, rc. klassifizirt.

Alle Vierteljahr sollen sämtliche Kandidaten nach ihrer Fähigkeit, Fleiße, Sitten, Fortgange, von jedem öffentlichen Lehrer, dessen Vorlesungen sie besuchen, klassifizirt, und nach dieser Klassifikation in das allgemeine Verzeichniß eingetragen werden.

§. 201.

Ausländern wird darüber das schriftliche offene Zeugniß von der Kuratel zugestellt. Deren Eltern und Angehörigen liegt ob, die ihrigen anzuhalten, diese vierteljährigen Zeugnisse jedesmal einzuschicken.

Ausländer erhalten darüber ein schriftliches offenes Zeugniß.

§. 202.

Jedes halbe Jahr sollen die allgemeinen Verzeichnisse erneuert werden, welche der Kandidaten Geschlechts- und Taufnamen, Religion, Alter, Vaterland, Stand der Eltern, ob er sich unter die Bemittelten oder Unbemittelten zähle, Fähigkeiten, Fleiß, Wohnung, sittliches Betragen, und die Stufe des Studienkurses enthalten. Bey jenen des ersten philosophischen Kurses wird mit bemerkt, wo sie die Inferiora, und bey jenen des ersten theologischen, juridischen, medizinischen oder Kammeralkurses, wo sie die philosophischen Studien vollbracht haben. Es wird daraus erhellen, ob, im Verhältnisse der Bedienungen des Kurstaates, der Inländer zu viele oder zu wenige studiren, und in welchem Hauptfache der Wissenschaften dieser Mangel oder Uiberfluß sey, welche Stände des Staates darinn zu viel oder zu wenig thun; in welchen Provinzen, Aemtern, Städten und Ortschaften man dazu

Alle halbe Jahre werden die allgemeinen Verzeichnisse erneuert, und in das Hauptbuch eingetragen; dessen Nothwendigkeit und Wirkung.

mehr oder weniger geneigt sey; wie sich die Zahl der ganz und halb Armen gegen die Bemittelten verhalte, ob und wo man den Privatunterricht, dem öffentlichen vorziehe, u. a. m.

Eilfter Abschnitt.

Von den nothwendigen Attributen der hohen Schule für Lehrende und Lernende.

§. 203.

Die Attribute sind die Hilfsmittel zum fruchtbaren Lehren und Lernen.

Die Attribute einer hohen Schule sind alle diejenigen nothwendigen Gebäude und Hilfsmittel, ohne welche dieselbe die mancherley Lehrgegenstände, mit denen sie beladen ist, nicht erschöpfen, wenigstens nicht so sinnlich und fruchtbar machen kann, als es das Wohl der Studirenden erfodert. Sie sind entweder allgemeine, oder besondere Attribute.

§. 204.

A. Allgemeine Attribute.

a) Das Universitätshaus.

Unter die allgemeinen gehört erstens ein eigenes Universitätshaus mit seinen Zugehörungen. Durch die kurfürstliche höchste Vorsorge ist

ist das ehemalige, mitten in der Stadt gelegene Schulengebäude dazu eigends eingerichtet, und mit zwölf sehr geräumigen, bequemen und schönen Hörsälen auf das beste versehen worden. Zweytens. Zu den Versammlungen der Universitätsmitglieder, nach ihren besondern Fakultätseintheilungen und Verrichtungen, ferner zur allgemeinen Universitäts- und den besondern Fakultäts-Reposituren ist ein Theil des gegenüberstehenden ehemaligen Jesuitenkollegiums bestimmt.

b) Die Versammlungszimmer, und Reposituren.

§. 205.

Desgleichen ist drittens sowohl für die Bewahrung der straffälligen Kandidaten in dem gelindern Pedellenarreste, als für die Einkerkerung der Schuldigen eines schweren Verbrechens, gesorgt.

c) Der zweyfache Ort für die Bewahrung der straffälligen Kandidaten.

§. 206.

Eine wohlgewählte und reichhaltige Bibliotheke ist viertens das vorzüglichste und unentbehrlichste allgemeine Hilfsmittel aller Wissenschaften sowohl für die Lehrenden als Lernenden. Denn es sollen weite Aussichten in das Reich der Wissenschaften geöffnet, und der Studirende soll mit den dahin führenden Mitteln, zum künftigen

d) Die Universitätsbibliotheke, deren Lokalnothwendigkeit an sichselbst, und wirklicher Anwachs.

gen Gebrauche bekannt werden. Eine, so viel thunlich, vollständige Bibliotheke ist daher in einer Hauptstadt, welche zugleich der Sitz der ersten Landesstellen ist, auch ohne Verbindung mit einer hohen Schule, von entschiedener Nothwendigkeit. Die ehemals in ungefähr zehn tausend Bänden bestandene Universitätsbibliotheke ist bereits durch die Bibliotheken der erloschenen Jesuiten, und des aufgehobenen Karthäuserklosters, welche mit derselben vereinigt sind, und durch sehr beträchtliche Käufe, besonders durch den erkauften großen Theil der von dem berühmten Rechtsgelehrten von Helfeld in Jena hinterlassenen schätzbaren Sammlung, bis auf 50000 Bände vermehrt, und mit mehr als 1200 Bänden von Dissertationen bereichert worden. Uiber dieses haben Seine kurfürstliche Gnaden gnädigst verfügt, daß das erzbischöfliche Seminarium, und die Stifter und Klöster Höchstdero Erzstiftes, die Verzeichnisse ihrer Büchersammlungen, bey der kurfürstlichen Universitätsbibliotheke hinterlegen sollen, damit die darinn befindlichen seltenen Werke in die allgemeinen Kataloge mit aufgenommen, dadurch bekannt gemacht, und im Falle des Bedürfnisses gebraucht werden können.

§. 207.

§. 207.

Bekanntmachung der Kataloge, und Realkatalogs.

Der über diesen gesamten sehr beträchtlichen Büchervorrath verfertigte Katalog soll, so bald es seyn kann, zur allgemeinen Nachricht abgedruckt, der Anwachs in Nachträgen von halben zu halben Jahren bekannt gemacht, und zugleich zur Zustandbringung des Realkatalogs geschritten werden.

§. 208.

Jeder Lehrer zeigt die Mangelnde oder neu Erscheinende seines Faches an.

Damit nun die allgemeine Büchersammlung dem Bedürfnisse der hohen Schule, und jenem des Sitzes der ersten Landesdikasterien entspreche, so hat jeder öffentliche Lehrer, nach eingesehenem Kataloge anzuzeigen, was in seinem Fache noch wesentlich mangle, damit es entweder alsbald, oder bey Gelegenheit angeschaft werde. Die nämliche Aufmerksamkeit ist von denselben auf die neu erscheinenden wichtigen Werke zu legen.

§. 209.

Jährlicher Unterhalt der Bibliotheke, und Beyträge dazu.

Außer der jährlichen Summe, welche für die Unterhaltung und Vermehrung der Bibliotheke aus den Mitteln des Universitätsfonds jährlich festgesetzt ist, erfodert die Billigkeit, daß der gelehrte Stand dazu einen Beytrag leiste. Daher dann künftig dazu entrichten sollen

a) Jeder neue Professor 30 fl., oder ein Buch von diesem Werthe. b) Jeder Promotus 4 fl. nebst 25 Exemplarien von der in Druck gegebenen Dissertation, damit einige davon in der Bibliotheke hinterlegt, und die andern zu dem, mit andern Universitäten bereits verabredeten Austausche gebraucht werden können. c) Jeder Dicasterialis zu Mainz, wenn er dekretirt wird, den zehnten Theil desjenigen, was für die Taxgelder des Dekrets bezahlt wird. d) Jeder Provisus (ausschließlich der erfurter, eichsfelder und hessischen Provinzen,) mit einem geistlichen Beneficio oder Prälatur 10 procent desjenigen, was für die Provisionsgelder bezahlt wird.

§. 210.

Tage und Stunden des gestatteten Zutrits.

Die Bibliotheke soll, sobald sie in ein Ganzes versammelt, und in das dazu bestimmte Gebäude überbracht seyn wird, viermal die Woche, früh von 10 — 12, und am Nachmittage im Winter von 2 — 4, und im Sommer von 3 — 6 offen stehen.

§. 211.

Wem, u. wie derselbe gestattet ist.

Die wirklichen Lehrer, Promoti Doctores, oder Promoventen, Dikasterial- und andere Personen von Stand und Wissenschaften, auch Stu-

Studirende unter der Bürgschaft eines Professors, können Bücher leihweise und nach Haus erhalten, jedoch nur auf 14 Tage, gegen einen unterschriebenen, und mit Tag und Datum versehenen Revers. Uiber diese Reverse soll ein eigenes Buch auf der Bibliotheke geführt werden.

§. 212.

Vom 1ten bis den 8ten April, und vom 1ten bis den 8ten Oktober bleibt die Bibliotheke verschlossen. Vor diesen Fristen müssen alle ausgeliehene Bücher eingefodert und zurückgeliefert werden, damit die Bibliotheke ergänzt, und eine Revision darüber gehalten werden könne. Deren zweymalige jährliche Revision.

§. 213.

Da fünftens nach der Bibliotheke, und selbst zu deren, und des gelehrten Standes Behuf, ein guter Bücherverlag ein Hauptbedürfniß für den Sitz einer Universität ist, so ist bereits desfalls die mit sehr guten Aussichten begleitete Vorsorge getroffen. e) Veranstaltung eines guten Bücherverlags.

§. 214.

Sechstens wollen Seine kurfürstliche Gnaden gnädigst, daß der Zustand der bey der kurfürstlichen Universität befindlichen Stipendien auf das baldigste untersucht, und in gänzliche Klarheit gebracht werde. f) Untersuchung der Stipendien

§. 215.

§. 215.

B. Besondere Attribute.

Nach der zum Grunde liegenden Eintheilung der Wissenschaften in die sechs Hauptgattungen (§. 18.) erfodert jede ihre besondern Attribute, wenn schon nicht in gleicher Menge.

§. 216.

1) Zum Behufe des philosophischen-mathematischen Studiums ist

Zum Behufe des philosophisch mathematischen Studiums haben Seine kurfürstliche Gnaden bereits die Vorsehung getroffen, daß

a) ein Naturalienkabinet, und

Erstens, außer dem Handkabinete zum täglichen Lektionsgebrauche, noch ein sehr beträchtliches Naturalienkabinet erkauft worden, zu dessen sistematischer Aufstellung ein Saal in dem neuen Universitätshause wirklich zubereitet wird. Durch Höchstdero Sorgfalt wird dasselbe noch ferner, und besonders mit den inländischen Naturalien vermehrt, und so vollständig, als es möglich ist, gemacht werden.

b) ein Vorrath mathematischer und physikalischer Instrumente angeschaft, und

Zweytens. Ist bereits ein namhafter Vorrath mathematischer und physikalischer Instrumente in London gekauft, und zum Gebrauche der öffentlichen Vorlesungen bestimmt worden.

Drit-

Drittens. Soll die schon angefangene Sammlung von mechanischen, hydraulischen und architektonischen Modellen jährlich vermehrt werden, um dieselben bey dem Unterrichte in der angewandten Mathematik zu gebrauchen. Jedoch wird

c) die Vermehrung der mechanischen 2c. Modelle verfügt.

Viertens Die Errichtung einer Sternwarte, als nicht dringend, noch zur Zeit ausgesetzt.

d) Die Errichtung einer Sternwarte aber noch ausgesetzt.

§ 217.

Zur Unterstützung des historisch-statistischen Studiums hat

e) Zur Unterstützung des historisch-statistischen Studiums hat

Erstens Der Lehrer der Diplomatik den amtsmäßigen Zutritt und Gebrauch der kurfürstlichen Archive, auf welche derselbe auch besonders verpflichtet ist. Da die kurfürstliche hohe Schule ihren Sitz dort hat, wo ausser den uralten Landesarchiven, das allgemeine deutsche Reichsarchiv verfassungsmäßig hinterlegt ist: so entsteht daraus die glücklichste und unnachahmlichste Lage für diese, ganz unentbehrliche historische Hilfswissenschaft.

a) der Lehrer den amtsmäßigen Zutritt zu den Archiven.

b) Ist der Anfang eines mainzischen Münzkabinets gemacht.

Zweytens. Ist der Anfang zu einem eigenen Münz- und Medaillenkabinete gemacht, um die Geschichte daraus zu erläutern, und den Lehrbegierigen auch in dem besondern Fache der Numismatik gründlichen Unterricht zu ertheilen. Jedoch soll sich hiebey nicht in die Sammlung eines allgemeinen, sehr weit aussehenden Münzkabinets eingelassen, sondern allein bey den, in die vaterländische mainzische Geschichte einschlagenden Münzen und Medaillen beharret werden. Da es zu kostspielig und wohl unthunlich ist, daß an mehrern Orten, und in mehrern Staaten große und allgemeine Münzkabinete angelegt werden: So erfüllt jeder Staat seine Pflicht gegen die Erweiterung der Geschichtskunde, wenn er die einheimischen Begebenheiten aufklärt, und dadurch das Seinige zu der allgemeinen Masse von Kenntnissen beyträgt. Jedoch ist es Seiner kurfürstlichen Gnaden höchster Willen, daß, was künftig in den hiesigen, an alten, und sonderlich römischen Alterthümern, fruchtbaren Gegenden noch ferner gefunden wird, nicht ausser Landes gebracht, sondern gesammelt, und bey der kurfürstlichen hohen Schule verwahrt, und dadurch der Grund zu einem archäologischen und Alterthümer-Kabinete gelegt werde, gleichwie dann ohnehin

Drit-

Drittens Die prächtige immer noch zunehmende, und mit wenig andern zu vergleichende Sammlung der Kupferstiche, deren Eigenthum der Herr Lothari Franz Michael Freyherr von und zu Ehrthal, Großkreuz des hohen Maltheserordens, Sr. Röm. Kais. und Kais. Apost. Majestät, auch Sr. Kurf. Gnaden wirklicher geheimer Rath, Obristhofmeister und Hofgerichtspräsident, der hohen Schule großmüthigst geschenkt hat, sowohl zu dem historisch-statistischen Studium, als zu andern mehrern Hauptwissenschaften, das beste Hilfsmittel ist.

c) Ist eine prächtige Sammlung von Kupferstichen der Universität großmüthig verliehen worden.

§. 218.

Zur Ausübung und Anwendung der theologischen Wissenschaften giebt das erzbischöfliche Seminarium die Gelegenheit, indem darinn die beständigen Wiederholungen, die Uibungen in Privatdefensionen und Predigen, und die Anleitung zur wirklichen Seelsorge das Wesentliche der dortigen Beschäftigungen ausmacht.

3) Zur Anwendung der theologischen Wissenschaften giebt das erzbischöfliche Seminarium die Gelegenheit.

§. 219.

4) Zum Behufe der Rechtsgelehrsamkeit haben die Lehrer den Zutritt in die kurfürstlichen Archive und Gerichtsreposituren.

Zum Behufe der Rechtswissenschaft, und zwar sowohl der allgemeinen bürgerlichen, als der Staats-Rechtswissenschaft gestatten Seine kurfürstliche Gnaden Höchstdero damit beschäftigten Lehrern den Zutritt in die sämtlichen kurfürstlichen Archive und Gerichts-Reposituren, um sich darinn in ältern Urkunden, Akten, Protokollen und Urtheilen nach Erfoderniß der Umstände zu ersehen, Nachrichten zu sammeln, und dieselben für sich und ihre Zuhörer, mit gehöriger Vorsicht nützlich anzuwenden. Jedoch versteht sich dabey von selbst, daß dieses alles mit Beywirkung des zu den kurfürstlichen Archiven angestellten Dienstpersonalis und der vorgesetzten Stellen geschehe.

§. 220.

5) Zur Unterstützung des Studiums der Arzneywissenschaft wird

Das Studium der Arzneywissenschaft bedarf vorzüglich besonderer wohl eingerichteter Attribute, wenn es nicht todt und unfruchtbar seyn soll. Zu dem Ende soll

a) ein neues Anatomiegebäude errichtet. Es werden

Erstens Bey der fernern Unbrauchbarkeit des alten ein neues Gebäude zur Anatomie errichtet, und mit allem dazu erfoderlichen Geräthe versehen werden.

Zwey-

Zweytens. Der Lehrer der Anatomie und Phisiologie wird sich zur Angelegenheit nehmen, über die schon gesammelten Präparate, mehrere zu verfertigen, und sich deren bey dem Unterrichte zu bedienen. b) Präparate angeschaft u. verfertigt.

Drittens. Soll zu gleicher Zeit, und in einer Verbindung mit dem anatomischen Gebäude, ein Laboratorium chemicum erbauet, und nach der Erfodérniß eingerichtet werden. c) Ein neues laboratorium chemicum erbaut.

Viertens. Da der botanische Garten wirklich schon in der Zubereitung ist, so soll damit ferner nach dessen mehrfachen Endzwecken fortgefahren werden. d) Der botanische Garten angelegt.

Fünftens. Soll das zum praktischen Unterrichte unentbehrliche chirurgische und medizinische Hospital, mit dessen Einrichtung in dem gewesenen reichen Klarenkloster schon der Anfang gemacht ist, eifrig fortgefahren, und sobald es thunlich ist, in brauchbaren Stand gesetzt werden. Dasselbe soll und wird 60 Better enthalten, und sich übrigens durch strenge Ordnung, Reinlichkeit, Bequemlichkeit, Wartung der Kranken, durch täglichen sowohl theoretischen Unterricht in den darinn befindlichen Hörsälen, als durch die praktische Anordnung am Bette vorzüglich auszeichnen. e) Das schon angefangene Hospital, und

f) das Entbindungshaus vollendet, und dann

Sechstens. Soll in das erwähnte Hospital die bereits errichtete Schule der Entbindungskunst verlegt, um darinn alle Kandidaten der Chirurgie und der Arzneywissenschaft, und die wirklichen und künftigen Hebammen gründlich zu unterrichten. Da diese mit dem allgemeinen Wohle der Menschheit so genau verbundene Anstalt zu dem Ende abgetheilt seyn wird, um sowohl uneheliche, als ehliche Mütter aufzunehmen und zu besorgen; so ist demnächst für letztere die besondere, von dem Zutritte der Lehrlinge entfernte Einrichtung zu treffen.

g) zur Errichtung des Vieh-anatomiegebäudes geschritten werden.

Siebentens. Soll, sobald es die Zeit, und die vorhergehenden Beschäftigungen leiden, zu der Errichtung des Vieh-Anatomiegebäudes geschritten werden, damit auch diese sehr wichtige, und mit dem gemeinsamen Besten des Landes so sehr verknüpfte Anstalt zum Vollzug komme.

§. 221.

6) Zum Besten der Kammeralwissenschaften dient

Die sämtlichen Kammeralwissenschaften genießen zwar die Attribute der philosophisch-mathematischen und der Arzneywissenschaften gröstentheils mit; jedoch soll zu deren Behuf

Erstens Der botanische Garten mit den zur Landwirthschaft und zu dem Manufaktur- und Fabrikenwesen erfoderlichen Pflanzen versehen werden. a) der ökonomische Theil des botanischen Gartens.

Zweytens. Soll den öffentlichen Lehrern gestattet seyn, ihre Zuhörer auf die umgelegenen Land- und Forstwirthschaften, inländische Manufakturen und Fabriken, Salinen und Bergwerke zu führen. Desgleichen dann b) Der Besuch der inländischen Landwirthschaften Manufakturen, Bergwerke ꝛc.

Drittens Den Lehrern der Zutritt bey den kurfürstlichen Kauf- und Lagerhäusern, Krahnen, Zollstätten und dergleichen, mit der Leitung der Handlung auf den weit reichenden Rhein- und Mainflüssen beschäftigten Stellen, gestattet ist. c) Der gestattete Zutritt auf die kurfürstlichen Kauf- und Lagerhäuser, Krahnen, Zölle ꝛc.

§. 222.

Zur Bedürfniß der edlern Künste soll 7) Zum Behufe der edlern Künste wird

Erstens Sobald die Lehrer der künftigen Malerakademie zur Stelle seyn werden, für die beständige, hinlänglich geräumige Unterkunft dieser Akademie gesorgt werden. a) durch die zuerrichtende Malerakademie gesorgt, u. ist

b) die kurfürstliche Reitbahne geöffnet, u.

Zweytens. Ist die kurfürstliche Sommer- und Winter-Reitbahne, mit den dazu gehörenden kurfürstlichen Schulpferden zur Lehre der Reitkunst gnädigst gestattet, und endlich

c) der Fecht- und Tanzboden angewiesen.

Drittens Für den öffentlichen Tanz- und Fechtboden der große Hörsal des ehemaligen Universitätshauses angewiesen.

Zwölfter Abschnitt.

Von den besondern Rechten und Privilegien der Lehrenden und Lernenden.

§. 223.

Die Ehren, Rechte, und Nutzbarkeiten werden bestättigt und erweitert.

Die schweren Amtsobliegenheiten, welche den öffentlichen Lehrern zugetheilt sind, und die Verdienste, welche sich dieselben durch getreue Erfüllung ihrer Pflichten um das allgemeine Landeswohl erwerben, bewegen Seine kurfürstliche Gnaden, die der kurfürstlichen Universität von Höchstdero Vorfahrern ertheilten Ehren, Rechte und Nutzbarkeiten nicht nur gnädigst zu bestättigen, sondern noch huldreichst zu erweitern und zu vermehren.

§. 224.

Sie betreffen das Corpus, die Lehrer, die Subalternen, die Studirenden.

Diese Ehren, Rechte und Nutzbarkeiten betreffen sowohl die sämtlichen Universitätsmitglieder als ein Corpus betrachtet, als die einzelnen Lehrer insbesondere, die Subalternen der hohen Schule, und endlich die studirenden Kandidaten.

§. 225.

A Das Corpus ist a) Seiner kurfürstlich. Gnaden unmittelbar unterworfen.

Seine kurfürstliche Gnaden wollen, daß die kurfürstliche Universität Höchstdenselben und Dero Nachfolgern an der Kur, unter dem Vorstande der gnädigst angeordneten unmittelbaren Kuratel als ein eigenes Corpus, jederzeit unterworfen sey.

§. 226.

b) Es hat den Rang gleich nach dem kurfürstlichen Hofgerichte.

Das Corpus der kurfürstlichen Universität soll, gleichwie bisher, also auch künftig, den Rang gleich nach dem kurfürstlichen Hofgerichte haben.

§. 227.

c) Es wird zu den Hoffeyerlichkeiten wie andere Dikasterien eingeladen.

Dasselbe soll gleichmäßig zu den Feyerlichkeiten des Hofes, wie auch andere kurfürstliche Dikasterien, ferner eingeladen werden.

§. 228.

d) Die öffentlichen Hörsäle u. die Wohnungen sind unter besonderm landsherrlichen Schutze, von denen sich

Seine kurfürstliche Gnaden nehmen ebenfalls die öffentlichen Hörsäle, die Wohnungen der Professoren, der Graduirten und der Studirenden unter den besondern landesherrlichen Schutz.

§. 229.

§. 229.

Alle lermende Handwerker sollen verbunden seyn, sich von der Nachbarschaft der Hörsäle und der Wohnungen der Professoren entfernt zu halten, und daselbst keine Werkstätte neuerdings anzulegen. e) lermende Handwerker künftig entfernt halten sollen.

§. 230.

Seine kurfürstliche Gnaden ernennen hiedurch gnädigst Höchstdero zeitlichen Rektor, und den Cancellarius der Universität, sämtliche ordentliche Lehrer bey der kurfürstlichen hohen Schule, zu Höchstdero wirklichen kurfürstlichen Räthen, und wollen, daß dieselben als solche alle Vorzüge, Ehren und Freyheiten, gleich andern wirklichen kurfürstlichen Räthen, genießen sollen.

B
Die Lehrer sind

a) künftig wirkliche k. Räthe, und haben

§. 231.

Da Höchstdieselben gnädigst geruhen werden, einem oder dem andern derselben das Prädikat eines geistlichen, oder Hof- und Regierungs- Hofgerichts- oder Hofkammeraths noch besonders beyzulegen: so soll alsdann demselben der Rang nach der Ancienníté mit den aufgehenden Räthen dieser Dikasterien zustehen, daher denn auch die mit dergleichen Prädikaten entweder aus

b) nach den besondern Prädikaten den Rang nach dem Dienstalter mit den kurfürstlichen Räthen des Dikasteriums.

aus den ältern Universitätsstatuten, oder aus besondern kurfürstlichen Begnadigungen schon versehenen ordentlichen Professoren sich dieser Befugniß von nun an ebenfalls dergestalt zu erfreuen haben, daß sie itzt ihren Rang unmittelbar nach den jüngsten gegenwärtigen wirklichen Räthen einnehmen, und unter ihnen selbst die ältern Titulirten den jüngern vorgehen sollen.

§. 232.

c) S. k. G. werden einigen Sitz u. Stimme auf den Landesdikasterien beylegen.

Uiber dieses werden Seine kurfürstliche Gnaden gnädigst geruhen, einigen Höchstdero Professoren, itzt und künftig aufzugeben, die ersten Landesdikasterien zu frequentiren, und darauf Sitz und Stimme zu haben, ohne jedoch zum täglichen Besuchen derselben, oder zum Verfertigen der Relationen verbunden zu seyn, oder aber auf das besondere Gehalt der Stelle einen Anspruch machen zu können. Höchstdieselben erachten diese landesherrliche Verfügung der Ehre und dem Ansehen der öffentlichen Lehrer eben so zuträglich, als mit dem Geiste der hohen Schule (§. 7.) übereinstimmend, damit die Lehrer, welche die Jugend des Staates zu künftigen Landesbestimmungen bereiten und ausbilden sollen, den Gang der Geschäfte, und das Innere der Verfassung einzusehen vermögen.

§. 233.

Wird hiedurch diejenige höchste Verfügung vom 9ten Merz des gegenwärtigen Jahrs wiederholt, vermöge der Se. kurfürstliche Gnaden siebenzehn Kollegiatstifts-Präbenden für geistliche Lehrer der Gottesgelehrtheit, der Rechtswissenschaft und der Philosophie errichtet haben. Seine kurfürstliche Gnaden werden diese künftig eröffnet werdenden Präbenden (gleichwie mit den seit dieser höchsten Anordnung eröffneten bereits geschehen ist) einem auf der kurfürstlichen hohen Schule wirklich lehrenden Doktor der Gottes-oder Rechtsgelehrtheit ertheilen, und Höchstdero Willen ist, daß ein solcher Provisus gleich in dem ersten Kapitel zum vollkommenen Besitze und Genusse der Kanonikat und Präbende gelassen werde, ohne daß derselbe das Biennium oder die Residenz vorher zu halten, oder sich von letzterer abzukaufen verbunden sey. In welchem ruhigen Besitze derselbe dann so lange verbleiben soll, als er nicht durch eigene Schuld von dem Lehramte zu entfernen ist, als in welchem Falle derselbe seiner Präbende ipso Facto und ohne weiteres Verfahren, verlustigt, und, wenn ihm sonstige Nahrungsmittel fehlen, auf eine Pension von 200 fl. zurückgesetzt ist. Da Seine kurfürstliche Gnaden diese Präbenden itzt zum erstenmale gnädigst vergeben, so soll in künftigen Erledigungsfällen

d) Siebenzehn Kollegiatstiftspräbenden sind zu Lektoralpräbenden erklärt.

fällen jene Fakultät, zu welcher der Präbendirte gehört hat, drey Subjekte, welche Doktoren der Gottes- oder Rechtsgelehrtheit sind, in gehorsamsten Vorschlag bringen, deren einem Seine kurfürstliche Gnaden die erledigte Professur und Präbende oder Präbenden gnädigst ertheilen werden.

§. 234.

e) Alle Professoren des geistlichen Standes sind chorfrey.

Sollen vermöge der schon ergangenen und hiedurch wiederholten erzbischöflichen Verordnungen alle wirklich lehrenden Professoren, welche eine Kanonikat besitzen, von dem Besuchen des Chores (außer an den Sonn- und nicht verlegten Feyertagen) befreyet, desgleichen

§. 235.

f) Alle Doktoren der Gottes- oder Rechtsgelehrtheit sind von dem Biennalstudium befreyt.

Die promoti Doctores in Theologia vel Jure, wenn sie entweder ein geistliches Beneficium schon besitzen, oder demnächst erhalten, von dem sonst erfoderlichen studio biennali losgezählt seyn.

§. 236.

g) Die mit k. Bewilligung anzustellenden gelehrten Reisen geschehen auf Kösten des Universitätsfonds.

Damit nun die Professoren der hohen Schule um so besser in dem Stande seyn möchten, andere Akademien und Sitze der Wissenschaften von Zeit zu Zeit zu besuchen, um sich die Bekanntschaft ausländischer Gelehrten und deren Fortschritte in den Wissenschaften zu erwerben, oder sich darinn zu erhalten, als welches der kurfürstlichen höchsten Gesinnung ganz gemäß ist: so sollen diese mit kurfürstlicher Genehmigung angestellten und öfters vorzunehmenden Reisen entweder ganz oder zum Theile von dem Universitätsfond getragen, und hiezu jedesmal eine gewisse Summe festgesetzt werden.

§. 237.

h) Für die Wittwen und Waisen der Professoren ist eine Wittwenkasse errichtet.

Um nun ferner die Mitglieder der kurfürstlichen Universität über das Schicksal ihrer künftigen Wittwen und Kinder zu beruhigen, wollen Seine kurfürstliche Gnaden gnädigst, daß eine eigene Wittwenkasse zu deren Besten errichtet, dazu von dem Universitätsfond jährlich ein tausend Gulden beygeschossen, und das übrige durch eine mäßige Abgabe von den Salarien dergestalt bestritten, daß nach vollbrachter Einrichtung des Wittweninstituts der Gehalt einer Wittwe jährlich wenigstens 450 fl. betrage, welcher

cher auch auf ihre Waisen, beym Ableben beyder Eltern in capita fallen, und von jedem bis zur Großjährigkeit genossen werden soll, gleichwie alles dieses aus der hier N. II. beygefügten besondern Verordnung bestimmter erhellt.

§. 238.

i) Die Söhne der Professoren werden unentgeltlich promovirt.

Es sollen ferner die Söhne der Professoren, wenn sie die erfoderlichen Wissenschaften besitzen, unentgeltlich promovirt, und dadurch denselben ein Andenken der väterlichen Verdienste gegeben werden.

§. 239.

k) Die Kinder der Professoren sind abzugsfrey.

Desgleichen wollen Seine kurfürstliche Gnaden den von einem öffentlichen Lehrer, welcher bis an sein Lebensende auf der kurfürstlichen hohen Schule verblieben ist, hinterlassenen Kindern, den von der zehnten Pfenningsgebühr befreyten Abzug gnädigst gestatten.

§. 240.

§. 240.

Wollen Seine kurfürstliche Gnaden gnädigst, daß derjenige öffentliche Lehrer, welcher dreysig Jahre hindurch ein ausserordentliches, oder ordentliches Lehramt eifrig und unausgesetzt vertreten hat, befugt seyn soll, dasselbe mit Beybehaltung seines Gehaltes und allen Nutzbarkeiten niederzulegen, wo alsdann demselben in einem der kurfürstlichen Dikasterien, welches ihm entweder schon bestimmt ist, oder nach der Analogie seines Lehramtes wird bestimmt werden, beständiger Sitz und Stimme wird gegeben werden.

l) Der Lehrer, der dreysig Jahre im Amte war, kann das Lehramt niederlegen und in das Dikasterium eingehen.

§. 241.

Soll bey Verleihung der, der kurfürstlichen Universität zustehenden Häuser und Güter das Näherrecht den öffentlichen Lehrern zustehen, wenn einer derselben in das Meistgebot und dessen Bedingnisse einzutreten für gut findet.

m) Die Professoren haben das Näherrecht bey Verleihung der Zuständigkeiten der Universität.

§. 242.

C
Die Subalternen.
a) Rang des Sekretärs der k. Universität, und

Der Sekretär der kurfürstlichen Universität soll den Rang gleich dem kurfürstlichen Hofgerichts-Sekretär nach dem Dienstalter haben.

§. 243.

b) der Sprach- u. Exerzitienmeister ꝛc.

Die Sprach- und Exerzitienmeister, Buchdrucker und Buchführer sollen ferner, wie bisher den kurfürstlichen Kanzleypersonen gleich geachtet werden.

§. 244.

D
Die Studirenden sind
a) der alleinigen Civil- u. Criminalgerichtbarkeit der k. Universität unterworfen.

Alle auf der kurfürstlichen hohen Schule Studirende sind der alleinigen Civil- und Criminalgerichtsbarkeit der kurfürstlichen Universität unterworfen. Daher denn auch im Falle, daß einer deren von der Polizey- oder Militärgewalt ergriffen werden sollte, derselbe, sobald es thunlich, an die akademische Gerichtsbarkeit auszuliefern ist.

§. 245.

b) Sie haben die zollfreye Ein- u. Ausfuhr ihrer Bücher und Geräthschaften.

Alle Studirende haben sich der zollfreyen Ein- und Ausfuhr ihrer Bücher und Geräthschaften zu erfreuen.

§. 246.

§. 246.

Seine kurfürstliche Gnaden werden auf jene Subjekte, welche das Lizentiat oder Doktorat in einer Fakultät erhalten haben, vorzügliche Rucksicht nehmen, und sie vor andern zu den Stellen des Staates gnädigst befördern.

c) Auf Promovirte wird vorzügliche Rucksicht genommen.

§. 247.

Insbesondere ist jedem, welcher auf der kurfürstlichen hohen Schule das Lizentiat der Rechte erhalten hat, gestattet, bey allen kurfürstlichen Dikasterien und Gerichtsstellen zu advoziren, ohne desfalls einiger fernern Erlaubniß zu bedärfen, ausser, daß sich derselbe bey der kurfürstlichen Stelle durch eine geziemende Vorstellung melde, und sich gegen die herkömmliche Gebühr in den numerum advocatorum einschreiben lasse. Desgleichen sollen die kurfürstlichen Dikasterien und Gerichtsstellen niemanden zur Advokatur zulassen, der nicht den Gradum Licentiae auf einer der kurfürstlichen hohen Schulen erhalten hat.

d) Den Lizentiaten der Rechte ist das Advoziren gestattet, und geboten, nur Graduirte dazu zuzulassen.

§. 248.

e) Auch auf Ausländer, welche den Nationalkursen wohl obgelegen, wird sonderliche Rucksicht genommen.

Alle auf denselben studirende Ausländer, welche den ganzen theologischen, juridischen oder medizinischen Nationalstudienkurs mit gutem Fortgange vollenden, sollen zu den Stellen des Staates, beym Mangel gleichfähiger Inländer, vorzüglich anderer befördert werden.

§. 249.

f) Aufnahme zum erzb. Seminarium derjenigen, welche sich in den philosophischen Kursen hervorgethan.

Es wird auf diejenigen Kandidaten, welche sich in den drey philosophischen Kursen vor andern hervorthun, und unter die Besten gesetzt zu werden verdienen, (§. 152.) wenn sie sich dem geistlichen Stande widmen, bey der Aufnahme in das erzbischöfliche Seminarium die vorzüglichste Rucksicht genommen werden.

§. 250.

g) Kandidaten der A. C. wird bey Krankheit ein Geistlicher ihrer Religion unverweilt zugelassen.

Alle Kandidaten, welche der augsburgischen Konfession zugethan sind, sollen ohne irgend einiges Hinderniß, von wem es auch sey, den Studien auf der hohen Schule obzuliegen, freye Macht haben. Auch soll denselben in Krankheitsfällen ein Geistlicher ihrer Religion ohne den geringsten Anstand oder Verweilung zugelassen werden.

§. 251.

Soll den auf der kurfürstlichen Universität studirenden ganz und halb armen Kandidaten von guter Fähigkeit und Fleiße mit aller thätigen Hilfe beygestanden werden. Seine kurfürstliche Gnaden erwägen gnädigst, daß bey der langen Dauer der Studien, deren Abkürzung jedoch unmöglich ist, die Unterstützung dergleichen von Glücksgütern entblösten Studirenden um so wesentlicher sey, jemehr der Staat derselben zu mancherley Stellen, und sonderlich zu jenen der Seelsorge, bedarf. Es sollen daher einsweil jährlich tausend Gulden aus dem Fond der Universität zur wochentlichen Unterstützung der armen Studirenden verwendet, und diese Summe noch durch andre Quellen, weshalben sich Seine kurfürstliche Gnaden die weitere Höchste Verfügung vorbehalten, bestthunlichst vermehrt werden. Die gnädigst verordnete Kuratel hat zugleich daran zu seyn, daß diese Gelder nur an würdige, fähige, und beharrlich fleißige Subjekte verwendet werden, und darüber das Verzeichniß von halben zu halben Jahren Höchsten Ortes gehorsamst vorzulegen.

h) Allen ganz, und halb Armen wird thätig beygestanden.

§. 252.

§. 252.

Die kranken Kandidaten werden in dem Hospitale verpflegt.

Endlich soll für die erkrankenden Akademiker ein eigener Platz in dem neu errichtet werdenden Hospitale aufbewahrt, und darinn sowohl die Armen, ohne einige Bezahlung, als wie die Bemittelten, wenn diese es verlangen, aufgenommen, und mit der besten Sorgfalt und Pünktlichkeit, gleich den andern Kranken, verpflegt werden.

Drey=

Dreyzehnter Abschnitt.

Von der innern gesellschaftlichen Verfassung der kurfürstlichen hohen Schule, und der damit in Verbindung stehenden allgemeinen und besondern Versammlung.

§. 253.

A. Grundsätze der innern gesellschaftlichen Verfassung.

Ein jedes Corpus, oder eine jede gesellschaftliche Verbindung hat 1) ein Objekt, warum sich diese Gesellschaft in einen Körper vereinigt hat, und 2) das Subjekt, oder die Personen, welche nothwendig sind, um den gemeinschaftlichen Zweck zu erreichen.

Eine jede gesellschaftliche Verbindung hat ein Objekt und ein Subjekt.

§. 254.

Die vorhergehenden Abschnitte bestimmen das Objekt und den Hauptzweck der k. Universität, die zu lehrenden Wissenschaften, die Wesenheit des Lehramtes, die

Die in den vorhergehenden Abschnitten enthaltenen Anordnungen bestimmen das Objekt, und den Hauptzweck der kurfürstlichen hohen Schule (Abschn. I.) und den Umfang der Wissenschaften, welche zu Erreichung dieses Zweckes gelehrt werden sollen (Abschn. II.). Auch ist daselbst die Wesenheit des Lehramtes (Abschn. III.) und die Ordnung, nach welcher überhaupt und insbesondere (nach den Eigenschaften eines jeden Hauptstu-

 diums)

die Ordnung im Lehren, die Reihe der Lehrstühle, die Methode, die Vorschriften für die Lernenden, ihre Uibungen, die Attribute.

diums) soll gelehrt werden, (Abschn. IV. und V.) festgesetzt, die Reihe der zum Vortrage der Wissenschaften nothwendigen Lehrstühle aufgestellt, und die von den öffentlichen Lehrern zu beobachtende Methode erklärt. (Abschn. VI. und VII.) Ferner sind die Vorschriften für die Lernenden, deren Uibungen und Sittlichkeit erlassen, (Abschn. VIII. IX. und X.) und endlich ist für die nothwendigen Attribute der hohen Schule mit landesherrlicher Vorsicht und Großmuth gesorgt. (Abschn. XI.) Sämtliches macht zum Theile das Objekt der hohen Schule selbst aus, oder ist mit demselben ganz wesentlich verbunden.

§. 255.

Die Einrichtung eines im Staate befindlichen Instituts bedarf politischer Gründe, zum Wohle des Ganzen.

Seine kurfürstliche Gnaden haben bey der Mittheilung dieser Vorschriften den Trieben Höchstdero Liebe zu den Wissenschaften, zur besondern Aufnahme der Religion, zum allgemeinen Wohle der menschlichen Gesellschaft, und zum Besten Höchstdero Staaten eben so sehr gefolgt, als die Pflichten des Höchstihnen aufliegenden Regentenamtes vor Augen gehabt. Da es politischer Gründe bedarf, wenn es auf die Einrichtung eines nicht für sich existirenden, sondern von dem Staate ursprünglich aufgenommenen, und in demselben befindlichen, einen Theil des Ganzen ausmachenden, und mit der Erfüllung einer Staatsbedürfniß beladenen Instituts ankömmt: so war und ist fer-

ferner nothwendig, obrigkeitliche Hand anzulegen, den Gang des besondern Instituts zum Wohle des Ganzen und der Menschheit überhaupt, zu leiten, das gerechte Verhältniß des ersten gegen das andere zu bestimmen, und Misbräuche abzustellen, welche weder besondere Statute noch Herkommen oder Verjährung wider die Befugnisse des höchsten geistlichen oder weltlichen Regenten schützen können.

§. 256.

Eben diese Betrachtungen sind es, nach welchen Seine kurfürstliche Gnaden das Subjekt der hohen Schule, und die demselben zu ertheilende innere Verfassung und Verhältnisse gnädigst bestimmen.

Daraus werden die Verhältnisse der Universität bestimmt, nachdem

§. 257.

Vordersamst haben Höchstdieselbe den Lehrenden und Lernenden bereits solche Rechte, Freyheiten, Nutzbarkeiten und Privilegien huldreichst verliehen (Abschn. XII.) welche all dasjenige befestigen und erweitern, was einer hohen Schule in den ältern Zeiten auf mancherley Weise ist zugetheilt worden.

die Privilegien der Lehrenden und Lernenden schon festgesetzt sind.

§. 258.

§. 258.

Mit dem Zwecke des allgemeinen Wohls ist ein gewisser Stand der Freyheit an sich, und nach der Natur einer hohen Schule vereinbarlich.

Es kann und soll aber diese innere Verfassung nicht anders, als mit dem allgemeinen Wohle des Staats vereinbarlich seyn. Bey dieser Voraussetzung erwägen Seine kurfürstliche Gnaden dennoch, wie gemäß es nicht nur der Menschheit, und folglich einer gerechten Gesetzgebung sey, den Gang zur natürlichen Freyheit soviel zu befriedigen, als es ohne Nachtheil eines grössern Guten geschehen k nn, sondern Höchstdieselbe erkennen auch erleuchtest die Natur einer hohen Schule, und die derselben eigenen Freyheiten, und Höchst Sie entschließen sich daher gerne, diese, für ein jedes Individuum ohnehin schätzbare, für ein wissenschaftliches Institut aber wesentliche Vorzüge gnädigst zu handhaben, den gegenwärtigen Mängeln zu steuern, und künftigen, ohne welche keinerley Verfassung jemals seyn wird, mit der in menschlichen Dingen möglichsten Wahrscheinlichkeit vorzubeugen.

§. 259.

Er besteht in dem mannichfachen Einflusse der Mitglieder auf die Verfassung.

Es bestehen aber diese Vorzüge hauptsächlich in dem Einflusse der Mitglieder auf die Verfassung selbst, und dieser Einfluß zeigt sich sonderlich bey Ertheilung der Aemter und Stellen des Corps, bey der Ausübung der Gerichtsbarkeit über

über dasselbe, und bey der Verwaltung des gemeinsamen Vermögens.

§. 260.

B Personen, welche zur Verfassung gehören.

Der Kurator.

Der Seiner kurfürstlichen Gnaden unmittelbar unterworfene, von Höchstdenselben gnädigst angeordnete Kurator der kurfürstlichen hohen Schulen zu Mainz und Erfurt ist der Vorgesetzte der ganzen Universität, des Geschäftes und des sämtlichen Personalis.

§. 261.

Dessen Obliegenheiten, besonders

Demselben liegt ob, das Geschäft im Ganzen zum Wohle der Kirche und des Staats zu umfassen, über den Vollzug der Gesetze und Verfassung zu wachen, die Mängel wahrzunehmen, zu verbessern, und in erheblichen Fällen darüber an Seine kurfürstliche Gnaden unterthänigst zu berichten. Es haben sich daher sämtliche Glieder der hohen Schule bey allen Vorfällen entweder an Seine kurfürstliche Gnaden unmittelbar, oder an den gnädigst angeordneten Kurator zu wenden, und dessen Befehlen und Anordnungen zu gehorsamen.

§. 262.

§. 262

In Betreff der einzelnen Studirenden.

Insbesondere hat sich derselbe die genaue Respizirung eines jeden einzelnen Studirenden Landeseingebornen zur sorgfältigen Angelegenheit zu nehmen. Sie besteht darinn, daß der Studirende Erstens bey dem Anfange eines jegen Semesters angewiesen werde, was für Kollegien er besuchen solle, es sey, daß derselbe den vorgeschriebenen Kurs gänzlich einhalten müsse, oder nach besondern Umständen (§. 85. Lit. E.) einer eigenen Anweisung bedärfe. Daß Zweytens auf dessen täglichen Fleiß im Frequentiren streng gesehen werde, zu dem Ende die Journale, Wochen- und Monat-Tabellen verordnet sind. Daß Drittens dessen Fortgang in den Wissenschaften durch das Examiniren der Professoren (§. 138.) und die Wochen-Examina (§. 148.) beobachtet, und endlich Viertens durch die Stufen-Examina (§. 151.) am Ende des Semesters endschieden werden, ob der Kandidat zum weitern Fortschreiten gelassen, oder zur Wiederholung eines wissenschaftlichen Theiles müsse angewiesen werden.

§. 263.

Der Rektor Magnifikus. Dessen Obliegenheiten.

Nach dem Kurator, und demselben zum Wohle des ganzen untergeordnet, ist der zeitliche Rektor Magnifikus der Vorstand der ganzen Universität. Dessen Amt ist, die von Seiner kur-

kurfürstlichen Gnaden erlassenen akademischen Gesetze, und die eingeführte Verfassung, zu vollziehen, die von der gnädigst verordneten Kuratel ertheilt werdenden Aufträge und Weisungen zu beobachten, an diese die erfoderlichen Anzeigen und Berichte zu erstatten, und daran zu seyn, daß die ergangenen Weisungen vor andern befolgt werden. Insbesondere hat derselbe

1) Den Fleiß der Professoren im Lesen der Kollegien zu bemerken, und die wahrgenommenen Mängel der Kuratel anzuzeigen; desgleichen

2.) Auf den Fleiß der Studirenden im Besuchen der Kollegien, und auf deren Fortgang in den Wissenschaften aufmerksam zu seyn, und darüber auf Verlangen Zeugnisse auszustellen, zu dem Ende

3.) Bey den Wochenexamen, Stufenexamen, öffentlichen Prüfungen, Defensionen und Promotionen gegenwärtig zu seyn.

4.) Desgleichen liegt demselben ob, auf Zucht und Ordnung unter den Studirenden zu wachen, und die dawider Ausschweifenden zu bestrafen.

5.) Derselbe ertheilet den Matrikel, verwahrt und hält die Matrikelbücher in Ordnung, und verwahrt mit demselben die Sigille und die Szepter der Universität.

6.) Er verwaltet die Rektoratkasse und legt darüber in der allgemeinen Versammlung die Rechnung ab.

7.) Der Rektor Magnifikus läßt die nothwendigen Mandate in seinem Namen anschlagen.

8.) Derselbe ist der Direktor in allen Universitätes-Geschäften und Verrichtungen, öffnet alle einkommenden Briefe und Communicata, welche er

9.) In den Versammlungen vorträgt, die Stimmen darüber sammelt, zuletzt stimmet, bey getheilten Meynungen entscheidet, den Schluß macht, und das Protokoll führt.

§. 264.

Vierjährige Dauer seines Amtes. Die Allgemeine Versammlung schlägt zwey Subjekte vor.

Wollen Seine kurfürstliche Gnaden, daß der von Höchstdenselben itzt, und zum erstenmal gnädigst ernannte Rektor vier Jahre lang bey seinem Amte verbleibe, nach deren Ablaufe die kurfürstliche Universitäts-Versammlung befugt seyn soll, nebst dem abgehenden Rektor noch zwey

Sub

Subjekte aus ihrem Mittel durch freye Wahl in gehorsamsten Vorschlag zu bringen, wornächst Seine kurfürstliche Gnaden entweder den bis dahin gewesenen Rektor beståttigen, oder aus den beyden andern Subjekten, den neuen Rektor gnädigst benennen werden; auf welche Weise es dann auf alle künftige Zeiten gehalten werden soll.

§. 265.

Der Cancellarius Universitatis.

Der Cancellarius Universitatis ist der erste nach dem Rektor Magnifikus, und er bekleidet das ihm aufgetragene Amt lebenslånglich.

§. 266.

Dessen Ernennung und

Derselbe soll jedesmal und zwar aus dem Mittel der Geistlichkeit von dem Herrn Kustos der erz=hohen Domkirche, oder bey nicht besetzter Domkustodie, von Seiner kurfürstlichen Gnaden und Höchstdero Nachfolgern, oder von dem zeitlichen Vicarius generalis ernannt, und es soll und wird dazu jederzeit ein fähiger Mann ausersehen werden, welcher im Stande ist, dieses ehrenvolle Amt mit Anstand und Würde zu vertreten.

§ 267.

§. 267.

Obliegenheit, und

Ihm liegt ob, bey Austheilung der akademischen Würden, die Erlaubniß sie zu ertheilen und anzunehmen, nach der gewöhnlichen Formel zu verleihen.

§. 268.

Substitutionsbefugniß.

Im Falle, daß derselbe aus wichtigen Ursachen nicht dabey erscheinen könnte, so ist ihm gestattet, Jemanden, der seine Stelle mit Würde erfüllen kann, zu ermächtigen.

§. 269.

Die Dekanen, die ordentlichen Lehrer, die Assessoren

Die Dekanen, die ordentlichen Professoren, und die Assessoren folgen hierauf in der Ordnung nach.

§. 270.

Die ausserordentlichen Lehrer. Ihre Obliegenheiten.

Ausser den ordentlichen öffentlichen Lehrern sind und werden auch ausserordentliche Lehrer bestellt, welchen entweder überlassen ist, willkürliche Vorlesungen, nach vorhergegangener Anzeige bey dem Dekanen der Fakultät, zu halten, oder ein ihnen, im Falle der Nothwendigkeit

keit, auf ein oder zwey Semester angewiesenes Fach zu übernehmen, und sich dadurch um eine künftige ordentliche Stelle Verdienste zu sammeln. Jedoch hat bey dem Einrücken in ein eröffnetes Ordinariat kein Recht der Anciennitè einige Statt.

§. 271.

Unter den Lehrern sind die Bibliothekäre begriffen.

Unter der Zahl der öffentlichen Lehrer sollen die kurfürstlichen Universitäts-Bibliothekäre, wenn sie auch gleich mit keinem öffentlichen Lehramte versehen wären, mitbegriffen seyn, mit denen sie, nach dem Dienstalter, gleichen Rang haben.

§. 272.

Die auf der Universität promovirten Doktoren können öffentliche Vorlesungen halten.

Desgleichen ist den auf kurfürstlicher Universität promovirten Doktoren gestattet, öffentliche Vorlesungen zu halten, worüber sie jedesmal dem Dekanen der Fakultät, zu welcher die Wissenschaft gehört, die Anzeige zu thun, und von demselben die Genehmigung einzuholen haben.

§. 273.

Obliegenheit eines anderwärts Promovirten, der zur Universität

Ein auswärts Promovirter soll, wenn er bey der kurfürstlichen Universität aufgenommen zu

aufgenommen wird.

zu seyn wünscht, oder zu einem Lehramte gelangt, sich einem abermaligen Examen unterwerfen. Jedoch halten sich Seine kurfürstliche Gnaden gnädigst bevor, hierunter, sonderlich bey dem Berufe auswärtiger berühmter Männer gnädigst zu Dispensiren, und dieß Examen in ein Praesidium, oder in die Verfertigung einer gelehrten Ausarbeitung zu verändern.

§. 274.

Der Sekretär ist der Protokollist der Versammlungen, u.

Da zu Ausfertigung der Geschäfte ein Sekretär bey der kurfürstlichen hohen Schule angeordnet ist, so liegt demselben die Besorgung des Protokolls und die damit verbundene Expedition allerdings ob.

§. 275.

der Archivar.

Derselbe hat in der Eigenschaft als Archivar zugleich für die Verwahrung der Universitätsdokumente und Urkunden, Gesetze, landesherrlichen Verfügungen und dergleichen zu sorgen, die dazu bestimmte Repositur in guter Ordnung zu halten, und die Repertorien fleißig zu kompliren, um im Stande zu seyn, die verlangt werdenden Akten und Aktenstücke alsbald vorzulegen.

§. 276.

§. 276.

Wollen Seine kurfürstliche Gnaden gnädigst, daß derselbe mit den abwesenden Eltern und Anverwandten, besonders der ausländischen Kandidaten, eine Korrespondenz unterhalte, denselben von der Aufführung und dem Fleiße der Ihrigen, auf Verlangen Nachricht gebe, auch für schickliche Quartiere und Kosthäuser sorge, und sich dadurch überhaupt um das Wohl der Studirenden verdient mache.

Er besorgt den Briefwechsel mit den Eltern der Abwesenden.

§. 277.

Der Prosektor und Demonstrator, die Sprach- und Exerzitienmeister, der botanische Gärtner, die Universitätsmechaniker, und andere subalterne Gehilfe der Wissenschaften, sollen sich nach den, von der Direktion oder den Professoren der Lehrstühle, wozu ihre Verrichtungen gehören, ihnen zu ertheilenden Weisungen, stetshin betragen, und sich die Erreichung des allgemeinen Endzweckes mit allem Eifer angelegen seyn lassen.

Prosektor, Demonstrator, Sprach und Exerzitienmeister, botanischer Gärtner, Mechaniker 2c.

§. 278.

Die Pedellen.

Die beyden Pedellen sollen bey feyerlichen Handlungen mit den Szeptern zugegen seyn, diese dem Rektor Magnifikus, der gesamten Universität, und den Fakultäten vortragen, bey den Promotionen die Eidesformel ablesen, die öffentlichen Anschläge besorgen, ausserordentliche Versammlungen ansagen, die in Verwahr gebrachten Kandidaten instruktionsmäßig besorgen, auf gute Zucht und Ordnung der Kandidaten überhaupt wachen und endlich sich zum allgemeinen Besten in allen Vorfällen eifrigst mit verwenden.

§. 279.

Die Schuldiener, Aufwärter ꝛc.

Die Schul- Anatomie- und Chemiediener, Aufwärter bey der Bibliotheke u. d. g. haben ihren Verrichtungen mit vollkommener Treue, Pünktlichkeit und Ordnung jederzeit nachzukommen, und sich dadurch der weitern schicklichen Beförderung würdig zu machen.

§. 280.

Das gesamte Personale der kurfürstlichen Universität steht in allem, was den Dienst betrift, unter der vorgesetzten Kuratel.

Das sämtliche Personale steht in Dienstsachen unter der Kuratel.

§. 281.

Die Gerichtsbarkeit der kurfürstlichen Universität hat theils einen allgemeinen Umfang, theils einige besondere Bestimmungen.

C. Die Gerichtsbarkeit

§. 282.

Wollen Seine kurfürstliche Gnaden gnädigst, daß die kurfürstliche hohe Schule die vollkommene bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit über die auf der Universität studirenden Kandidaten auch ferner ausübe. Alle Sentenzen, welche eine Todes- oder schwere Leibesstrafe, oder die Relegation enthalten, sollen mit der Relation und den Akten an Seine kurfürstliche Gnaden zur Höchsten Beståttigung oder Begnadigung vordersamst eingeschickt, und dann des Vollzuges halben, welcher auf Kösten des kurfürstlichen Fiskus geschieht, das Ersuchen an die kurfürstliche Landesregierung erlassen werden.

hat die hohe Schule vollkommen über die Kandidaten.

§. 282.

Auch die erste Instanz über das Dienstpersonale. Die höhern Instanzen sind dem k. Hof- und Revisionsgerichte übertragen, welchen Mitglieder der Universität beygeordnet werden.

Da aber die Erfahrung gezeigt hat, daß die Besorgung der Prozessualien, soviel sie das lehrende und demselben subalterne Personale betrift, manche, und besonders die Rechtslehrer, zu sehr beschäftiget und zerstreuet: so wollen zwar Seine kurfürstliche Gnaden, daß die kurfürstliche Universität diese Gerichtsbarkeit in der ersten Instanz ohne Ausnahme (es sey dann, daß Höchstdieselben einige besondere Gattungen der Rechtssachen künftig in Höchstdero gesamten Kurlanden an einige allgemeine Gerichtsstellen verweisen würden) ferner ausübe; soviel aber die zwote und dritte Instanz betrift, übertragen Höchstdieselben diese für das künftige ex speciali delegatione dem respective kurfürstlichen Hof- und Revisionsgerichte, welchen beyden Gerichtsstellen einige Mitglieder der Universität, jedoch ohne Hofnung eines Gehaltes oder Sporteltantheils, gnädigst werden beygeordnet werden.

§. 284.

Deren Bestimmung in peinlichen, und

Auch soll in den das lehrende Personale und die Subalternen betreffenden peinlichen Fällen die Untersuchung von Seiten der kurfürstlichen Universität angestellt, hierauf aber die Untersuchungsakten

akten Seiner kurfürstlichen Gnaden gehorsamst eingeschickt werden, Höchstwelche die Entscheidung der Sache der kurfürstlichen Regierung auftragen, und auch auf diese Dikasterialstelle einige Mitglieder der kurfürstlichen Universität, jedoch ohne Hofnung eines Gehaltes gnädigst anordnen werden.

§. 285.

Der guten Ordnung und einer sistematischen Polizeyverfassung ist es allerdings gemäß, daß sich jedermann ohne Unterschied den ergehenden Polizeygesetzen füge. Es hat sich daher die kurfürstliche hohe Schule hiernach zwar ebenmäßig zu benehmen, jedoch wollen Seine kurfürstliche Gnaden, daß dergleichen Verordnungen, in sofern sie die kurfürstliche Universität mit betreffen, von dem Polizeyforum, so viel es thunlich ist, und die dringende Eigenschaft des Gegenstandes es erlaubt, dem zeitlichen Rektor Magnifikus mitgetheilt, und von diesem den gesamten Universitäts-Mitgliedern noch besonders zur Nachricht, zugefertigt werden, ohne daß jedoch wegen dessen allenfallsigen Unterlassung die Polizey in ihren oft nothwendigen schnellen Verfügungen von irgend einem Mitgliede der kurfürstlichen Universität gehemmt werden dürfe. Denn unerachtet die Polizey ihre Polizeyfällen

Anordnungen auch gegen die Universität und ihre Glieder unmittelbar, und ohne alle Requisition exequirt, auch in den Häusern derselben Aufnahmen, Visitationen und Untersuchungen, worauf sie ihre Masregeln gründen muß, ungehindert vornehmen kann: so wollen doch Seine kurfürstliche Gnaden, daß, wenn es auf solche Untersuchungen ankömmt, wo ein Mitglied oder Untergeordneter der hohen Schule ordentlich vernommen werden müsse, dieses Verhör zwar der Universität überlassen, von derselben aber das Protokoll an das Polizeyforum zur Entscheidung der Sache mitgetheilt werde.

§. 286.

D Versammlungen. I. Die allgemeine besteht aus dem Rektor, den ordentl. u. ausserordentl. Professoren.

Alle ordentliche und ausserordentliche Professoren machen, unter dem Vorsitze des Rektor Magnifikus, die allgemeine Versammlung, oder das Concilium generale aus.

§. 287.

Sie wird S. k. G. verpflichtet.

Dasselbe wird Seiner kurfürstlichen Gnaden verpflichtet, und jedes neue Mitglied legt diesen Eid bey seinem Eintritte ab.

§. 288.

§. 288.

Das Concilium generale versammelt sich gewöhnlich alle Vierteljahre, oder auch sonst, so oft es nothwendig ist.

Versammelt sich alle Vierteljahr, und

§. 289.

Es beschäftigt sich mit allem, was zum Besten der hohen Schule gereicht, und jedes Mitglied ist verbunden, die wahrgenommenen Mängel anzuzeigen, und Verbesserungen vorzuschlagen. Das verfaßte Protokoll wird der gnädigst verordneten Kuratel überbracht, welche es Seiner kurfürstlichen Gnaden unterthänigst vorlegt.

beschäftigt sich mit allem, was zum Besten der hohen Schule gehört.

§. 290.

Insbesondere verleihen Seine kurfürstliche Gnaden dieser allgemeinen Versammlung die Befugniß, bey Erledigung einer ihr subalternen Stelle, ein oder mehrere Subjekte zu wählen, und Seiner kurfürstlichen Gnaden zur weitern Höchsten Entschließung in gehorsamsten Vorschlag zu bringen.

Bringt die Subalternen in Vorschlag.

§. 291.

Die allgemeine Versammlung theilt sich der mancherley Verrichtungen halben, welche der

II. Die besondern.

Die allg. Versamml. theilt sich der Geschäfte halben in kleine Versammlungen.

kurfürstlichen hohen Schule obliegen, in kleinere Versammlungen, und diese sind entweder politische, gerichtliche, wissenschaftliche oder ökonomische Versammlungen.

§. 292.

a) Politische. Der Rektor mit den Dekanen und Senioren besorgt die dringenden Geschäfte.

Der Rektor Magnifikus soll mit dem Dekanen und dem Senior jeder Fakultät einen beständigen politischen Senat ausmachen, der sich alle vier Wochen, oder öfterer, wenn es nothwendig ist, versammelt, die dringenden Geschäfte abthut, und die allgemeine Versammlung davon demnächst benachrichtiget.

§. 293.

b) Gerichtliche. Der Dekan und zwey Mitglieder der jurid. Fakult. machen die Justizversammlung aus.

Soll zur Besorgung der Gerichtsbarkeit der Dekan und die zwey jüngsten Mitglieder der Juristenfakultät als eine besondere Justizversammlung ernannt, oder, wenn einer von diesen Beysitzer des kurfürstlichen Hof- oder Revisionsgerichts wäre, ein anderes Mitglied aus der erwähnten Fakultät dazu bestimmt, und dieser Versammlung jederzeit das jüngste Mitglied aus jener Fakultät beygeordnet werden, zu welcher etwa eine, der in der Klage oder Untersuchung sich befindenden Partheyen gehört. Diese Justizversammlung soll alle Woche eine Sitzung halten, und darinn die vorfallenden Geschäfte

be-

besorgen und abthun. Die sonst üblich gewesenen Sessionsgebühren hören auf die Zukunft gänzlich auf, und werden nur allein billige Sporteln für die Relation angesetzt. Die Taxe der Gerichtsgebühren ist übrigens in der Beylage N. II. enthalten.

§. 294.

c) Wissenschaftliche. Der Hauptzweck der Universität, und die vereinbarlichen Nebenzwecke erfodern eine Abtheilung in wissenschaftliche Versammlungen oder Fakultäten.

Die Universität ist ein Corpus von Männern, deren Hauptzweck ist, die zu dem gelehrten Stande bestimmte Jugend in guten Sitten, in der christlichen und bürgerlichen Tugend, und in den höhern Wissenschaften zu unterrichten. Als eine Folge davon ist dieselbe verbunden, über den von den Studirenden gemachten Fortgang Prüfungen anzustellen, mehr oder weniger feyerliche Zeugnisse auszustellen, den Geprüften den Fortschritt in den Wissenschaften zu gestatten, dieselben als vollendet in dem akademischen Unterrichte zu erkennen, ja selbst für tauglich, um als Lehrer aufzutreten, öffentlich zu erklären, oder ihnen die akademischen Würden zu ertheilen. Endlich und ohne Nachtheil des Hauptzweckes können und sollen Universitäten, als eine Gesellschaft bewährter Gelehrten aus allen Theilen der wissenschaftlichen Erkenntnisse, Rathschläge und Endscheidungen, durch ihre Response und Aussprüche, wenn sie darum belangt werden, erthei-

theilen. Die allgemeine Versammlung trennt sich daher auch künftig in kleinere wissenschaftliche Versammlungen oder sogenannte Fakultäten.

§. 295.

Jede Fakultät hat einen Dekanen. Dessen Obliegenheiten in der Fakultät, und

Einer jeden Fakultät ist ein Dekan vorgesetzt, welcher die Promotionen zu den akademischen Würden von Amtswegen ertheilt, die Ordnung nach Vorschrift der Gesetze handhabt, in den Fakultäts-Versammlungen vorsitzt, die Geschäfte vorträgt, die Stimmen sammelt, zu letzt stimmt, bey getheilten Meynungen entscheidet, den Schluß macht, und zum Protokolle giebt, welches das jüngste Mitglied schreibt.

§. 296.

bey der Universität.

Dem Dekanen liegt ferner ob, dem gnädigst verordneten Kurator und dem Rektor in der Aufsicht auf den Fleiß der Kandidaten, welche die Vorlesungen der zu der Fakultät gehörenden Professoren nach den vorgeschriebenen Studienkursen besuchen, zur Hilfe zu seyn, den Examinatorien auf Erfodern und nach Thunlichkeit beyzuwohnen, und überhaupt ihres Orts alles zum Besten und Fortgange des gemeinsamen Geschäftes beyzutragen.

§. 297.

§. 297.

Daher denn auch Seine kurfürstliche Gnaden gnädigst wollen, daß jeder Dekan zu einiger Belohnung der von ihm anzuwendenden besondern Mühe jährlich ein hundert Gulden aus dem kurfürstlichen Universitäts = Stiftungsfond beziehe. Dessen Gehalt.

§. 298.

Soll der Dekan jeder Fakultät künftig drey Jahre hindurch bey dem Dekanalamte verbleiben. Da Seine kurfürstliche Gnaden die Dekanen itzt zum erstenmale benennen, so soll künftig jede Fakultät bey abgelassenen dreyen Jahren, nebst dem bisherigen Dekanen, noch zwey Subjekte aus ihrem Mittel in gehorsamsten Vorschlag bringen, worauf Seine kurfürstliche Gnaden entweder den bisherigen Dekanen zu bestättigen, oder einen andern aus den Präsentirten zu ernennen, geruhen werden. Dreyjährige Dauer des Amts. Wahl und Beneñung des Nachfolgers.

§. 299.

Jeder ordentliche öffentliche Lehrer ist eben dadurch, daß er das kurfürstliche höchste Dekret zum Ordinariate erhalten hat, und bey der allgemeinen Versammlung verpflichtet ist, ein Mitglied der Fakultät, zu welcher sein Lehrstuhl gehört. Jeder ordentliche Lehrer ist ein Mitglied seiner Fakultät.

§. 300

§. 300.

Bey Erledigung einer Professur bringt die Fakultät ein oder mehrere Subjekte in Vorschlag.

Alle zu einer Fakultät gehörende öffentliche Lehrer sind bey Erledigung einer zu der Fakultät gehörenden öffentlichen Lehrstelle ermächtigt, in Betreff der Wiederbesetzung der erledigten Stelle ein verschlossenes Gutachten, ebenfalls auch per vota singula, Seiner kurfürstlichen Gnaden unterthänigst einzuschicken, und darinn ein oder mehrere Subjekte in Vorschlag zu bringen, damit ein mancher verdienter, sonst vielleicht unentdeckt gebliebener Mann in Anregung und Betracht kommen möge.

§. 301.

Alle Assessoren, welche keine ordentliche Lehrer sind, sind Ehrenmitglieder. Ihre Rechte und Obliegenheiten.

Alle Assessoren der Fakultät, welche keine ordentliche öffentliche Lehrer sind, sollen als Ehren Mitglieder angesehen werden, und befugt seyn, bey öffentlichen Auftritten und feyerlichen Handlungen der Fakultät mit zu erscheinen. Denselben liegt daher auch ob, sich den Aufträgen, welche sie von Fakultäts wegen erhalten, zu unterziehen, und sie zu erfüllen.

§. 302.

Dazu kann jeder Promotus auf der Universität gelangen.

Desgleichen denn auch jeder, welcher künftig das Doktorat auf der hiesigen hohen Schule erhält, bey der Fakultät, von welcher er promovirt

virt ist, auf sein vorgängiges Anmelden bey der allgemeinen Versammlung und der von dieser erhaltenen Genehmigung, als Ehrenmitglied angenommen, und dafür geachtet werden soll.

§. 303.

Sollen die bisherigen Präsenzgelder bey feyerlichen Fakultäts-Erscheinungen auch ferner beybehalten, und unter die anwesenden Professoren und Assessoren ausgetheilt werden.

Die Präsenzgelder bey feyerlichen Erscheinungen werden beybehalten.

§. 304.

Die besondern Pekulien der Fakultäten verbleiben denselben auch künftig. Dem Dekanen liegt auf, die Verwaltung darüber zu führen, und jährlich Rechnung bey der Fakultät abzulegen.

Desgleichen die besondern Fakultäts-Pekulien.

§ 305.

Das öffentliche Lehramt ist derselben Hauptzweck, so wie es der Hauptzweck des ganzen Körpers ist. Jedoch können und sollen damit, ohne Nachtheil des ersten, noch einige Nebenzwecke verbunden werden.

Die Fakultäten haben Haupt- und Nebenzwecke, zu welchen

§. 306.

§. 306.

sie sich öfters versammeln, u.

Jeder Fakultät liegt künftig ob, öftere Zusammenkünfte zu halten, um die in das denselben anvertraute Hauptfach einschlagende Kenntnisse unter den Mitgliedern zu erweitern.

§. 307.

die Responses und

Da das Respondiren, es sey, daß es aus Auftrag des Staats, auf das Ersuchen der kurfürstlichen Landesdikasterien, oder auf Ansuchen inländischer und ausländischer Corps oder Personen geschehe, ein mit dem Hauptzwecke der kurfürstlichen hohen Schule vereinbarlicher Nebenzweck ist: so sollen diese Arbeiten jederzeit auf das Geschwindeste befördert, und von allen Mitgliedern der Fakultät, nach der bereits festgesetzten Ordnung, verfaßt, reiflich erwogen und ausgefertigt werden.

§. 308.

die Censuren besorgen: Befreyung von der Censur, und

Eine der Hauptobliegenheiten jeder akultät ist, die in deren Fach einschlagenden, zum Drucke zu bringenden Schriften zu censiren, und nach Befund gut zu heißen. Seiner kurfürstlichen Gnaden höchster Willen ist, daß all dasjenige, was Hö chstdero bey der kurfürstlichen Universität an

gestellten

gestellten Lehrer, unter ihrem eigenen Namen zum Drucke gegeben, von aller andern Censur gänzlich befreyet bleiben solle. Auch wollen und werden Höchstdieselbe mehrere Professoren, auf deren gehorsamstes Anmelden, von der Fakultäts-Censur gänzlich loszählen. Denn Seine kurfürstliche Gnaden sehen erleuchtest ein, daß ohne anständige Freyheit im Schreiben die Wissenschaften sich weder erweitern noch mittheilen lassen. Höchstdieselbe hegen aber auch das vollkommene Zutrauen zu Höchstdero Lehrern, daß dieselben diese Freyheit zum Nachtheile der Religion, der allgemeinen und besondern Staatsverfassung, und der guten Sitten niemal misbrauchen, und des Grundsatzes jederzeit eingedenk seyn werden, daß ein öffentlicher Lehrer sich, weder im Lehren, noch im Schreiben der, seiner unanständigen Waffen der Schmähsucht, des Spottes, des Unglaubens, der Ausgelassenheit rc. gebrauchen solle, sondern daß seine Pflicht sey, die Wahrheit mit Bescheidenheit, ohne Vorliebe, Partheygeist, Nebenabsichten rc. mit Gelassenheit und kluger Rucksicht auf die allgemeinen Verhältnisse vorzutragen, und sich in dem Stande zu erhalten, seine Lehren und Schriften gegen Gott, gegen den Höchsten Regenten, und gegen das aufmerksame in- und ausländische Publikum zu verantworten.

§. 309.

In welcher Maase.

Es sollen diejenigen zum Drucke bestimmten Sätze, Programmata, Dissertationen und dergleichen, welche entweder im Namen der Fakultät, oder von einem einzelnen, von der Fakultäts-Censur nicht befreyten Lehrer, oder von einem Kandidaten zum Drucke gegeben werden wollen, dem Dekanen der Fakultät überbracht, und von diesem zum Cirkuliren unter den Mitgliedern gegeben, von jedem mit seinem Dafürhalten bezeichnet, und dann mit dem Fakultätsschlusse versehen, der Kuratel überbracht werden.

§. 310

Das Verfahren bey neuen Statuten.

Die Fakultäten sollen keinerley neue Statuten machen, es sey dann die Sache vorher bey der allgemeinen Versammlung angezeigt, vorgetragen, beschlossen, und von Seiner kurfürstlichen Gnaden genehmigt.

§. 311

Die Philosophie ist der Inbegriff aller Wissenschaften. Sie bedarf jedoch einer nähern Eintheilung.

Wenn gleich die Philosophie im Grunde der Inbegriff aller menschlichen Wissenschaften ist; und obgleich, bey dem ersten Ursprunge mancher hohen Schulen das philosophische Studium alle andere Wissenschaften, welche die Philosophie nur auf mancherley Weise anwenden, in sich enthalten hat: so

so ist doch durch den Anbau so mannichfacher gelehrten Kenntnisse bald die Nothwendigkeit entstanden, eine Theilung vorzunehmen, und jedem Theile gewisse Gränzen vorzuschreiben. Eine Nothwendigkeit, welche seitdem immer zugenommen hat.

§. 312.

Nach den sechs Hauptabtheilungen der Wissenschaften sind der Fakultäten sechs.

Der Fakultäten bey der kurfürstlichen hohen Schule sollen künftig sechse seyn. Da die zu lehrenden Wissenschaften füglich unter sechs Hauptabtheilungen gebracht werden (§. 18.); da es ferner unschicklich ist, daß die philosophische Fakultät bey dem so sehr erweiterten Anbaue der Wissenschaften all jene wissenschaftliche Theile unter sich begreife, welche bey der Gottesgelehrtheit, der Rechts- und Arzneywissenschaft nicht füglich können untergebracht werden: so wollen und verordnen Seine kurfürstliche Gnaden, daß die Fakultäten künftig die folgenden, und in der nachstehenden Ordnung seyn sollen. Erstens die Theologische, zweytens die Juridische, drittens die Medizinische, viertens die Philosophisch-mathematische, fünftens die Historisch-statistische, sechstens die Kammeralische,

§. 313.

Dadurch werden die zu einem Kreise der Wissenschaftengehörenden Männer, zum gemeinsamen Zwecke genauer verbunden.

Die Hauptabsicht dieser genauern Absönderung, als bisher gewöhnlich war, ist, um diejenigen Männer, welche zu einem Kreise von Wissenschaften gehören, in eine engere Verbindung zu bringen, um mit desto genauer vereinigten Kräften der gemeinsamen Sache obzuliegen. Daher denn auch nicht zweckwidrig oder unthunlich ist, ein Mitglied zwoer Fakultäten zugleich zu seyn, und dieser doppelten Obliegenheit das Genügen zu leisten.

§. 314.

1) Lehrer, welche zur theologisch. Fakultät gehören.

Zur theologischen Fakultät gehören daher die ordentlichen Lehrer der geistlichen Geschichte, der Dogmatik, der heiligen Schrift, der Polemik, der theologischen Moral, der geistlichen Beredsamkeit, und der Methode zu katechisiren, der Pastoral und Liturgik, der Patrologie, der theologischen Enziklopedie, der Geschichte und Litteratur, des Rechts der Natur, der Institutionen und des Landrechts, in so weit diese Wissenschaften einem künftigen Seelsorger nothwendig sind.

§. 315.

Deren besondere Obliegenheiten.

Ausser den allgemeinen Obliegenheiten hat sich dieselbe insbesondere zu verwenden, daß das Studium der orientalischen Sprachen, der allgemeinen und besondern mainzischen Kirchengeschichte, und der theologischen Moral immer mehr

an-

angebauet und verbreitet werde. Desgleichen gewärtigen Seine kurfürstliche Gnaden von derselben die Verfertigung eines für alle Stände faßlichen, brauchbaren und vollständigen Katechismus

§. 316.

2) Lehrer, welche zur juridischen Fakultät gehören.

Die juridische Fakultät bestellen die Lehrer der Geschichte der Rechte und der Rechtsalterthümer, des Sistems der römisch-bürgerlichen Rechtswissenschaft im eingeschränkten, und ausführlichen Plane, des peinlichen Rechts, des allgemeinen deutschen, und des besondern mainzischen Privatrechts, des geistlichen Staats- und Privatrechts, der deutschen Reichsgeschichte, und des deutschen Staatsrechts, der mainzischen Staatsgeschichte, und des mainzischen Staatsrechts, des Lehnrechts, des Territorialstaatsrechts, der ganzen praktischen Rechtsgelehrsamkeit.

§. 31

Beförderung der Responsen, zumal

Es hat sich dieselbe die Beförderung der an sie zum rechtlichen Bedenken oder Ausspruche gelangenden Anfragen und Akten besonders angelegen seyn zu lassen, und desfalls die schon erhaltene Anweisung auf das beste zu erfüllen.

 §. 318.

§. 318.

der dahin verwiesenen inländischen Kriminal-Fälle.

Insbesondere haben Seine kurfürstliche Gnaden gnädigst verordnet, daß künftig in allen bey Höchstdero kurfürstlichen Landesregierung zu Mainz anhängenden wichtigen peinlichen Fällen, auf das Verlangen des angeordneten Defensors, das Gutachten von der kurfürstlichen juridischen Fakultät eingeholt, und von derselben unverweilt erstattet werde.

§. 319.

Deren besondere Obliegenheiten.

Nebst diesen allgemeinen Verrichtungen hat sich dieselbe eigends angelegen seyn zu lassen, das Studium der allgemeinen bürgerlichen Rechtsgelehrtheit in den besten Zusammenhang zu bringen, das besondere mainzische Landrecht zu bearbeiten, Verbesserungen vorzuschlagen, und dadurch den Stoff zu einer neuen, deutlichen, auch dem gemeinen Manne begreiflichen bürgerlichen und peinlichen Gesetzgebung und Gerichtsverfassung zu sammeln.

§. 320.

3) Lehrer, welche zu der medizinischen Fakultät gehören.

Die medizinische Fakultät besteht aus den Professoren der Chirurgie, der Entbindungskunst, der Anatomie, Phisiologie und Medici-

nae forensis, der Pathologie und Diätetik, der Botanik mit Inbegriff der beyden andern Reiche der Natur, der Chemie, Pharmazie und Materiae medicae, der medizinischen Praxis, der Vieharzneykunst.

§. 321.

Da Seine kurfürstliche Gnaden sich gnädigst vorbehalten, der kurfürstlichen medizinischen Fakultät Höchstdero fernere Weisungen und Aufträge in Betreff des sämtlichen inländischen Sanitäts-Chirurgie-Apotheker- und Hebammenwesens, desgleichen in Betreff des Zusammenhangs mit den Stadt- und Landphysikaten zu ertheilen: so hat sich alsdann dieselbe eifrigst angelegen seyn zu lassen, diese Höchsten Verfügungen zum allgemeinen Besten zu erfüllen. Deren besondere Obliegenheiten.

§. 322.

Zur philosophisch-mathematischen Fakultät sollen gehören die Professoren der lateinischen und griechischen Klassiker, der Antropologie, Experimental-Seelenlehre, Logik und Metaphysik, der Aesthetik, der allgemeinen praktischen Philosophie, der Naturgeschichte und Naturlehre, der Mathematik, der Philologie, der Pädagogik, der allgemeinen Enziklopedie und Methodologie. Ferner sollen die in der hier folgenden historisch- 4) Lehrer, welche zur philosophisch-mathematischen Fakultät gehören.

statistischen Fakultät befindlichen Lehrer der allgemeinen und philosophischen Geschichte, der Diplomatik und der Statistik zugleich Mitglieder der gegenwärtigen philosophisch-mathematischen Fakultät seyn, weil das Lokalwohl des gemeinschaftlichen Dienstes es erfodert.

§. 323.

Deren besondere Obliegenheiten

Die philosophisch-mathematische Fakultät hat sich insbesondere zu bestreben, um den Geschmack an ächter Philosophie durch die Bekanntmachung der besten und untadelhaften Schriften zu verbreiten, und die Irrthümer des Unglaubens und des Aberglaubens als der beyden gleich schädlichen Extremitäten zu vermeiden.

§. 324.

5) Lehrer, welche zur historisch-statistischen Fakultät gehören,

Die historisch-statistische Fakultät soll bestehen aus den öffentlichen Lehrern der allgemeinen Weltgeschichte, der Archäologie und Alterthümer, der philosophischen Geschichte, der geistlichen Geschichte, der europäischen Staatengeschichte, der deutschen Reichsgeschichte, der mainzischen Staatsgeschichte, der Staatswissenschaft und Statistik, der Diplomatik und der historischen Hilfswissenschaften.

§. 325.

§. 325.

Die historisch-statistische Fakultät soll sich insbesondere dahin verwenden, daß die inländische Geschichte immer mehr aufgeklärt, und endlich zum Besten der studirenden Nationalen, und als eine Ergänzung der allgemeinen deutschen Geschichte, in einen Zusammenhang gebracht, und mit den erfoderlichen Beweisen versehen werde. Deren besondere Obliegenheiten

§. 326.

Die Mitglieder der Kammeral-Fakultät sollen seyn die Lehrer der angewandten Mathematik, der Botanik, der Chemie, der Vieharzneykunst, der Stadt- und Landwirthschaft, der Handlungs- und der Finanzwissenschaft. 6) Lehrer, welche zur Kammeral-Fakultät gehören.

§. 327.

Da die Kammeral-Fakultät, ausser dem ihr angewiesenen weiten Bezirke, den glücklichsten Sitz aus der Lage der kurfürstlichen Lande erhalten hat: so soll sich dieselbe insbesondere bestreben, die eigenen Landes-Produkte, deren vor andern, räthlichen Verarbeitung, den Aktiv-Landeshandel, und den wichtigen Gegenstand zu ergründen, was für einen Antheil die beyden Rhein- und Main-Flüsse an dem allgemeinen Deren besondere Obliegenheiten

europäischen Kommerzium wirklich haben, und etwan haben könnten.

328.

Ausser den Fakultäten ist der Rang der Profeß. nach dem Dienstalter.

Ob nun zwar hiedurch der Rang und die Ordnung der Fakultäten unter sich gnädigst festgesetzt ist, so sollen jedoch bey allgemeinen und besondern Versammlungen der Rang der Professoren ohne Unterschied der Fakultäten, und lediglich nach dem Dienstalter beobachtet werden.

§. 329.

d) Oekonomische. Der neue Stiftungsfond bedarf einer Verwaltung. Daher eine ökonomische Versammlung.

Die von Seiner kurfürstlichen Gnaden der kurfürstlichen hohen Schule mildest verliehene große Stiftung, wodurch dieselbe in den itzigen beträchtlichen Vermögensstand ist gesetzt worden, erfodert eine sorgfältige, treue und eifrige Verwaltung, und zu diesem Ende eine besondere Versammlung thätiger, und in dergleichen Geschäften geübter Männer, damit diese Stiftung ungeschmälert erhalten, und zweckmäßig angewandt werde.

§. 330.

Ihre Obliegenheiten.

Dieser liegt daher ob, für alle Einnahmen, es sey, daß dieselben aus unbeweglichen oder aus beweglichen Gütern herkommen, desgleichen für

alle

alle Ausgaben, sie seyen ständige oder unständige, zu sorgen, für die Erhaltung und Verbesserung der Güter der hohen Schule, es seyen Aecker, Weinberge, Waldungen oder Häuser, und der Kapitalien, Zinsen und Gefälle rc. zu wachen, und überhaupt all jenes zu beobachten, was rechtschaffenen Administratoren einer frommen Stiftung zukömmt.

§. 331.

Der Rektor Magnifikus soll der Direktor dieser besondern Versammlung seyn. Da Seine kurfürstliche Gnaden gnädigst geruhet haben, deren Mitglieder itzt zu benennen: so soll beym Abgange eines derselben die allgemeine Universitäts-Versammlung zwey Subjekte jedesmal in gehorsamsten Vorschlag bringen, wovon Höchstdieselben eines gnädigst auserlesen und bestättigen werden. Mitglieder.

§. 332.

Die Deputation hat sich künftig zweymal in jeder Woche zu versammeln, über ihre Verrichtungen ein vollkommenes Protokoll zu führen, und solches alsbald an die gnädigst verordnete Kuratel einzuschicken, welche es an Seine kurfürstliche Gnaden mit den erfoderlichen Bemerkungen zu übergeben hat. Sessionen.

§. 333.

Fälle von großer Wichtigkeit werden an die allgemeine Versamlung gebracht.

In Fällen von großer Wichtigkeit wollen Seine kurfürstliche Gnaden gnädigst geruhen, dieselben an die allgemeine Universitäts-Versammlung zur vordersamen Berathung gelangen zu lassen.

§. 334.

Der Generalrezeptor ist ihr untergeordnet.

Der ordentlichen Universitäts-Oekonomie-Deputation ist ein General-Rezeptor untergeordnet, welcher gleich andern verrechnenden kurfürstlichen Dienern eine Kaution zu stellen hat.

Dessen Obliegenheiten.

Dessen Obliegenheit ist

Erstens alle Natural- und Geldeinnahmen und Ausgaben zu besorgen,

Zweytens darüber ein Manual zu führen, und

Drittens die Monatstatus zu verfassen, und an die Deputation einzuschicken; sodann

Viertens am Ende des Jahres eine vollständige, mit Urkunden versehene, und nach dem vorgeschriebenen Formular verfaßte Rechnung zu übergeben,

Fünf-

Fünftens sich um den Zustand der liegenden Güter zu bekümmern, auf das Betragen der Erb- und Temporalbeständer zu wachen, für den Bau der Weinberge und die forstmäßige Benutzung der Waldungen, desgleichen für die Erhaltung der Häuser in der Stadt und auf dem Lande zu sorgen, und

Sechstens in diesen und andern Fällen die jedesmaligen unverweilten Berichte zu erstatten.

§. 335.

Die Deputation hat daher an denselben die nöthigen Weisungen zu erlassen, als ohne welche derselbe ohnehin keinerley Zahlungen zu unternehmen hat, und diese besonderen Weisungen in der Folge in eine Hauptinstruktion, so viel sie sich auf beständige und allgemeine Grundsätze vereinigen läßt, zusammen zu fassen. Sie ertheilt demselben die Weisungen.

§. 336.

Bleibt der Deputation anheim gelassen, die für gut befundenen Visitationen der Kasse, der Speicher und Keller von Zeit zu Zeit, ungewarnter vorzunehmen, und dadurch die Richtigkeit der Monatstatus zu bestättigen. Verläßigt die Monatstatus, und

§. 337.

§. 337.

errichtet ein Hauptbuch.

Soll künftig, und nach gesammelten Rechnungen von einigen Jahren, ein Hauptbuch angelegt, und darinn die Einnahmen und Ausgaben eines jeden Rubrums von Jahr zu Jahr zusammen gebracht werden, damit man dessen Betrag, das Steigen oder Fallen deutlich einsehen, und soviel möglich, festsetzen kann.

§. 338.

Ablage der Rechnung.

Die am Ende des Jahres von dem Universitäts-Generalrezeptor gelegte Rechnung soll von der Deputation revidirt und monirt, und mit diesen Monitis der allgemeinen Versammlung zum weitern Moniren übergeben, von dieser ajoustirt, und demnächst an Seine kurfürstliche Gnaden unterthänigst eingeschickt werden.

§. 339.

Sorge für einen jährlichen Uiberschuß, und

Hat sich die gnädigst ernannte Deputation dahin zu bestreben, daß nach bestrittenen jährlichen ständigen und unständigen Ausgaben noch ein Uiberschuß der Einnahmen stetshin übrig bleibe, damit der Fond durch einen festgesetzten Zuwachs wider alle Abnahme, und die oft nicht vorzusehenden widrigen Zufälle um so verläßiger gesichert werde.

§. 340.

§. 340.

Nebst diesem allem soll sich die Deputation der Besorgung der, bey der kurfürstlichen Universität befindlichen Stipendien und Fundationen unterziehen, dieselben, so weit es etwan noch vonnöthen ist, gänzlich in das Klare versetzen, darüber vollkommene Beschreibungen verfassen, und die jährlich darüber abzuschließende Rechnung an die allgemeine Versammlung zum Moniren und ajoustiren ebenmäßig gelangen lassen, damit diese demnächst sowohl das eine als das andere Seiner kurfürstlichen Gnaden gehorsamst vorlegen könne.

Für die Erhaltung der Stipendien und Fundationen.

Vierzehnter Abschnitt.

Hauptfolgen der gegenwärtigen Verfassung der kurfürstlichen hohen Schule.

§. 341.

A Uiberhaupt zum Besten der Menschheit u. des Kurstaates durch

Seine kurfürstliche Gnaden hegen das feste, aus Höchstdero landesväterlichem Wohlmeynen herfließende Zutrauen, daß die Höchstdero kurfürstlichen Universität nun ertheilten neuen Gesetze und Verfassung das Beste der Menschheit überhaupt, und jenes Dero Staaten insbesondere befördern, den Lehrenden die Gelegenheit zu Verdiensten und Ruhme, und den Lernenden jene ihres künftigen Glückes gewähren werden.

§. 342.

die Verbreitung der Aufklärung, und

Aufklärung ist die unausbleibliche Folge der Kultur der Wissenschaften, und Aufklärung nützt immer dem Ganzen, auf welcher Seite derselben wohlthätiges Licht verbreitet wird.

§. 343.

Seiner kurfürstlichen Gnaden Kurstaate erhalten einen Mittelpunkt wissenschaftlicher Betriebsamkeit, welcher auf alle Theile wirken, sie mit den gelehrten, und den, nach vaterländischer Bedürfniß, nützlichen Kenntnissen, vertrauter machen, und zum weitern Fortschreiten stärken wird. Höchstdieselben halten sich gnädigst bevor, diese heilsamen Anordnungen mit jenen über Höchstdero hohen Schule zu Erfurt zu verbinden, und dadurch deren Wirkung zu verdoppeln.

Einen abermaligen Mittelpunkt der Wissenschaften, und

§ 344.

Nach allem dem, was in den vorhergehenden und sonderlich bey den einzelnen Fakultäten (§. 314. seq.) gnädigst verordnet ist, öffnen sich für die gesamten auf der kurfürstlichen hohen Schule befindlichen Lehrer die Aussichten, sich in der Folge der Zeit in engere Zirkel zu vereinigen, um durch gesellschaftliche Bearbeitung mancher Wissenschaften nach einzelnen Gesichtspunkten, der Welt und dem Vaterlande zu nützen.

künftige neue Verbindungen zu einzelnen Zwecken.

§. 345.

Die Aussichten der Lernenden sind für dieselben nicht weniger schmeichelhaft und beruhigend. Ausser dem, daß sich dieselben gründlich

B. Insbesondere in Betreff der Aussichten der Studirenden, und zwar

unterrichten, und durch diesen Unterricht und litterarische Reisen (§. 236.) selbst zu so mancherley Lehrstellen, welche die hohe Schule nun enthält, erheben, und sich der damit verbundenen Ehren und Nutzbarkeiten theilhaftig machen können: so sind hier besonders noch viererley Lernende zu betrachten, weil die gröste Zahl der Kandidaten sich am Ende zu vier Hauptbenennungen bekennt, nämlich die theologischen, juridischen, medizinischen und die Kandidaten der Kammeralwissenschaften.

§. 346.

a) Der Gottesgelehrtheit.

Zur Unterkunft der Kandidaten der Gottesgelehrtheit haben Seine kurfürstliche Gnaden gnädigst verordnet, daß

Erstens alle diejenigen, welche sich mit den Zeugnissen der Professoren über ihre Aufführung, Fleiß und Fortgang rechtfertigen können, in das erzbischöfliche Seminarium, theils unentgeltlich, theils gegen mäßige, und bey künftigen Glücksumständen zu leistende Zahlung aufgenommen werden sollen, worinn sie zur Seelsorge angeführt, und demnächst mit Kaplaneyen und Pfarreyen, sobald sie dazu fähig sind, versorgt werden.

Zweytens. Haben Seine kurfürstliche Gnaden dreyzehn Pfarreyen in Höchstdero hiesigen Kur-

Kurlanden zu Doktors Pfarreyen gnädigst erhoben, welche daher nur von Graduirten der theologischen Fakultät besessen, und dadurch den Studirenden ein neuer Trieb gegeben werden solle, sich um die Erlangung dieser akademischen Würden durch eifriges Bestreben in den Studien verdient zu machen.

§. 347.

b) Der Rechtsgelehrsamkeit.

Zum Besten der Kandidaten der Rechtsgelehrtheit, welche künftig zu Landbedienungen zu gelangen, die Absicht haben, ist die kurfürstliche höchste Verordnung vom 9ten des Julius dieses Jahrs ergangen, daß niemand zum Amtspraktikanten mehr angestellt werden solle, der nicht den vorgeschriebenen philosophischen und juridischen Kurs, nach Umständen seiner besondern Bedürfniß und der erhaltenen Anweisung auf einer der kurfürstlichen Universitäten gehört, und sich durch ein Zeugniß der gnädigst angeordneten Kuratel, welche die Zeugnisse der Professoren ohnehin dem ihrigen beylegen wird, legitimiren kann, wenigstens, das bürgerliche, peinliche, das deutsche und das besondere Territorial-Staatsrecht, ferner die Statistik, das mainzische Privatrecht, die Kammeral- und Polizeywissenschaft, und die praktischen Kollegien, mit gutem Fortgange gehört, und sich, während dieser Zeit wohl aufgeführt zu haben. Alsdann wird derselbe auf diese

Zeugnisse, ohne weitere Prüfung als Amtspraktikant angestellt, und vermöge der an die kurfürstlichen Beamten ergangenen eignen Instruktion zweckmäßig angeleitet werden, um sich da, durch zur Stelle eines Amtsaccessisten, nach demnächst vorzunehmender praktischer Prüfung, zu fähigen, und nachher, ohne weiteres Examen, mit kurfürstlichen Diensten versehen zu werden.

§ 348.

(c Der Arzneywissenschaft.

Die Kandidaten der Arzneywissenschaft können die günstigen Aussichten für ihr künftiges Glück nicht miskennen, da durch die kurfürstliche Landesväterliche Sorgfalt neue Physikate und Stellen für Wundärzte in den Städten und auf dem Lande errichtet, die Besoldungen theils vermehrt, und theils neue gnädigst ertheilt worden.

§. 349.

d) Der Kammeralwissenschaften.

Durch die von Seiner kurfürstlichen Gnaden gnädigst verfügte Absönderung der Kammeral- von den Jurisdiktional-Landbedienungen, ergiebt sich für diejenigen, welche sich den Kammeralwissenschaften aus eignem Vorsatze widmen, die Gewißheit, daß sie in diesem Fache den Lohn ihrer eifrigen Verwendung, und die erwünschliche Gelegenheit finden werden, in dem mit ihren Absichten übereinstimmenden Dienste des Staats versorgt zu werden.

Schluß.

Schluß.

§. 350.

Seiner kurfürstlichen Gnaden Höchstder Willen ist, daß die der kurfürstlichen hohen Schule nun ertheilten Vorschriften auf das genaueste vollzogen werden. Da sich aber auch bey der sorgfältigsten Vorsicht im Verlaufe der Zeit Mängel einschleichen, Bedürfnisse hervorthun, und zweckmäßige Mittel entdeken werden: so wollen Höchstdieselben, und setzen hiedurch als einen wesentlichen Theil der Verfassung ausdrücklich fest, daß die kurfürstliche Universität durch eine eigends anzuordnende kurfürstliche Hofkommission von Zeit zu Zeit visitirt, diese Visitation bey dem gnädigst verordneten Kurator anfangen, und bis zum letzten Subalternen fortgesetzt, die Gebrechen angezeigt und abgestellt, dadurch aber der Zustand der kurfürstlichen hohen Schule immerfort gründlich erwogen, und verbessert werde.

Es ist ein wesentlicher Theil der Verfassung, daß die Universität von Zeit zu Zeit visitirt werde.

In Urkund der kurfürstlichen Höchsten Unterschrift und des beygefügten kurfürstlichen geheimen Insiegels. So geschehen Aschaffenburg den 1ten des Oktobers 1784.

Friderich Karl Joseph, Kurfürst.

(L.S.)

Beylage I.

Taxe dessen, was bey der kurfürstlichen Universität zu bezahlen ist.

§. 1.

Vom Matrikel.

	fl.	kr.
Für den Matrikel zahlt zur kurfürstlichen Universität jeder Kandidat		
a) Wenn er nicht von Adel ist	1	—
b) Ein Geadelter	3	—
c) Ein Freyherr	4	—
d) Ein Graf	5	—

§. 2.

Vom Einschreiben des Studiums.

	fl.	kr.
Jeder, der sich des biennal oder sonstigen akademischen Studiums wegen einschreiben läßt, zahlt zur kurfürstlichen Universität	2	—
Jeder, der des vollendeten biennal oder sonstigen akademischen Studiums wegen ein Zeugniß verlangt, zahlt zur kurfürstlichen Universität	2	—
Desgleichen dem Sekretär	2	—
Eben demselben für Pergament und Kapsel	—	48
Dem Pedellen	—	30

§. 3.

§. 3.

fl. kr.

Für ein jedes Diplom

	fl.	kr.
werden zur kurfürstlichen Universität bezahlt	2	—
Desgleichen dem Sekretär	4	—
Ebendemselben für das Diplom eines Buchdruckers, samt den dazu gehörigen Materialien	6	—

§. 4.

	fl.	kr.
Für ein Privilegium impressorum der Universitätsbücher wird zur kurfürstlichen Universität bezahlt	6	—

§. 5.

	fl.	kr.
Für das beyzudruckende Siegil wird zur kurfürstlichen Universität bezahlt	2	—

§. 6.

Promotionsgebühren bey allen Fakultäten.

I. Bey Erhaltung der primae Laureae, oder der Besteigung der ersten wissenschaftlichen Stufe

	fl.	kr.
1) Zur Fakultätskasse	2	—

	fl.	kr.
2) Dem Dekanen und den beyden Examinatoren, jedem	2	—
3) Dem Präses bey der Defension, es sey, daß einer, oder mehrere zugleich defendiren	2	—
4) Den bey der Defension anwesenden Professoren, oder Assessoren, jedem es sey, daß einer, oder mehrere zugleich defendiren.	—	30
5) Dem Promotor es sey, daß einer, oder mehrere zugleich promovirt werden.	3	—
6) Den bey der Promotion anwesenden Professoren, oder Assessoren, wie oben.	—	30
7) Dem Pedellen für die Bemühung der Defension.	—	30
8) Ebendemselben für die Bemühung bey der Promotion.	—	30

II. Bey Erhaltung der secundae Laureae, oder der Besteigung der zwoten wissenschaftlichen Stufe.

	fl.	kr.
1) Zur Fakultätskasse.	3	—
2) Dem Dekanen und den drey Examinatoren, jedem	3	—

	fl.	kr.
3) Dem Präses bey der Defension es sey, daß einer, oder mehrere zugleich defendiren.	3	—
4) Den anwesenden Professoren und Assessoren, wie oben.	—	30
5) Dem Promotor, es sey, daß einer, oder mehrere zugleich promovirt werden.	5	—
6) Den anwesenden Professoren und Assessoren, wie oben	—	30
7) Dem Pedellen für die Bemühung bey der Defension	—	30
8) Demselben für die Bemühung bey der Promotion.	—	30

Wenn ein Subjekt, welches jedoch die vorgeschriebenen Stufenexamina und Defensionen beobachtet, und nur die Promotion der ersten Stufe verschoben hat, zugleich pro utraque Laurea promovirt wird, so zahlt dasselbe die Gebühren für die erste und zwote Stufe zugleich.

III. Bey Erhaltung des Lizentiats, oder der Besteigung der dritten Stufe.

	fl.	kr.
1) Zur Fakultätskasse.	4	—
2) Dem Dekanen und jedem ordentlichen Professor der Fakultät, als Examinator.	5	—
3) Dem Präses bey der Defension	5	—
4) Den anwesenden Professoren und Assessoren, jedem	—	30
5) Dem Promotor, es sey, daß einer, oder mehrere zugleich promovirt werden.	5	—
6) Den anwesenden Professoren und Assessoren, wie oben.	—	30
7) Dem Cancellarius Universitatis. es sey, daß einer, oder mehrere zugleich promovirt werden.	5	—
8) Dem Pedellen für die Bemühung bey der Defension.	—	30
9) Ebendemselben für die Bemühung bey der Promotion.	—	30

	fl.	kr.
IV. Bey Erhaltung des Doktorats		
1) Dem Promotor	6	—
es sey, daß einer, oder mehrere promovirt werden.		
2) Den anwesenden Professoren und Assessoren, wie oben.	—	30
3) Zur Bibliotheke.	4	—
4) Dem Pedellen für die Bemühung	1	—

Wer das Lizentiat und Doktorat zugleich erhält, zahlt auch beyde Gebühren zugleich.

§. 7.

Ein auf einer andern hohen Schule promovirter Lizentiat oder Doktor, der zur kurfürstlichen Universität aufgenommen wird, zahlt die vorerwähnten Gebühren des Lizentiats, oder Lizentiats und Doktorats.

Und zur kurfürstl. Universität	3	—

§. 8.

Für Gerichtsgebühr.

	fl.	kr.
I. Dem Kommissär.		
a) Wenn die Sache nicht bey den ordentlichen Gerichtstagen vorkömmt, für jede Session	1	30
b) Für die Abhörung eines jeden Zeugen	1	30
II. Dem Sekretär		
a) Für einen Arrest		44
b) Für ein Kommissorium	1	30
c) Für eine Session	1	—
d) Für Abhörung eines Zeugen	1	—
e) Für Requisitorialen	1	30
f) Für den Bogen Kopey	—	12
g) Für einen Protokollarextrakt	—	20
h) Für die Expedition einer Citation ad valvas	1	—
i) Für die Obsignation und Reseration	4	—
k) Für die Ausfertigung eines Sentenzes von jedem Theile.	1	30
l) Für die Inspektion der Akten	—	30
m) Für die Kopey eines alten Dokuments der Bogen.	—	30

	fl.	kr.
n) Für dessen Vidimation	—	30
o) Den dritten Theil der Sporteln.		

III. Dem Pedellen

a) Für eine mündliche Citation.	—	10
b) Für eine schriftliche Citation.	—	12
c) Für das Ansagen einer ausserordentlichen Session.	—	20
d) Für die Aufwartung dabey	—	20
e) Beym Inventiren täglich	1	—
f) Für die Anheftung einer Citation oder Dekrets ad valvas.	—	40
g) Für einen Sentenz	—	40
h) Für die Inkarzeration	1	—
i) Für die Entlassung aus dem Karzer	1	—
k) Für die Besorgung des Inkarzerirten täglich.	—	30
l) Für die Einsetzung in den Pedellenarrest	—	30
m) Für die Entlassung aus dem Pedellenarreste.	—	30
n) Für die Besorgung während des Pedellenarrestes täglich.	—	20

Bey=

Beylage II.

Die Einrichtung der Universitätswittwenkasse.

§. 1.

Es hat die Wittwenkasse der kurfürstlichen Universität die Absicht, den Wittwen und Waisen aller bey der kurfürstlichen hohen Schule zu Mainz angestellten ordentlichen und ausserordentlichen Lehrer, des Sekretärs, der Repetitoren, der Sprach- und Exerzitienmeister und des sämtlichen Dienstpersonals nach dem Ableben der Ehemänner und Väter einen bestimmten und standesmäßigen Unterhalt zu versichern.

§. 2.

Es ist daher dieses Institut eine wohlthätige freye Gesellschaft; alle nähere Bestimmungen dieses Instituts müssen daher aus der Gesellschaftsregel und aus dem besondern und wechselseitigen Bedürfnisse aller und jeder Theilnehmenden gefolgert werden. Es muß der Beytrag, oder die Abgabe der Theilnehmenden in richtigem Verhältnisse bestimmet werden, eben wie auch die Einnahme, oder der jährliche Gehalt, welcher den Wittwen und Waisen von dem Institute gereichet wird. Die nöthige Müheverwaltung muß wechselweise, aber unentgeltlich, von allen und jeden, so

an

an dieser Gesellschaft Theil nehmen, jedoch nach einer angemessenen Ordnung, geleistet werden; und einem jeden Mitgliede muß frey und unbenommen seyn, die Rechnung einzusehen, wann es ihm beliebt.

§. 3.

Gleichwie aber eines Theils dergleichen Gesellschaft nicht ohne hinreichenden Fond bestehen kann, andern Theils die Ungleichheit des Vermögens und des Standes, wie in allen Situationen des bürgerlichen Lebens die Nothwendigkeit einer Abtheilung in Klassen veranlasset: also soll die gegenwärtige Gesellschaft aus drey Klassen bestehen, dergestalten zwar, daß respective nach Verschiedenheit der drey Klassen mehr oder weniger beygetragen, und ein höherer oder minderer Gehalt jährlich gereichet wird.

§. 4.

Zu der I. Klasse gehören alle und jede weltliche ordentliche und ausserordentliche Professoren und Lehrer, die Bibliothekäre, der Sekretär, und der Generalrezeptor der hohen Schule zu Mainz, oder vielmehr die Wittwen und Waisen derselben.

Zu der II. Klasse gehören die Repetitoren, der Prosektor, Demonstrator, die Sprach- und Exerzitienmeister der kurfürstlichen Universität.

Zur III. Klasse gehören die Universitätspedellen, Gärtner, Pförtner, Einheizer, und überhaupt das untergeordnete Dienstpersonale, wie dasselbe heißen mag.

§. 5.

Die Geldeinnahme dieser Gesellschaft bestehet *a.*) in den eintausend Gulden, welche in Gefolge der kurfürstlichen höchsten Bestimmung aus dem Fond der hohen Schule zu dieser frommen Absicht jährlich beygeschossen werden sollen. *b.*) In den jährlichen Beyträgen der Mitglieder der Gesellschaft. Es soll nämlich ein jedes eintretende Mitglied von der aus dem Fond der kurfürstlichen Universität genießenden Besoldung jährlich zwey vom hundert an die Wittwenkasse entrichten, oder, wenn es noch unbesoldet wäre, respective 10, 4, und 2 Reichsthaler. *c.*) In einem Antheile der Erbschaft eines Institutsfähigen, welcher jedoch bey seinen Lebzeiten dem Institute nicht beygetreten war, wenn nämlich ein Institutsfähiger bey der kurfürstlichen Universität verstirbt, ohne dem Institute einverleibt gewesen zu seyn, alsdann erhält derselbe das Fixum seines Sterbquartals nur nach der Maas der Zeit, binnen welcher er in dem Sterbquartale gelebt hat. Das Uibrige fällt dem Institute anheim, jedoch ist hiebey die Richtschnur, daß, wer zwischen dem 1ten und 15ten stirbt, einen halben Monat, und wer vom 15ten bis ans Ende stirbt, einen ganzen Monat vom Sterbquartale erhalte.

§. 6.

§. 6.

Die Wittwen oder Waisen der ersten Klasse sollen jährlich beziehen 300 Reichsthaler, und nicht mehr; jene der zwoten Klasse 150 Reichsthaler, und nicht mehr; jene der dritten Klasse 50 Reichsthaler, und nicht mehr.

§. 7.

Ergiebt sich aber der Fall, daß nach dem §. bestimmten Anschlage die vorhandenen Wittwen ihren Gehalt beziehen können, und daß diese Exigenz nicht so groß ist, als die Einnahme überhaupt von den zu Kapital geschlagenen jährlichen Beyträgen, von den darab sich etwan ergebenden jährlichen Zinsen, und von den jährlichen Beyträgen: so soll der sich ergebende Uiberschuß alsbald zu Kapital geschlagen werden. Sollte aber gegen Vermuthen diese Einnahme nicht hinreichen, und eine höhere Ausgabe sich ergeben: so sollen das weiter erfoderliche Quantum die drey Klassen in der §. 6. bestimmten Proportion jährlich in so lange beytragen, als die größere Ausgabe dauert, wie sich aber die mehrere jährliche Ausgabe mindert, oder abnimmt, eben so soll der jährliche höhere Beytrag sich mindern, oder ganz und gar aufhören, welches die Gesellschaftsregel mit sich bringt.

§. 8.

Sind gar keine Wittwen und Waisen vorhanden, so werden die sämtlichen eingehenden Gelder ohne Ausnahme zu Kapital geschlagen, und wenn je der Fond so hoch gewachsen wäre, daß die jährlichen Zinsen der zu Kapital angelegten Beytragsgelder, und die jährlichen Beyträge, welche jederzeit erhoben werden müssen, und nie eingehen dürfen, die Ausgabe für die Wittwengehalte zu allen Zeiten erreichen, und gar überschießen: so erstattet die Verwaltungskommission das Gutachten, wie der Uiberschuß zu verwenden sey; es soll jedoch dieser Uiberschuß nie anders, als zum Besten des institutionsfähigen Universitäts-Personals verwendet werden.

§. 9.

Es bleibt dem sämtlichen, bey der hohen Schule zu Mainz bereits angestellten Personale frey und unbenommen, diesem Institute beyzutreten, oder nicht, und soll binnen zwey Monaten, von dem Tage dieser Verordnung an zu rechnen, sich jeder schriftlich erklären, ob er der gegenwärtigen Wittwen-Unterhaltungsgesellschaft beytreten wolle, oder nicht.

§. 10.

§. 10.

Alle und jede, welche binnen der gedachten Frist entweder gar nicht, oder sich nicht willfährig erklären, sind nicht allein von der gegenwärtigen frommen Stiftung gänzlich ausgeschlossen, sondern es haben auch dieselben lediglich keinen Anspruch bey Seiner kurfürstl. Gnaden auf einen Gnadengehalt für ihre künftigen Wittwen und Waisen.

§. 11.

Alle und jede aber, welche nach dem Tage der gegenwärtigen Verordnung bey der kurfürstlichen hohen Schule zu Mainz in irgend einer Absicht §. 4. angestellt werden, sind schuldig und gehalten, an dem gegenwärtigen Institute Theil zu nehmen, es seyn dieselben lediges oder verheirathetes Standes.

§. 12.

Hinterläßt ein Betheiligter der gegenwärtigne Wittwen-Unterhaltungsgesellschafl keine Wittwe, sondern nur Waisen, oder die Wittwe verstirbt vor den Waisen: so wird in beyden Fällen auch diesen der erwähnte Gehalt in der nämlichen Höhe, und auf die nämliche Art und Weise in capita, und zwar bis zu ihrer Großjährigkeit oder Versorgung ausgezahlt, und die Theile der versorgten großjährig gewordenen Kinder fallen an den Wittwenfond zurück.

§. 13.

Ist aber unter den Waisen eine unglückliche Person, welche notorisch nicht vermag, nach Zurücklegung des 25ten Jahres sich selbsten zu ernähren, so soll dieselbe lebenslang die Hälfte des oben §. 6. bestimmten jährlichen Gehaltes genießen.

§. 14.

Wenn eine Wittwe sich wieder verheirathet; oder ein Verbrechen begeht, welches nach richterlicher Erkenntniß mit einer infamirenden Leibesstrafe geahndet wird: so verliert sie ihren Wittwengehalt; jedoch soll derselbe

§. 15.

In beyden Fällen den Kindern fortgereicht, und in Ansehung desselben den Kindern von der gnädigst angeordneten Universitätskuratel Vormünder bestellet werden, welche diese Gelder besonders verwalten und verrechnen. Ist auch der Stiefvater schuldig, dergleichen Kinder zu alimentiren, so sollen diese Gelder zu Kapital geschlagen, und den Kindern bey erlangter Großjährigkeit ausgeliefert, auch allenfalls schon eher, zu derselben besondern Befähigung, jedoch nicht anders, als auf vorgängige Anzeige an die gnädigst angeordnete Universitätskuratel, und nach derselben Genehmigung, verwendet werden. Wenn aber eines dieser Kinder ein Verbrechen begeht, welches nach richterlicher

licher Erkenntniß mit einer infamirenden Leibesstrafe geahndet wird: so soll dasselbe jenen Gehalt verlieren, und der Stiftung anheim fallen; eben so fällt dem Fond der Gehalt einer Wittwe anheim, welche keine Kinder hat, und zur andern Ehe schreitet.

§. 16.

Da die gegenwärtige fromme Stiftung zur Absicht hat, Wittwen und Waisen den nothdürftigen Unterhalt zu verschaffen und zuzusichern: so haben Seine kurfürstliche Gnaden die jährlichen Unterhaltungsgelder, welche Wittwen und Waisen von diesem Institute zu beziehen haben, mit dem ganz besondern gnädigsten Privilegium versehen, daß dieselben unter keinem Vorwande weder rechtlich angesprochen, noch mit Arreste belegt werden können.

§. 17.

Lediglich die Entlassung von der kurfürstlichen Universität schließet von dem Institute aus, und zwar dergestalt, daß die geleisteten Zuschußgelder nicht wieder zurück gegeben werden sollen. Es soll jedoch der Frau und den Kindern aus besonderer Gnade der regelmäßige Gehalt nach Maasgabe §. 14 und 15 gereichet werden

§. 18

Selbst der Austritt von der kurfürstlichen hohen Schule schließet Niemanden aus von dem Institute. In diesem Falle soll jedoch der jährliche Beytrag doppelt geleistet werden.

§. 19.

Auch wenn ein Mitglied des Instituts in Ruhe, oder auf einen mindern Gehalt und Stelle versetzt wird: so soll dessen Wittwe und Waisen dem ungeachtet der ganze Gnadengehalt ohne Schmälerung jehin abgereicht werden, in so ferne nur der Bedienstigte seinen jährlichen Beytrag gehörig entrichtet hat.

§. 20.

Das Institut nimmt seinen Anfang den 1ten des Novembers 1784, und von diesem Tage an werden die Beyträge so wohl bezahlt, als auch die Gehalte erhoben.

§. 21.

Alle Einnahme und Ausgabe geschieht vom 1ten bis 14ten; November, und vom 1ten bis den 15ten April.

§. 22.

Alle Einnahme und Ausgabe geschieht im 24 Gulden Fuße.

§. 23.

Unter hundert Gulden darf kein Kapital ausgeliehen werden.

§. 24

Was einmal als Kapital ausgeliehen ist, darf nie angegriffen werden.

§. 25.

Die Wittwengehalte werden vierteljahrweise entrichtet, dergestalten zwar, daß eine jede Wittwe, welche den 1ten des Quartals erlebt, immerhin den Gehalt für das Quartal zu beziehen hat; jedoch soll die niedergesetzte Kommission dafür sorgen, daß den etwaigen verschwenderischen Wittwen nur Stückzahlungen, und den bedürftigen, wenn sie keinen Kredit finden können, ein Vorschuß geleistet werde.

§. 26.

Damit aber die respektiven Beyträge desto sicherer ein_ehen, so soll der Beytrag zur Wittwengesellschaft

von dem 1ten Quartale eines jeden Betheiligten abgezogen, und von der kurfürstlichen Universitätskasse unmittelbar an die Wittwenkasse bezahlt werden.

§. 27.

Die ganze Verwaltung der Wittwenkasse soll einer, unter der besondern Aufsicht der gnädigst angeordneten Kuratel stehenden Deputation anvertraut werden. Es sollen nämlich Präses dieser Deputation seyn der Rektor der kurfürstlichen Universität, oder wenn dieser ein Geistlicher ist, wechselweise ein Professor der Juristenfakultät nach dem Dienstalter, und welcher zugleich ein Mitglied der gegenwärtigen Gesellschaft ist. Beisitzer sollen seyn ein Mitglied der vier übrigen Fakultäten, der medizinischen nämlich, der philosophisch-mathematischen, der historisch-statistischen und der kammeralischen Fakultät; ferner in der Reihe von oben anzufangen, jederzeit die zwey ältesten Mitglieder von der zwoten Klasse. Doch versteht sich, daß nur jene, welche wirklich Mitglieder der Gesellschaft sind, dieser Deputation beywohnen können, und damit alle Mitglieder des Instituts mit der wahren Lage der gemeinen Sache vertraut seyn mögen: so soll alle Jahre mit dem 1ten November nach der oben bestimmten Ordnung ein ganz neues Personale diese Kommission besorgen.

§. 28.

Acht Tage vor dem 1ten des Novembers, und acht Tage nach dem 15ten November; acht Tage vor dem 1ten des Aprils, und acht Tage nach dem 15ten April tritt die Verwaltungsdeputation gewöhnlich zusammen, wo es die Geschäfte erheischen, aber auch öfter, und so oft es nothwendig ist.

§. 29.

Der zeitliche Präses läßt die bestimmten ordentlichen Sitzungen sowol als die ausserordentlichen jederzeit ansagen, bringt alles in Vortrag und zu Protokoll, und schließt ab, nach Mehrheit der Stimmen.

§. 30.

Der gnädigst angeordneten Kuratel steht frey, die Protokolle, Urkunden, Rechnungen und Schriften, wie sie heißen mögen, sich vorlegen, auch die Kasse stürzen zu lassen, so oft sie es für gut befindet.

§. 31.

Das Amt des Kassirers, Archivars und Rechnungsführers sollen wechselweise der Sekretär, der Generalrezeptor oder ein anderes, von der Deputation zu wählendes Mitglied von Jahr zu Jahr führen, und zu einiger Vergeltung soll derjenige, welcher mit dieser dop-

doppelten Bürde beladen ist, für dieses Jahr von dem jährlichen Beytrage frey seyn.

§. 32.

Die Rechnung soll mit dem 1ten November 1785, und so jederzeit in die folgenden Jahre anfangen, und mit dem letzten Oktober eines jeden Jahres sich schließen.

§. 33.

Den 1ten im November soll die Rechnung des schließenden Jahres der abgehenden Verwaltungsdeputation zur Notaminirung und Abhörung, und darauf der neu eingegangenen Verwaltungsdeputation zur Revision zugestellt, von dieser die etwaigen Anstände erörtert, und die berichtigte Berechnung demnächst jederzeit bestens verwahret werden.

§. 34.

Der Komputant soll sein Manual beym Ausgange eines jeden Monats, oder wenigstens alle halbe Jahr der Verwaltungskommission zur Einsicht vorlegen.

§. 35.

Alle Gelder, Urkunden und Hipotheken sollen in einer besondern Kiste verwahrt werden, wozu der

Prä-

Präses den einen Schlüssel, das älteste Mitglied der Deputation den andern, und Komputant den dritten Schlüssel hat.

§. 36.

Alle eingehende Kapitalien sollen vor der Kommission bezahlt werden, ausser dem soll keine Zahlung giltig seyn, und soll dieses einer jeden Verbriefung ausdrücklich eingerückt werden.

§. 37.

Eben also sind auch alle jährliche Zuschußgelder der Kommission von dem Kassirer mit einer summarischen Berechnung vorzulegen, und in der Kiste sogleich verwahrlich niederzulegen, auch mit den von den ausgeliehenen Kapitalien fallenden Zinsen auf gleiche Art zu verfahren.

§. 38.

In der Kiste soll ein Buch liegen, in welches alle Urkunden, Hipotheken und Gelder, so, wie sie eingeliefert oder herausgegeben werden, jedesmal gleich eingeschrieben werden sollen.

§. 39.

Die vorräthigen Gelder sollen jederzeit, so bald möglich, gegen fünf vom Hundert, wenn es geschehen kann, jedoch niemal unter vier vom Hundert, und jederzeit gegen gerichtliche Hipotheken, und unter kurmainzischer Hoheit ausgeliehen werden. Seine kurfürstliche Gnaden befehlen anbey gnädigst, daß die sämtlichen kurfürstlichen Beamten und Justizstellen die Ruckstände des gegenwärtigen Instituts, so bald der Kassirer es anbringt, vorzüglich vor allen andern eintreiben, einliefern, und die entstehenden Klagen vorzüglich erörtern sollen.

§. 40.

Es soll kein Kapital ausgeliehen werden, ohne daß zuvor der Kommission die Hipotheke vorgelegt, und von derselben die Ausleihung bewilliget worden.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bentzel, Anselm Franz von,

Neue Verfassung der verbesserten Hohen Schule zu Mainz

Mainz 1784

H.lit.p. 391
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10735425-0
VD18 15232050-001